Agenzia Entrate

Agentur Einnhamen

UNICO

Natürliche Personen 2010

HEFT 2

BESTEUERUNGSZEITRAUM 2009

ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG

HEFT 1

Personendaten Abfassung der Titelseite
Familienangehörige zu Lasten lebend
Übersicht RA Einkünfte aus Grundbesitz
Übersicht RB Einkünfte aus Gebäudebesitz
Übersicht RC Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte
Übersicht RP Aufwendungen und Ausgaben
Übersicht RN Berechnung der IRPEF
Übersicht RV Regionaler und kommunaler IRPEF- Zuschlag
Übersicht CR Steuerguthaben
Übersicht RX Verrechnungen und Rückerstattungen
Außerordentlicher Bonus für Familien

UNICO MINI

UNICO MINI ist eine **vereinfachte Ausgabe** des Vordr. UNICO Natürliche PERSONEN, konzipiert für Steuerzahler, die sich in **weniger komplexen Situationen** befinden

HEFT 2

Übersicht RH Einkünfte aus Beteiligung an Personengesellschaften und an gleichgestellten Organisationen
Übersicht RL Sonstige Einkünfte
Übersicht RM Einkünfte, die der gesonderten Besteuerung und der Ersatzsteuer unterliegen
Übersicht RT Mehrerlöse finanzieller Natur
Übersicht RR Versicherungsbeiträge
Übersicht RW Investitionen im Ausland und/oder Transfers vom bzw. ins Ausland und von einem Staat in einen anderen
Übersicht AC Mitteilung des Kondominiumverwalters
Natürliche, nicht ansässige Personen Leitfaden zur für die Abfassung des Vordruckes UNICO 2010

HEFT 3

ALLGEMEINE ANLEITUNGEN FÜR DIE ÜBERSICHTEN RE - RF - RG - RD - RS

Neuerungen bei der Regelung des Betriebseinkommens und des Einkommens aus selbstständiger Arbeit
Übersicht RE Selbständige Arbeit, Einkünfte aus der Ausübung von künstlerischen und freiberuflichen Tätigkeiten
Übersicht EC Aufstellung für die Wiederanpassung der zivilen und steuerlichen Werte
Übersicht RF Unternehmen mit ordentlicher Buchhaltung
Übersicht RG Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung
Übersicht CM Mindestbeitragszahler
Übersicht RD Tierzucht, Pflanzenzucht und sonstige landwirtschaftliche Tätigkeiten
Übersicht RS Allgemeine Aufstellungen der Übersichten RA, RD, RE, RF, RG, CM und RH
Übersicht RQ Ersatzsteuer gemäß Art. 8, Absatz 1 des G. Nr. 432/2000
Übersicht RU Zu Gunsten von Unternehmen gewährte Steuerguthaben
Übersicht FC Einkünfte der beherrschten Subjekte, die in Staaten oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung ansässig sind
Quadro CE Steuerguthaben auf im Ausland erzielte Einkünfte

INHALTSVERZEICHNIS **UNICO 2010 Natürliche Personen – HEFT 2**

I. ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG DER ZUSATZÜBERSICHTEN ZUM GRUNDVORDRUCK 3

1. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RH 3
2. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RL 6
3. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RM 12
4. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RT 19

II. ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG DER VERSCHIEDENEN AUFSTELLUNGEN 26

1. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RR 26
2. Anleitungen zur Abfassung des Formblattes RW 29
3. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht AC 32

III. NICHT ANSÄSSIGE NATÜRLICHE PERSONEN LEITFADEN ZUR ABFASSUNG DES VORDRUCKES UNICO 2010 33

ANHANG 40

TABELLE DER HÖCHSTEN KONVENTIONELLEN ANWENDBAREN STEUERSÄTZE AUF AUSLÄNDISCHE DIVIDENDEN 45

TABELLE DER KODES FÜR AUSLANDS-INVERSTITIONEN UND AUSLANDSTÄTIGKEITEN FINANZIELLER ART 45

VON ITALIEN ABGESCHLOSSENE ABKOMMEN GEGEN DIE DOPPELBESTEUERUNG, DIE ZURZEIT IN KRAFT SIND 46

LISTE DER IM MD VOM 4. MAI 1999 ANGEFÜHRTEN LÄNDER 48

TEIL I: ANLEITUNGEN
ZUR ABFASSUNG DER ZUSATZÜBERSICHTEN ZUM GRUNDVORDRUCK

Hier finden Sie alle Anleitungen, die zur Abfassung des Vordruckes UNICO 2010 – Natürliche Personen, HEFT 2 erforderlich sind.

Zur Erleichterung der Bearbeitung der Daten und um Verständnisfehler zu vermeiden, sollten die Angaben, unter Berücksichtigung der Kästchen und der Anleitungen stets gut leserlich eingetragen werden.

1. ÜBERSICHT RH - EINKÜNFTE AUS BETEILIGUNGEN AN PERSONENGESELLSCHAFTEN UND AN GLEICHGESTELLTEN ORGANISATIONEN

Allgemeines

Die Übersicht RH ist für die Erklärung der Einkommensanteile aus Beteiligungen an Gesellschaften und Vereinigungen oder an Familienbetrieben oder an Betrieben, die von den Ehepartnern gemeinsam geführt werden zu verwenden und zwar:
- Von den Gesellschaftern von Personengesellschaften und diesen gemäß Art. 5 des TUIR gleichgestellten Gesellschaften;
- von den Mitarbeitern von Familienunternehmen;
- vom Ehegatten, der sich an dem, von Ehepartnern gemeinsam nicht in Gesellschaftsform geführten Betrieb beteiligt;
- von den natürlichen Personen, die Mitglieder von europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (GEIE) sind, die auf dem Staatsgebiet ansässig sind oder falls sie nicht ansässig sind, eine feste Niederlassung auf dem Staatsgebiet haben;
- von den Gesellschaftern von Gesellschaften, die sich für die Transparenzregelung laut Art. 116 des TUIR entschieden haben.

Ebenso sind in dieser Übersicht die erzielten Erträge anzugeben, die als Ersatz der in gemeinschaftlicher Form erzielten Einkünfte bezogen wurden sowie die Abfindungen, die auch in Form einer Versicherung als Entschädigung wegen des Ausfalls der genannten Einkünfte bezogen wurden. Davon ausgeschlossen sind Abfindungen in Bezug auf die Einkünfte, die innerhalb von mehreren Jahren erzielt wurden und für die die gesonderte Besteuerung vorgesehen ist und zwar abgesehen von den Schäden durch Dauerinvalidität oder Todesfall laut Art. 6 Absatz 2 des TUIR.
Sollten unter die in gemeinschaftlicher Form erzielten Einkünfte auch Einkünfte fallen, die der gesonderten Besteuerung unterliegen, sind diese vom Gesellschafter, vom mitarbeitenden Familienmitglied bzw. vom Ehegatten anteilmäßig zur eigenen Quote in Übersicht RM zu erklären.
Wenn aus der von den Subjekten laut Art. 5 TUIR und von den europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (GEIE) oder von den Subjekten laut Art. 116 des TUIR ausgestellten Aufstellung im Ausland endgültig abgeführte Steuern hervorgehen, ist die Übersicht CR des HEFTES 1 oder die Übersicht CE des HEFTES 3 abzufassen, um das entsprechende Steuerguthaben in Anspruch nehmen zu können. Bei Vorliegen von Steuerguthaben, die von den Gesellschaften laut Art. 5 des TUIR in der Übersicht RU des entsprechenden Vordrucks Unico SP oder von den Subjekten laut Art. 116 des TUIR, die den Gesellschaftern zugewiesen wurden erklärt wurden, sind die oben genannten Guthaben nicht in dieser Übersicht anzugeben. Die Angabe dieser Guthaben und die entsprechende Verwendung sind in der Übersicht RU des HEFTES 3 anzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die besondere Regelung der gesonderten Besteuerung, die in der Übersicht RM zu erklären ist, für die Einkünfte aus der Beteiligung an Gesellschaften vorgesehen ist, die in Ländern mit bevorzugter Steuerregelung (Art. 167 und 168 des TUIR) ansässig sind. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschafter für die Einkünfte aus der Beteiligung an Gesellschaften mit Sitz in einem Staat mit bevorzugter Steuerregelung die Übersicht RS (HEFT 3) verwenden müssen, um die Steuerguthaben für die im Ausland abgeführten Steuern anzugeben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:
1. Die Einkünfte bzw. die Verluste der Personengesellschaften werden jedem einzelnen Gesellschafter, unabhängig davon ob er sie bezogen hat oder nicht, im Verhältnis zur Gewinnbeteiligungsquote zugeschrieben;
2. wurde die Beteiligung nicht persönlich übernommen, sondern im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmens und ist diese in der Bestandsaufnahme, abgefasst im Sinne des Art. 2217 des Bürgerlichen Gesetzbuches, unter den zum Unternehmen gehörenden Tätigkeiten angeführt, ist der Anteil der Einkünfte bzw. der Verluste nicht in dieser Übersicht, sondern in den Übersichten RF oder RG des HEFTES 3 einzutragen;
3. die Mitarbeiter des Familienunternehmens müssen diese Übersicht nur dann abfassen, falls das Unternehmen ein Einkommen erzielt hat, da diese Mitarbeiter in zivilrechtlicher und in steuerrechtlicher Hinsicht am Gewinn, jedoch nicht am Verlust des Unternehmens beteiligt sind. Jedes Familienmitglied erklärt durch die Unterzeichnung der Erklärung sowie durch die Unterzeichnung der Titelseite, dass es seine Arbeit regelmäßig und vorwiegend im Unternehmen geleistet hat. Es wird präzisiert, dass, wenn der Unternehmer im Rahmen der Tätigkeit des Familienunternehmens das System der Mindestbeitragszahler (Art. 1, Absätze von 96 bis 117 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007, Haushaltsgesetz für das Jahr 2008) in Anspruch genommen hat, die familiären Mitarbeiter von den Erklärungs- und Zahlungspflichten bezüglich des, ihnen vom Unternehmer angerechneten Einkommens befreit sind, da die vom Familienunternehmen erzeugte Einkommenssteuer ganz vom Unternehmer gezahlt wurde;
4. wenn der von den Ehepartnern gemeinsam geführte Betrieb nicht in Gesellschaftsform geführt wird, entsprechen die dem Ehegatten anzurechnenden Einkünfte oder Verluste 50 Prozent des Betrages aus der Erklärung des Inhabers oder einem unterschiedlich festgesetzten Anteil laut Art. 210 des Zivilgesetzbuches;
5. die Einkünfte bzw. Verluste sind jedem der Mitglieder der europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (GEIE) gemäß Vertrag bzw. bei Fehlen desselben in gleichen Teilen verhältnismäßig anzurechnen.

In dieser Übersicht ist der Teil II abzufassen, um das Einkommen (oder den Verlust) zu erklären, das (der) dem Gesellschafter von den Gesellschaften angerechnet wird, die sich für die steuerliche Transparenz laut Art. 116 des TUIR entschieden haben. Das Einkommen wird im Verhältnis zu den jeweiligen Beteiligungsanteilen am Gewinn (oder am Verlust) angerechnet und trägt in Bezug auf das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Besteuerungszeitraums der unterstützten Gesellschaft laufende Jahr zur Bildung des Gesamteinkommens bei. Es wird präzisiert, dass die steuerlichen Verluste der beteiligten Gesellschaft den Gesellschaftern proportional zu den Beteiligungsanteilen an den Verlusten des Geschäftsjahres im Umfang der entsprechenden buchhalterischen Nettovermögensanteile der beteiligten Gesellschaft berechnet werden und die unbeachtet des Verlustes des Geschäftsjahres und unter Berücksichtigung der binnen des Tags der

Billigung der entsprechenden Bilanz vorgenommenen Einlagen festgesetzt werden. Wurde die Beteiligung nicht persönlich übernommen, sondern im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmens und ist diese in der Bestandsaufnahme, abgefasst im Sinne des Art. 2217 des Bürgerlichen Gesetzbuches, unter den zum Unternehmen gehörenden Tätigkeiten angeführt, ist der Anteil der Einkünfte bzw. der Verluste nicht in dieser Übersicht einzutragen, sondern in den Übersichten RF oder RG des HEFTES 3.
Die Übersicht setzt sich aus den nachfolgenden Teilen zusammen:
Teil I – Angaben der Gesellschaft, der Vereinigung, des Familienunternehmens, des von Ehepartnern gemeinsam geführten Betriebs oder der GEIE (Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung);
Teil II – Angaben der beteiligten Gesellschaft mit Transparenzregelung;
Teil III – Ermittlung des Einkommens;
Teil IV – Zusammenfassung.

TEIL I

ANGABEN DER GESELLSCHAFT, DER VEREINIGUNG, DES FAMILIENUNTERNEHMENS, DES VON EHEPARTNERN GEMEINSAM GEFÜHRTEN BETRIEBS ODER DER GEIE (Europäischen wirtschaftlichen Interessen-vereinigung)

Dieser Teil besteht aus den **Zeilen von RH1 bis RH4**: Wenn der Erklärer an mehr als vier Gesellschaften beteiligt ist, hat er mehrere Vordrucke abzufassen.
In den Zeilen des vorliegenden Teiles ist jeweils Folgendes anzuführen:
- in **Spalte 1** die Steuernummer der beteiligten Gesellschaft oder Vereinigung;
- in **Spalte 2** einer der nachfolgenden Kodes:
  1 – Falls es sich um Personengesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften handelt, die eine Unternehmenstätigkeit ausüben sowie um Betriebe, die von den Ehepartnern gemeinsam geführt werden, um Familienunternehmen mit ordentlicher Buchhaltung bzw. um GEIE;
  2 – falls es sich um eine Vereinigung von Künstlern, Handwerkern und Freiberuflern handelt;
  3 – falls es sich um Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften handelt, die eine Unternehmenstätigkeit ausüben sowie um Betriebe, die von den Ehepartnern gemeinsam geführt werden und um Familienunternehmen mit vereinfachter Buchhaltung;
  4 – falls es sich um einfache Gesellschaften handelt;
  5 – für den Fall, dass Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften, die eine Unternehmenstätigkeit ausüben sowie Betriebe, die von den Ehepartnern gemeinsam geführt werden, Familienunternehmen mit ordentlicher Buchhaltung bzw. GEIE dem erklärenden Gesellschafter im Zuge des Rücktritts, des Ausschlusses, der Auslösung und der Minderung des überschüssigen Kapitals oder der Liquidation, auch bei Konkurs, einen höheren Betrag als den für den Erwerb der Vermögensanteile gezahlten Preis zugewiesen haben;
  6 – für den Fall, dass die Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften,, die eine Unternehmenstätigkeit ausüben sowie Betriebe, die von den Ehepartnern gemeinsam geführt werden, Familienunternehmen mit vereinfachten Buchhaltung dem erklärenden Gesellschafter im Zuge des Rücktritts, des Ausschlusses, der Auslösung und der Minderung des überschüssigen Kapitals oder der Liquidation, auch bei Konkurs, einen höheren Betrag als den für den Erwerb der Vermögensanteile gezahlten Preis zugewiesen hat;
  7 – für den Fall, dass die beteiligte Genossenschaft dem erklärenden Gesellschafter im Zuge des Rücktritts, des Ausschlusses, der Auslösung und der Minderung des überschüssigen Kapitals oder der Liquidation, auch bei Konkurs, einen höheren Betrag als den für den Erwerb der Vermögensanteile gezahlten Preis zugewiesen hat;
  8 – für den Fall, dass die einfache beteiligte Gesellschaft dem erklärenden Gesellschafter im Zuge des Rücktritts, des Ausschlusses, der Auslösung und der Minderung des überschüssigen Kapitals oder der Liquidation, auch bei Konkurs, einen höheren Betrag als den für den Erwerb der Vermögensanteile gezahlten Preis zugewiesen hat.
  Falls die einfache Gesellschaft bzw. die Vereinigung von Künstlern, Handwerkern und Freiberuflern dem Gesellschafter einen Anteil des Einkommens (bzw. Verlustes) zuweist, der ihm von einer Gesellschaft oder Vereinigung anderer Natur angerechnet wurde (beispielsweise infolge einer Beteiligung an offenen Handelsgesellschaften), sind die Anteile je nach dem entsprechenden Kode (1, 2, 3, 4 bzw. im Zuge des Rücktritts, des Ausschlusses, der Auslösung und der Minderung des überschüssigen Kapitals oder der Liquidation, auch bei Konkurs, 5, 6, 7, 8) getrennt anzugeben;
- In **Spalte 3** der Prozentanteil der Beteiligung am Einkommen der beteiligten Gesellschaft. Für den Fall, dass in der Spalte 2 einer der Kodes von 5 bis 8 angegeben wurde, muss diese Spalte nicht ausgefüllt werden;
- In **Spalte 4** der Anteil am Einkommen (bzw. der Verlust mit Vorzeichen Minus) der beteiligten Gesellschaft, der dem Erklärer zugewiesen wurde;

Siehe im ANHANG unter „Verluste, die ohne Zeitbeschränkung übertragbar sind“

- In **Spalte5** ist das Kästchen anzukreuzen, falls Verluste ohne Zeitbegrenzung abgezogen werden können;
- In **Spalte 6** ist das Kästchen anzukreuzen, falls die beteiligte Gesellschaft einen Anteil des Einkommens aus Grundbesitz, das in Übersicht RA ermittelt wurde, zuweist;
- In **Spalte 7** ist as Kästchen anzukreuzen, wenn die Absetzung laut Art. 13 Absatz 5 des TUIR zusteht;
- In **Spalte 8** der Anteil des „Mindesteinkommens“ aus der Beteiligung an Gesellschaften, die im Sinne des Art. 30 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 als nicht tätig zu betrachten sind, wie aus der von denselben Gesellschaften ausgestellten Aufstellung hervorgeht. Diese Spalte ist abzufassen, falls der den Gesellschaften zugewiesene Einkommensanteil aus Spalte 4 gleich oder höher als der Anteil des „Mindesteinkommens“ ist. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses „Mindesteinkommen“ nicht mit den Verlusten des Unternehmens vorhergehender Jahre ausgeglichen werden kann;
- In **Spalte 9** der Anteil der Vorsteuereinbehalte, die dem Erklärer angelastet werden und von der beteiligten Gesellschaft vorgenommen wurden;
- In **Spalte 10** der Anteil der Steuerguthaben, die dem Erklärer zustehen und die von jenen, die in die Übersicht RU zu übertragen sind, ausgeschlossen sind;
- In **Spalte 12** der Anteil der abzugsfähigen, dem Erklärer angelasteten Aufwendungen.

Das Kästchen der **Spalte 11** ist dann anzukreuzen, wenn ein steuerpflichtiges Einkommen aus Forschungstätigkeiten in dem vom Art. 3 des GD 269 aus dem Jahr 2003 vorgesehenen Ausmaß angerechnet wurde.

TEIL II

ANGABEN DER BETEILIGTEN GESELLSCHAFT MIT TRANSPARENZ-REGELUNG

Siehe im ANHANG unter „Verluste, die ohne Zeitbeschränkung übertragbar sind“

Dieser Teil besteht aus den **Zeilen von RH5 bis RH6**: Wenn der Erklärer an mehr als zwei Gesellschaften beteiligt ist, hat er mehrere Vordrucke abzufassen.
In den Zeilen des vorliegenden Teiles ist jeweils Folgendes anzuführen:
- In **Spalte 1** die Steuernummer der beteiligten Gesellschaft mit Transparenzregelung;
- In **Spalte 3** der Anteil der Gewinnbeteiligung in Prozenten;
- In **Spalte 4** der Anteil am Einkommen (bzw. am Verlust mit Vorzeichen Minus) der beteiligten Gesellschaft, der dem Erklärer angerechnet wurde;
- In **Spalte 5** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn Verluste erklärt werden, die ohne Zeitbegrenzung übertragen werden können;
- In **Spalte 8** der Anteil des „Mindesteinkommens” aus der Beteiligung an Gesellschaften, die im Sinne des Art. 30 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 als nicht tätig zu betrachten sind, wobei die besagte Beteiligung aus der Aufstellung der Gesellschaften hervorgeht. Diese Spalte muss abgefasst werden, falls die Quote des Einkommens, die den Gesellschaftern zugewiesen wurde und in Spalte 4 angeführt ist, gleich bzw. höher ist als die Quote des „Mindesteinkommens”. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses „Mindesteinkommen” nicht mit den Verlusten aus den Vorjahren des Unternehmens verrechnet werden kann;
- In **Spalte 9** der Anteil der Vorsteuereinbehalte, die von der Gesellschaft mit Transparenzregelung getragen und dem Erklärer angerechnet wurde;

- In **Spalte 10** der Anteil der Steuerguthaben, die dem Erklärer zustehen und von jenen, die in die Übersicht RU zu übertragen sind, ausgeschlossen sind;
- In **Spalte 11** der Anteil des Guthabens für im Ausland gezahlte Steuern im Hinblick auf von der Gesellschaft mit Transparenzregelung erzeugtes Einkommen in den Zeiträumen vor der Inanspruchnahme der Option;
- In **Spalte 12** der Anteil der absetzbaren, dem Erklärer angerechneten Aufwendungen;
- In **Spalte 13** der Anteil des Überschusses der IRES (Übersicht RX, Zeile RX1 Spalte 4 des Vordruckes UNICO 2009 – Kapitalgesellschaften) aus der vorhergehenden Erklärung, die von der Gesellschaft mit Transparenzregelung für den dem Gesellschafter angerechneten Teil eingereicht wurde;
- In **Spalte 14** der Anteil der von der Gesellschaft mit Transparenzregelung für den dem Gesellschafter angerechneten Teil eingezahlten Akontozahlungen.

TEIL III

ERMITTLUNG DES EINKOMMENS UND GEMEINSAME ANGABEN DES I UND II TEILS

Dieser Teil besteht aus den **Zeilen** von **RH7** bis **RH18**.
Bei der Abfassung der Zeilen von RH7 bis RH18, die den Teilen I und II gemeinsam sind, addiert der Erklärer, wenn er beide Teile ausgefüllt hat, die in den gemeinsamen Feldern aufgeführten Beträge.
Werden mehrere Vordrucke abgefasst, sind die Daten dieses Teiles nur im ersten Vordruck anzuführen.
In **Zeile RH7, Spalte 2**, ist der Gesamtbetrag der Einkommensanteile anzuführen (positive Beträge aus Spalte 4), die aus der Beteiligung an Unternehmen mit ordentlicher bzw. vereinfachter Buchhaltung stammen (Kode 1 und 3 von Spalte 2 der Zeilen von RH1 bis RH4) und der Anteile, die eventuell gemäß Art. 20-bis des Einheitstexts der Einkommensteuer (Kodes 5 und 6) zugewiesen werden sowie die Summe der Einkommensanteile (positive Beträge), die in den Spalten 4 der Zeilen RH5 und RH6 angegeben sind und aus der Beteiligung an Gesellschaften stammen, die sich laut Art. 116 des TUIR für die Transparenzregelung entschieden haben.
In **Zeile RH7, Spalte 1**, ist der Gesamtbetrag der Anteile des „Mindesteinkommens“ (Beträge aus Spalte 8) aus der Beteiligung an Unternehmen mit ordentlicher bzw. vereinfachter Buchhaltung (Kode 1 und 3 von Spalte 2 der Zeilen von RH1 bis RH4) sowie die Summe der Anteile des „Mindesteinkommens“ aus den Spalten 8 der Zeilen von RH5 bis RH6 aus der Beteiligung an Gesellschaften, die sich laut Art. 116 des TUIR für die Transparenzregelung entschieden haben anzugeben.

Siehe im ANHANG unter „Verluste der Unternehmen und aus selbständiger Tätigkeit“

In **Zeile RH8** ist der Gesamtbetrag (ohne das Vorzeichen Minus) der Verlustanteile aus der Beteiligung an Unternehmen mit ordentlicher Buchhaltung (Kode 1 und 3 der Spalte 2 der Zeilen von RH1 bis RH4) und der Gesamtbetrag der in den Spalten 4 der Zeilen von RH5 bis RH6 angeführten Verlustanteile aus der Beteiligung an Gesellschaften, welche sich im Sinne des Art. 116 des TUIR für die Transparenzbesteuerung entschieden haben anzugeben.
In **Zeile RH9, Spalte 2** ist der Differenzbetrag zwischen Zeile RH7, Sp. 2 und Zeile RH8 anzuführen.
Bei Verlustergebnis Null angeben und diesen Betrag in der entsprechenden Aufstellung der Verluste der Übersicht RS übertragen, d.h. den nicht für den Ausgleich anderer Unternehmenseinkommen des Jahres verwendeten Anteil, wobei der zeitlich unbegrenzte übertragbare Teil unterschieden wird.
Jedenfalls darf diese Differenz nicht niedriger als der eventuell in Sp. 1 der Zeile RH7 angeführte Betrag sein.
In der **Zeile RH9, Spalte 1**, muss der eventuelle Überschuss der in der ordentlichen Buchführung nicht ausgeglichenen Unternehmensverluste angegeben werden, die sich aus der Differenz zwischen dem in der Zeile RH8 angegebenen Betrag und der Differenz zwischen dem Betrag der Zeile RH7 Sp. 2 und dem der Zeile RH9 Sp. 2 ergeben. Dieser Verlust kann in Minderung der eventuellen, in den Übersichten RD oder RF bzw. RG angegebenen Einkommen berechnet werden. Der nicht zum Ausgleich anderer Unternehmenskommen verwendete Überschuss muss in die Übersicht RS übertragen werden, wobei der zeitlich unbegrenzte übertragbare Teil unterschieden werden muss.
Wenn der Betrag der Zeile RH9, Sp. 2 ein positives Vorzeichen hat, muss in der **Zeile RH10** der Betrag der (in der Übersicht RF festgelegten) Unternehmensverluste in der ordentlichen Buchführung für die erklärungsgegenständliche Steuerperiode bis zum Höchstbetrag der Differenz zwischen dem Betrag der Zeile RH9, Sp. 2 und dem Betrag der Zeile RH7, Sp. 1 angegeben werden.

Der Überschuss, der nicht für den Ausgleich mit anderen Einkünften aus Unternehmen verwendet wurde, ist in die Übersicht RS zu übertragen.

In **Zeile RH11** muss die Differenz zwischen Zeile RH9 Spalte 2 und Zeile RH10 angegeben werden.
In **Zeile RH12** ist der eventuelle Überschuss der Verluste des Unternehmens aus den vorhergehenden Betriebsjahren anzugeben, der im laufenden Betriebsjahr nicht für den Ausgleich mit anderen Einkünften des Unternehmens verwendet wurde und zwar bis zum Höchstbetrag von Zeile RH11. Es wird daran erinnert, dass die geltende Regelung hinsichtlich der vorangegangenen Verluste die Möglichkeit auf Seiten der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft ausschließt, die von der Letztgenannten zugewiesenen Einkommen mit den in den der Option vorangehenden Zeiträumen erzielten Verlusten auf Grund des transparenten Besteuerungssystems auszugleichen.

ZUR BEACHTUNG: *Wurde die Spalte 1 der Zeile RH7 abgefasst, sind in Zeile RH12 die Verluste des Unternehmens aus den Vorjahren anzuführen (die nicht mit den sonstigen Jahreseinkünften des Unternehmens verrechnet wurden) und zwar, falls positiv, bis zum Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Zeile RH11 und dem Betrag aus Spalte 1 der Zeile RH7, da laut Art. 30 Absatz 3 Buchst. c) letzter Satz des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 in geltender Fassung, die Verluste aus den vorhergehenden Geschäftsjahren nur für den Teil des Einkommens abgesetzt werden können, der das, im Sinne des besagten Art. 30 ermittelte Mindesteinkommen überschreitet.*
In den entsprechenden Spalten der Übersicht RS ist der eventuelle Überschuss der Verluste aus den vorhergehenden Geschäftsjahren anzugeben, die nicht für die Verrechnung mit sonstigen Einkünften des Unternehmens verwendet wurden.

In der **Zeile RH13** müssen die aus den Beteiligungen an Handel treibenden Personengesellschaften mit vereinfachter Buchführung (Kode 3) hervorgehenden Verluste der Zeilen von RH1 bis Rh14 angegeben werden. Dieser Betrag ist ohne Übertragung des „Minuszeichens” anzugeben.
In der **Zeile RH 14, Spalte 2** muss die Differenz zwischen dem Beitrag der Zeile RH11 und der Summe der Zeilen RH 12 und RH 13 angegeben werden. Bei Verlustbetrag mit dem Minuszeichen übertragen. Auf jeden Fall darf diese Differenz nicht unter dem eventuell in der Sp. 1 der Zeile RH7 angegebenen Betrag liegen. Dieser Betrag ist in die Zeile RN1 der Übersicht RN zu übertragen.
In der **Zeile RH14, Spalte 1** muss der eventuelle Überschuss der nicht ausgeglichenen Verluste des Unternehmens mit vereinfachter Buchführung angegeben werden, die aus der Differenz zwischen der Summe der in den Zeilen RH12 und RH13 angegebenen Beträgen und der Differenz zwischen den Beträgen der Zeile RH11 und Zeile RH14, Spalte 2 hervorgehen. Dieser Verlust ist in der Zeile RN1 der Übersicht RN zur Senkung des Gesamteinkommens nach Abzug des Mindesteinkommens zu übertragen.
In **Zeile RH15** ist das Einkommen (oder der Verlust mit dem Vorzeichen Minus) aus der Beteiligung an Vereinigungen von Künstlern und Freiberuflern (Kode 2 und 7 den Zeilen von RH1 bis RH4) anzuführen.
Bei Gewinnergebnis in der **Zeile RH16** müssen die eventuell nicht verwendeten Verluste aus selbstständiger Arbeit der vorangegangenen Geschäftsjahre bis zum Höchstbetrag der Zeile RH15 angegeben werden, um die anderen Einkommen aus selbstständiger Arbeit des Jahres auszugleichen.

In **Zeile RH17** ist der Differenzbetrag zwischen dem Betrag aus Zeile RH15 und der Zeile RH16 anzugeben. Dieser Beitrag muss in die Zeile RN1 der Übersicht RN überschrieben werden. Bei Verlustbetrag kann dieser Verlust zur Senkung des Gesamteinkommens bis zum Höchstbetrag des Mindesteinkommens verwendet werden.
In der **Zeile RH18** der Gesamtbetrag der Einkommensanteile (Gewinnbeträge der Spalte 4), die aus der Beteiligung an einfachen Gesellschaften (Kode 4 und 8 der Zeilen von RH1 bis RH4) hervorgehen. Dieser Betrag ist in die Zeile RN1 der Übersicht RN zu übertragen.

TEIL IV
ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Teil besteht aus den Zeilen von RH19 bis RH24.
In diesem Teil ist die Summe der Beträge aus den Spalten von 9 bis 14 der Zeilen RH1 bis RH6 einzutragen.
In **Zeile RH19** wird die Summe der Spalten 9 der Zeilen von RH1 bis RH6 eingetragen.
In **Zeile RH20**, **Spalte 2** ist die Summe der Spalten 10 der Zeilen von RH1 bis RH6 einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass in **Spalte 1** derselben Zeile jeweils das Steuerguthaben auf gemeinsame Investmentfonds anzugeben sind. Der zustehende Betrag wird direkt aus der von der beteiligten Gesellschaft ausgestellten Übersicht entnommen.
In **Zeile RH21** ist der Gesamtbetrag aus den Spalten 11 der Zeilen RH5 und RH6 anzugeben.
In **Zeile RH22** ist der Gesamtbetrag aus den Spalten 12 der Zeilen von RH1 bis RH6 anzugeben.
In **Zeile RH23** ist der Gesamtbetrag aus den Spalten 13 der Zeilen RH5 und RH6 anzugeben.
In **Zeile RH24** ist der Gesamtbetrag aus den Spalten 14 der Zeilen RH5 und RH6 anzugeben.

2. ÜBERSICHT RL – SONSTIGE EINKÜNFTE

Allgemeines

Diese Übersicht besteht aus drei Teilen:
Teil I - ist den Einkünften aus Kapitalvermögen vorbehalten, deren Regelung im Titel I Abschnitt III des TUIR enthalten ist;
Teil II - ist einigen sonstigen Einkünften, deren Regelung im Titel I Abschnitt VII des TUIR enthalten ist sowie den Entgelten für die Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten laut Art. 67, Absatz 1 Buchst. m) des TUIR vorbehalten;
Teil III - ist den sonstigen Einkünften aus selbstständiger Arbeit vorbehalten, die im Absatz 2 des Art. 53 des TUIR angegeben sind.

TEIL I-A
EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN

Der erste Teil muss verwendet werden, um die Gewinne anzugeben, die zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen und die aus der Beteiligung am Kapital von Gesellschaften und Körperschaften stammen, die der Ires unterliegen. Anzugeben sind auch die Einkünfte, die von ausländischen Gesellschaften und Körperschaften jeglicher Art ausgeschüttet wurden und alle sonstigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, die im Jahr 2009 bezogen wurden, ohne Berücksichtigung des Zeitpunkts, an dem das Bezugsrecht entstand.
Es wird daran erinnert, dass Gewinne, Zinsen, Renten und sonstige Erträge, die in Ausübung einer Handelstätigkeit bezogen wurden, keine Einkünfte aus Kapitalvermögen bilden und daher nicht in dieser Übersicht, sondern in der Übersicht für die Einkommen aus Unternehmen anzuführen sind.
Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass nur jene Steuerzahler, die bezogenen Erträge in der Einkommenserklärung (730 oder UNICO) angeben müssen, welche qualifizierte Beteiligungen oder nicht qualifizierte Beteiligungen an Gesellschaften in Ländern oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung haben und deren Titel auf dem geregelten Markt nicht gehandelt werden können, wie aus der vorgeschriebenen Bescheinigung der Gewinne oder aus einer anderen Bescheinigung, die von der Gesellschaft ausgestellt wird hervorgeht. Diese Bescheinigung muss von den italienischen oder ausländischen Emissionsgesellschaften oder von den Vermittlern ausgestellt werden.
Nicht zu erklären sind die steuerbefreiten Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Quellensteuer bzw. der Ersatzsteuer unterworfen sind.
In dieser Übersicht sind die im Ausland erzielten Einkünfte anzugeben, die direkt vom Steuerzahler ohne Zutun eines ansässigen Vermittlers bezogen wurden oder in dem Fall, dass das Zutun der Vermittler keine Auferlegung der Quellensteuer mit sich gebracht hat und der Steuerzahler die Ersatzbesteuerung durch Abfassung der Übersicht RM nicht in Anspruch nimmt.
Wenn die Voraussetzungen vorliegen, um das Steuerguthaben für im Ausland entrichtete Abgaben in Anspruch zu nehmen, ist der Teil I der Übersicht CR des Heftes 1 oder die Übersicht CE des Heftes 3 abzufassen, falls im Ausland auch Einkünfte aus Unternehmen erzielt wurden.
Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Übersicht der Teil der Gewinne aus der Beteiligung an Gesellschaften oder sonstigen Körperschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung ansässig sind oder ihre Niederlassung haben (im Sinne des Art. 167 oder 168 des TUIR) anzugeben ist; es handelt sich dabei um jenen Teil der Gewinne, der das im Teil VIII der Übersicht RM dieses Vordrucks oder im entsprechenden Teil der Übersicht RM der Vordrucke aus den Vorjahren angegebene Einkommen überschreitet.

Siehe im Anhang unter „Im Ausland erzielte Gewinne“

In der ersten Zeile sind die Gewinne, auch jene in Sachwerten, Akontozahlungen eingeschlossen, anzugeben, die von Kapitalgesellschaften, von Handelskörperschaften und nicht gewerblichen Körperschaften, die ihren Rechtssitz bzw. den Verwaltungssitz oder den Hauptgegenstand der Tätigkeit in Italien haben, ausgeschüttet wurden. Den Aktien gleichgestellt sind Teilhabertitel und die Finanzmittel, welche von nicht ansässigen Subjekten ausgestellt wurden und die folgende Voraussetzungen aufweisen:
– Die entsprechende Vergütung muss ausschließlich aus Gewinnen bestehen oder eine Beteiligung am wirtschaftlichen Ergebnis der emittierenden Gesellschaft darstellen (einer Gesellschaft die derselben Gruppe angehört oder im Zusammenhang mit den Geschäften steht, für welche die Finanzmittel ausgestellt wurden);
– diese Vergütung muss auf Grund der im Auslandsstaat, in welchem der Wohnsitz liegt geltenden eigenen Regelung nicht abzugsfähig sein.

Außerdem müssen die Summen eingeschlossen werden, die kraft einiger bilateraler Doppelbesteuerungsabkommen zusätzlich zu den Dividenden bezogen wurden.
Die Summen oder der Normalwert der Güter, die von den Gesellschaften in den folgenden Fällen bezogen wurden: Bei Rücktritt, bei Verminderung des überschüssigen Kapitals oder im Falle einer Liquidation, auch bei Insolvenzverfahren einer Gesellschaft oder Körperschaft, stellen für den Teil, der den Aktienkurs für die Anschaffung oder die Subskription der annullierten Aktien oder Quoten überschreitet, einen Gewinn dar. Von diesem Überschuss sind die Beträge bzw. der Normalwert der Güter, die als Aufteilung der Rücklagen und anderer Fonds gemäß Art. 47 Absatz 5 des TUIR erhalten wurden, abzuziehen (Rücklagen bzw. andere Fonds aus Aufgeldern bei Aktienemissionen oder aus Ausgleichszinsen, die von den Subjekten, die neue Aktienanteile zeichnen entrichtet wurden bzw. aus Beiträgen auf Verlustkonten oder Kapitalkonten von Seiten der Gesellschafter bestehen und mit steuerfreien Währungsaufwertungssalden aufgebaut wurden, auch falls diese Rücklagen dem Kapital angerechnet wurden).
In diesem Teil müssen auch die Gewinne aus nicht qualifizierten Beteiligungen der Gesellschaften, die sich in Ländern oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung befinden und deren Titel nicht auf dem geregelten Markt gehandelt werden sowie die nicht qualifizierten Erträge aus Finanzmitteln, welche von den vorgenannten

Gesellschaften ausgestellt werden angeführt werden. In diesem Fall tragen die Gewinne und die gleichgestellten Erträge gänzlich und der auf diese Einkünfte als Akontozahlung angewandte Einbehalt von 12,50 Prozent zur Bildung des besteuerbaren Einkommens bei. Falls der Bezieher den in diesem Sachverhalt vorgesehenen Rechtsweg des Interpellationsverfahrens mit positivem Ausgang bestritten hat, besteht weiterhin die Möglichkeit den vorgenannten Einbehalt als Steuer anzuwenden. Andererseits können die Einbehalte auf die Gewinne und die gleichgestellten Erträge aus nicht qualifizierten Beteiligungen der Gesellschaften, welche in Ländern oder in Gebieten mit bevorzugter Steuerregelung ansässig sind und deren Titel auf dem regelmäßigen Markt verhandelt werden weiterhin als Steuer angewandt werden.

In **Zeile RL1** sind die Gewinne und die sonstigen gleichgestellten Erträge anzugeben, die in irgendeiner Form von ansässigen oder nicht ansässigen Kapitalgesellschaften oder Handelskörperschaften ausgezahlt wurden und in der entsprechenden Bescheinigung aufgeführt sind. Zu den Gewinnen und Erträgen, die in dieser Zeile anzugeben sind, gehören auch jene, die aus Beteiligungsverträgen an stillen Gesellschaften stammen, ausschließlich jener Gewinne, in denen der Beitrag des Gesellschafters nur aus der Arbeitsleistung besteht oder die aus Mitinhaberschaftsverträgen kommen sowie jene, die bei Rücktritt, bei Herabsetzung des überschüssigen Kapitals oder bei Liquidation, auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, einer Gesellschaft und Körperschaft bezogen wurden.
Insbesondere ist Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1**:
  - Der **Kode 1** bei Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Erträgen qualifizierter Natur, die von den in Italien oder in Staaten mit einer nicht begünstigten Steuerregelung ansässigen Unternehmen ausgezahlt wurden und die aus Gewinnen gebildet werden, die bis zum am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;
  - der **Kode 2** bei Gewinnen oder sonstigen gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung ansässig sind oder ihre Niederlassung haben, ausgezahlt wurden;
  - der **Kode 3** bei Gewinnen und gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen, die in Ländern oder Gebieten mit einem begünstigten Steuerregelung ansässig sind oder ihre Niederlassung haben ausgezahlt wurden und aus nicht qualifizierten Beteiligungen stammen, deren Titel nicht auf dem geregelten Markt gehandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewinne und die sonstigen Erträge, die mit Kode 3 aufgeführt werden müssten, aber für die von Seiten der Agentur der Einnahmen infolge des Interpellationsverfahrens laut Art. 167 Absatz 5 TUIR eine positive Stellungnahme erging, im Teil V der Übersicht RM anzuführen sind;
  - der **Kode 4** bei Gewinnen und sonstigen Erträgen, die mit Kode 2 aufgeführt werden müssten, für die aber infolge des Antrags laut Art. 167, Absatz 5 des TUIR eine positive Stellungnahme von Seiten der Agentur der Einnahmen erging;
  - der **Kode 5** bei Gewinn und sonstigen als gleichgestellt bezeichneten Erträgen, die von Unternehmen mit Sitz in Italien bzw. mit Sitz in Staaten gezahlt wurden, die über kein bevorrechtigtes Steuersystem verfügen und die sich mit den ab dem laufenden und auf das zum 31. Dezember 2007 folgende Geschäftsjahr erwirtschafteten Gewinne gebildet haben;
  - der **Kode 6** bei Gewinnen und sonstigen Erträgen, die ab dem auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr erzielt wurden und die mit dem Kode 2 aufgeführt werden müssten, aber für die infolge eines Interpellationsantrags im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR von Seiten der Agentur der Einnahmen eine positive Stellungnahme erging;
- in **Spalte 2**:
  - 40% der Summe der Gewinne und der sonstigen gleichgestellten im Jahr 2009 gezahlten Erträge, die aus der entsprechenden Bescheinigung aus Punkt 28, 30, 32 und 34 zu entnehmen sind, wenn in der Spalte 1 der Kode 1 oder 4 angegeben wurde;
  - 49,72% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die im Jahre 2009 gezahlt wurden und der Bestätigung unter den Punkten 29, 31 und 33 entnommen werden konnten, wenn der Kode 5 oder 6 in der Spalte 1 angegeben wurde;
  - 100% der Summe der Gewinne und der sonstigen gleichgestellten Erträge, die im Jahr 2009 von den ansässigen Unternehmen oder den Unternehmen, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung (sog. Black List) ansässig sind, ausbezahlt wurden und aus der entsprechenden Bescheinigung aus Punkt 28, 30, 32 und 34 zu entnehmen sind, wenn in der Spalte 1 der Kode 2 oder 3 angegeben wurde.

ZUR BEACHTUNG *Die Liste der Länder oder Gebiete mit begünstigter Steuerregelung laut MD vom 21. November 2001 (sogenannte Black List) ist aus dem Anhang unter „Länder und Gebiete mit begünstigter Steuerregelung“ zu entnehmen;*

- In **Spalte 3** der Gesamtbetrag der getätigten Vorsteuereinbehalte, zu entnehmen aus Punkt 38 der Bescheinigung.

Im Hinblick auf die Abfassung der Zeile RL1 wird darauf hingewiesen, dass nur eine Zeile abzufassen ist und in der Spalte 2 die Summe der einzelnen Beträge in Bezug auf die Gewinne und die sonstigen gleichgestellten Erträge und in der Spalte 3 die Summe der Steuereinbehalte anzugeben sind, wenn dem Bezieher mehrere Bescheinigungen ausgestellt wurden, die Gewinne und/oder Erträge mit derselben Kodierung enthalten. Wenn Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, für die unterschiedliche Kodes angegeben werden müssen, sind getrennte Vordrucke abzufassen.
In **Zeile RL2** sind die sonstigen Einkünfte aus Kapitalvermögen anzugeben, die im Jahr 2009 vor Abzug der eventuellen Steuereinbehalte als Akontozahlung bezogen wurden.
Insbesondere ist Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1**:
  - **Kode 1** für Zinsen und sonstige Erträge aus Kapitalanleihen und anderen Verträgen (Einlagen und Bankkonten), einschließlich der Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Verfallsfrist bezogenen Betrag und der Summe des verliehenen Kapitals oder des in Depot bzw. auf ein Bankkonto hinterlegten Kapitals. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Zinsen, außer bei Gegenbeweis, als bei Verfallsfrist im vereinbarten Ausmaß bezogen gelten und falls die Fristen nicht schriftlich festgelegt sind, werden die Zinsen als für den im Besteuerungszeitraum angereiften Betrag bezogen betrachtet. Falls die Höhe der Zinsen nicht schriftlich festgelegt ist, sind die Zinsen gemäß gesetzlichem Prozentsatz zu berechnen;
  - **Kode 2** im Fall von immerwährenden Renten, die als Entgelt für die Übertragung von Immobilien bzw. für die Veräußerung von Kapital bzw. die als Steuer zu Lasten des Schenkungsempfängers (Art. 1861 Bürgergesetzbuch) und als jährliche immerwährende Leistungen zu jedwedem Rechtstitel geschuldet sind, auch falls diese durch ein Testament (Art. 1869 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verfügt wurden;
  - **Kode 3** für die Entgelte, die für persönliche bzw. dingliche Bürgschaftsleistungen (Pfand oder Hypothek) zugunsten Dritter bezogen wurden;

– **Kode 4** bei Einkünften, die von Gesellschaften bzw. Körperschaften entrichtet wurden, die die Verwaltung für mehrere Subjekte im gemeinsamen Interesse von Vermögensmassen zum Gegenstand haben, die aus Geldsummen oder Gütern bestehen, die von Dritten übertragen wurden bzw. aus den entsprechenden Investitionen stammen, einschließlich der Differenz zwischen dem bei Verfallsfrist erhaltenen Gesamtbetrag und dem in Vermögensverwaltung übergebenen Betrag. Einzuschließen sind außerdem die Erträge aus gemeinsamen Investmentfonds ausländischen Rechts, die den EU-Richtlinien nicht entsprechen;
– **Kode 5** bei sonstigen Zinsen, ausschließlich Ausgleichszinsen, die sich von den oben genannten unterscheiden sowie bei allen anderen Erträgen aus Kapitalanlagen in einem bestimmten Ausmaß sowie sonstigen Erträgen aus sonstigen Geschäftsverhältnissen, die die Kapitalanlage betreffen, ausschließlich der Verhältnisse, durch die in Abhängigkeit eines ungewissen Ereignisses positive und negative Differenzen entstehen sowie bei Erträgen aus Reportgeschäften und Pensionsgeschäften auf Titel, die dazu beitragen, das Gesamteinkommen des Steuerzahlers zu bilden oder bei Erträgen aus garantierten Wertpapierdarlehen, die dazu beitragen, das Gesamteinkommen des Steuerzahlers zu bilden. Mit diesem Kode sind ebenso die Verzugs- und Stundungszinsen im Hinblick auf Erträge aus Kapitalvermögen anzugeben;
– **Kode 6** bei Erträgen, die als Ersatz der Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, auch infolge der Abtretung der entsprechenden Forderungen und bei erzielten Entschädigungen, auch in Form einer Versicherung, als Schadenersatz für den Verlust derselben Einkünfte;
– **Kode 7** bei Gewinnen aus Beteiligungsverträgen an stillen Gesellschaften und Mitinhaberschaftsverträgen laut Art. 44 Absatz, 1 Buchst. f) des TUIR, wenn diese vom aktiven Teilhaber auf der Grundlage der Vorschriften des TUIR, die vor der Reform der Vorschriften zum Einkommen von Gesellschaften laut GvD Nr. 344 aus dem Jahr 2003 galten, abgezogen wurden.
Erinnert wird auch daran, dass Einkünfte, die in den Summen bzw. im Normalwert der zugewiesenen Güter bei Fälligkeit der Verträge und der Wertpapiere gemäß den Kodes 1, 4 und 7 eingeschlossen sind, wenn die Laufzeit der Verträge und der Wertpapiere unter fünf Jahren liegt in dieser Übersicht anzugeben sind. Wenn die Laufzeit hingegen über fünf Jahre beträgt, sind die genannten Einkünfte in der Übersicht RM anzugeben (und unterliegen der gesonderten Besteuerung, ausgenommen der Wahl der ordentlichen Besteuerung).

- In **Spalte 2**, der Betrag in Bezug auf die Art des angegebenen Einkommens;
- In **Spalte 3**, der Gesamtbetrag der abgeführten Vorsteuereinbehalte.

Wenn Erträge bezogen wurden, für die unterschiedliche Kodes angegeben werden müssen, sind getrennte Vordrucke abzufassen.
In der **Zeile RL3** ist in den jeweiligen Spalten die Summe der in den Zeilen von RL1 bis RL2 aufgeführten Beträge anzugeben. Der in Zeile RL3, **Spalte 2** angegebene Betrag, der mit den sonstigen IRPEF-pflichtigen Einkünften zusammenzuzählen ist, muss in Zeile RN1, Spalte 4 der Übersicht RN aufgeführt werden. Der Betrag aus Zeile RL3, **Spalte 3** ist mit den sonstigen Einbehalten zusammenzuzählen und in Zeile RN33, Spalte 4 der Übersicht RN zu übertragen.

TEIL I-B

VON DER TRUST ANGERECHNETE EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN

In Zeile RL4 sind die unten angeführten Beträge anzugeben, die dem Erklärer durch transparente oder gemischte Trusts, von denen der Erklärer begünstigt ist, laut Art. 73, Absatz 2 des TUIR übertragen wurden. Diese Daten sind in die entsprechenden Zeilen der Übersicht RN zu übertragen. Im besonderen Fall, wenn der Erklärer durch mehrere Trusts begünstigt ist, muss für jeden Trust eine eigene Zeile abgefasst werden, wobei der Gesamtbetrag der in jeder Zeile angeführten Beträge in die Übersicht RN zu übertragen ist.
Insbesondere ist anzugeben:

- In **Spalte 1** die Steuernummer der Trusts;
- in **Spalte 2** das durch den Trust angerechnete Einkommen;
- in **Spalte 3** der Gesamtbetrag des Steuerguthabens aus der Beteiligung an den OGAW und an den gemeinsamen Investmentfonds;
- in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der Steuerguthaben für die im Ausland erzielten Einkünfte;
- in **Spalte 5**, der Gesamtbetrag der Steuereinbehalte;
- in **Spalte 6,** der IRES-Überschuss, der durch den transparenten oder gemischten Trust auf den Steuerzahler übertragen wurde;
- in **Spalte 7** der Gesamtbetrag der anderen Steuerguthaben;
- in **Spalte 8** der Gesamtbetrag der IRES-Akontozahlungen, die dem Erklärer für den übertragenen Teil des Trusts entrichtet wurden.

TEIL II-A

VERSCHIEDENE EINKÜNFTE

Der zweite Teil muss für die Erklärung der sonstigen Einkünfte verwendet werden. Bei Anführung der einzelnen Angaben muss der Steuerzahler zuerst die bezogenen Bruttoentgelte, einschließlich der Verzugszinsen und der Stundungszinsen für die Zahlungsaufschiebung in Bezug auf diese Entgelte und nachher die entsprechenden Ausgaben anführen. Die in dieser Übersicht zu erklärenden Entgelte und Erträge sind auf Grund des Inkassos und zwar mit Bezug auf die effektiv im Besteuerungszeitraum 2009 bezogenen Summen zu ermitteln. Somit sind im Falle der teilweisen Einhebung der Entgelte (wegen Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung) im Besteuerungszeitraum nur die tatsächlich kassierten Beträge zu erklären, während die Erklärung der restlichen Beträge auf die folgenden Besteuerungszeiträume aufzuschieben ist.

Siehe im ANHANG unter „Parzellierung“

In **Zeile RL5 Spalte 1** sind die für den auch teilweisen Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden infolge von Grundstücksparzellierungen oder der Ausführung von Arbeiten, um diese Grundstücke in Baugrund umzuwandeln bezogenen Entgelte anzugeben.
In **Zeile RL6 Spalte 1** sind die Entgelte anzugeben, die durch die entgeltliche Veräußerung von vor nicht länger als fünf Jahren angeschafften oder erbauten Immobilien (einschließlich landwirtschaftlicher Grundstücke) bezogen wurden, mit Ausnahme der im Zuge einer Erbschaft, wie von Art. 67, Absatz 1, Buchst. b) des TUIR vorgesehen ist erworbenen Immobilien und der städtischen Baueinheiten, die während des überwiegenden Teils des Zeitraumes zwischen Erwerb bzw. Bau und Veräußerung als Hauptwohnung des Verkäufers oder seiner Familienangehörigen verwendet wurde. Bei entgeltlicher Veräußerung von Immobilien infolge einer Schenkung, muss man sich zwecks Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren auf das Datum des Erwerbs oder des Baus der Immobilien von Seiten des Schenkenden beziehen. Falls der Notar bei Veräußerung, auf die erzielten Mehrwerte die vom Gesetz Nr. 266 vom 23. Dezember 2005 vorgesehene Ersatzsteuer angewandt und eingezahlt hat, sind die Entgelte auf die Veräußerung nicht anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Mehrerlöse, die durch entgeltliche Veräußerungen von bebaubaren Grundstücken nach den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften erzielt wurden, im Teil II der Übersicht RM anzugeben sind.
Was die Ausgaben betrifft, die in den Zeilen RL5 **Spalte 2** (Verkauf von Grundstücken und Gebäuden infolge von Parzellierungen oder Ausführung von Arbeiten, um diese Grundstücke in Baugrund umzuwandeln) und RL6 **Spalte 2** anzugeben sind (Wiederverkauf innerhalb von fünf Jahren von unbeweglichen Gütern), wird darauf hingewiesen, dass sie aus dem Anschaffungspreis bzw. aus den Baukosten des veräußerten Gutes, erhöht um alle anderen direkt mit diesem Gut zusammenhängenden Kosten, bestehen. Insbesondere wird für Grundstücke, die Gegenstand der Parzellierung oder der Ausführung von Arbeiten, um diese Grundstücke in Baugrund umzuwandeln sind und deren Erwerb mehr als fünf Jahre vor Be-

ginn der erwähnten Arbeiten zurückliegt, als Anschaffungspreis der im fünften Jahr zuvor geltende gemeine Wert angenommen. Für die Grundstücke, die unentgeltlich erworben wurden und für die Gebäude, die auf unentgeltlich erworbenen Grundstücken erbaut wurden, wird der Normalwert des Grundstückes zum Zeitpunkt des Beginns der Geschäftsvorgänge, die Mehrerlöse verursachen, berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die durch eine Schenkung erworbenen Immobilien laut Buchst. b) des TUIR auf Grund der vom GD Nr. 223 vom 4. Juli 2006 im Art. 68, Absatz 1 des TUIR angebrachten Änderungen, die vom Schenkenden getragenen Baukosten berücksichtigt werden.
Falls das Beziehen der Entgelte nicht vollständig im selben Besteuerungszeitraum erfolgt, so sind die Ausgaben im Verhältnis zu den im Besteuerungszeitraum zugeflossenen Entgelten zu berechnen, auch wenn sie bereits aufgewendet wurden; diese sind dann später bei der Erklärung der anderen Entgelte in den Besteuerungszeiträumen, in denen sie bezogen werden, verhältnismäßig abzutragen.
In **Zeile RL7, Spalte 1** sind die im Laufe des Jahres bezogenen Bruttoentgelte durch die entgeltliche Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen, die bis zum 28. Januar 1991 durchgeführt wurde, anzugeben. Für jene Veräußerungen, die nach diesem Datum durchgeführt wurden, muss die Übersicht RT abgefasst werden. Die Ausgaben aus Zeile RL7, **Spalte 2** bestehen aus dem entsprechenden Anschaffungspreis.
In **Zeile RL8, Spalte 1** sind die Erträge aus dem gänzlichen oder auch teilweisen Verkauf eines oder mehrerer Betriebe anzugeben, die vorher vermietet bzw. in Fruchtgenuss übergeben waren und von einem Subjekt empfangen wurden, das nicht die Unternehmenstätigkeit ausübt. In dieser Zeile sind außerdem die Mehrerlöse anzugeben, die bei einer nachfolgenden auch teilweisen Veräußerung der Betriebe von Todes wegen oder durch Schenkungsakt seitens Familienangehöriger erzielt wurden. Zwecks Ermittlung der Mehrerlöse, die auf Geschäfte aus dieser Zeile zurückzuführen sind, finden die Bestimmungen des Art. 58 des TUIR Anwendung.
Die Überschreibung eines Betriebes wegen Tod oder durch Schenkung an Familienangehörige, stellt keine Bildung von Mehrerlösen für diesen Betrieb dar, auch falls der vorgenannte Betrieb nur einem Nachfolger bleibt, nachdem die vorhandene, zwischen den Erben bestehende Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Antritt der Erbschaft aufgelöst wird.
In **Spalte 2** sind die nicht abgeschriebenen Kosten der veräußerten Betriebe aus Spalte 1 anzugeben. Bei einer darauf folgenden auch teilweisen Veräußerung eines Betriebes, der von Todes wegen oder durch Schenkung an Familienangehörige erworben wurde, werden dem Betrieb jene steuerlichen Werte zugeteilt, die gegenüber dem Rechtsvorgänger anerkannt wurden.
In **Zeile RL9** sind die Erträge aus der Pacht und dem Fruchtgenuss des einzigen bzw. aller im Besitz befindlichen Betriebe anzugeben.
In **Zeile RL10** sind die Erträge aus dem Fruchtgenuss und aus der Untervermietung unbeweglicher Güter sowie aus Vermietung, Pacht und Verleih oder Gebrauchsgewährung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern anzugeben.
In **Zeile RL11** ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz anzuführen, die vom Kataster nicht erfassbar sind (Zinsen, Zehntel, Quartilen, Erbzinsen, sonstige Einkünfte, die aus Erzeugnissen des Grundstückes stammen bzw. an diesen bemessen werden) einschließlich jener Einkünfte, die aus Grundstücken stammen, die nicht für landwirtschaftliche Zwecke vermietet wurden. Für diese Einkünfte ist die Begünstigung eines Spesenabzuges nicht vorgesehen.
In **Zeile RL12** sind die Einkünfte aus den im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden anzugeben, indem die Gesamtsumme zu übertragen ist, die für das Jahr 2009 im ausländischen Staat der Einkommenssteuer unterliegt bzw. bei unterschiedlichen Besteuerungszeiträumen, für den Besteuerungszeitraum im Ausland, der im Laufe des Besteuerungszeitraumes in Italien verfällt.
Ist die Liegenschaft im ausländischen Staat steuerfrei und hat der Steuerzahler kein sonstiges Einkommen bezogen, ist die Liegenschaft nicht zu erklären.
Falls der ausländische Staat durch Anwendung des Schätzungstarifes bzw. auf Grund ähnlicher Kriterien die Liegenschaften besteuert, muss der Steuerzahler den vom ausländischen Staat ermittelten Betrag nach Abzug der eventuell dort anerkannten Kosten erklären. In diesem Fall steht das Steuerguthaben für die im Ausland bezahlten Steuern laut den Bestimmungen des Art. 165 des TUIR zu. Falls die Voraussetzungen vorliegen, um das Steuerguthaben für im Ausland entrichtete Steuern in Anspruch zu nehmen, ist Teil I der Übersicht CR in Heft 1 oder die Übersicht CE des Heftes 3 abzufassen, falls im Ausland auch Einkünfte aus Unternehmen erzielt wurden.
Falls das Einkommen aus der Vermietung der im Ausland gelegenen Liegenschaft nicht der Einkommensteuer unterliegt, ist der Betrag des bezogenen Mietzinses, vermindert um den Pauschalabzug der Spesen von 15 Prozent, anzugeben.
Unterliegt dieses Einkommen der Besteuerung im Ausland, ist der in diesem Staat erklärte Betrag ohne jeglichen Abzug der Ausgaben anzugeben. In diesem Fall steht das Steuerguthaben für die im Ausland entrichteten Steuern zu.
In **Zeile RL13** sind die Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistigen Werken, gewerblichen Patenten und Verfahren, Formeln und Informationen anzugeben, die auf den im Industrie-, Handels- oder wissenschaftlichen Bereich erworbenen Erfahrungen beruhen, die von den Rechtsvorgängern unentgeltlich (Erben oder Vermächtnisnehmer des Urhebers oder Erfinders) bzw. von den Personen, die die Rechte für ihre wirtschaftliche Nutzung entgeltlich erworben haben, bezogen wurden. Von Personen, die die Rechte unentgeltlich erworben haben, ist das vollständige Einkommen ohne Abzug von Ausgaben anzugeben. Von Personen, die die Rechte entgeltlich erworben haben, ist der bezogene Betrag pauschalmäßig um 25 Prozent vermindert anzugeben.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Erlöse durch die wirtschaftliche Nutzung der geistigen Werke sowie der Erfindungen für die Industrie und dergleichen von Seiten der Autoren und Erfinder in Teil III dieser Übersicht zu erklären sind.
In **Zeile RL14** sind die Entgelte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten Handelstätigkeiten anzuführen.
In **Zeile RL15** sind die Entgelte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten, selbstständigen Tätigkeiten anzugeben, auch wenn diese im Ausland ausgeführt wurden. In derselben Zeile sind die Prämien für besondere künstlerische, wissenschaftliche oder soziale Verdienste anzugeben, die nicht dem Vorsteuereinbehalt unterliegen, ausgenommen sind Prämien, die von Auslandstaaten oder von internationalen Körperschaften an italienische Staatsbürger bezahlt wurden.
Einkünfte, die aus einer geregelten und dauerhaften Mitarbeit oder aus Projektarbeit stammen, sind in Übersicht RC des Heftes 1 zu erklären.
Es wird darauf hingewiesen, dass vom Ehepartner, von den Kindern, anvertrauten und Pflegekindern, von Minderjährigen bzw. von dauernd arbeitsunfähigen Kindern bezogene Entgelte, wie auch Entgelte von Vorfahren für selbstständige nicht gewohnheitsmäßig ausgeübte Tätigkeiten für Künstler, Handwerker oder Freiberufler nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen und deshalb nicht zu erklären sind.
In **Zeile RL16** sind die Entgelte aus der Übernahme von Pflichten in Bezug auf Handeln, Unterlassen oder Dulden anzugeben (Beispiel: Die sog. bezogene Verzichtentschädigung für die versäumte Einstellung des in die Arbeitswelt eingestiegenen Personals im Sinne des Gesetzes Nr. 482 vom 2. April 1968).
Die Ausgaben aus den **Zeilen RL9** (Pacht und Fruchtgenuss von Betrieben), **RL10** (Verwendung von beweglichen und unbeweglichen Gütern seitens Dritter), **RL14** (gelegentliche Handelstätigkeit), **RL15** (gelegentliche selbstständige Tätigkeit), **RL16** (Übernahme von Pflichten des Handelns, Unterlassens oder Duldens) können nur dann abgezogen werden, wenn sie in spezifischem Zusammenhang zur Erzeugung des entsprechenden Einkommens stehen.
Zudem sind für die in den Zeilen RL14, RL15 und RL16 angeführten Einkünfte Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen, die in der Übersicht RN des Heftes 1 ermittelt werden, falls diese zustehen.

In **Zeile RL17** sind die gelegentlichen Einkünfte pauschal anzugeben, laut Ermittlung gemäß Art. 71 Absatz 2bis des TUIR, wo eine Regelung zur Pauschalermittlung des Einkommens aus der nicht gewohnheitsmäßigen Ausübung von verbundenen landwirtschaftlichen Tätigkeiten vorgeschrieben ist, die die Grenzen laut Absatz 2, Buchstabe c), Art. 32 des TUIR überschreiten.
Diese gelegentlich erzielten Einkünfte, die als sonstige Einkünfte eingestuft sind, müssen in Höhe von 15 Prozent (für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bearbeitung und Verarbeitung) und in Höhe von 25 Prozent (für Dienstleistungen) der Entgelte ermittelt werden.
In Zeile RL17, **Spalte 1** ist der Gesamtbetrag der bezogenen Entgelte anzugeben; in **Spalte 2** ist der Betrag der Pauschalabzüge anzugeben, die auf die Einkünfte aus Spalte 1 zustehen.
Wenn beide Arten von Einkünften vorhanden sind, ist in den jeweiligen Spalten der Gesamtbetrag der Entgelte und der zustehenden Pauschalabzüge anzugeben.
In **Zeile RL18** ist in den jeweiligen Spalten die Summe der Beträge von Zeile RL5 bis Zeile RL17 anzugeben.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben und Aufwendungen, falls in der Spalte 2 der Zeilen von RL5 bis RL17 angegeben, in keinem Fall die entsprechenden Entgelte und im Bereich jedes einzelnen Entgeltes, diejenigen, die für jeden Geschäftsvorfall getragen wurden, übersteigen können.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben der sogenannten Entschädigung für den Verzicht auf die Pflichteinstellung aus Zeile RL16, **Spalte 2** nicht in Abzug gebracht werden können.
Es wird daran erinnert, dass der Steuerzahler verpflichtet ist, eine entsprechende Aufstellung abzufassen und aufzubewahren, aus der der Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Auslagen in Bezug auf jeden einzelnen Geschäftsvorfall und das erzielte Einkommen getrennt für jedes einzelne Einkommen aus den Spalten 2 der Zeilen RL5, RL6, RL7, RL8, RL9, RL10, RL14, RL15, RL16 und RL17 für jeden durchgeführten Geschäftsvorfall hervorgeht. Diese Aufstellung muss dem zuständigen Steueramt auf dessen Anfrage vorgelegt oder übermittelt werden.
In **Zeile RL19** ist der Differenzbetrag zwischen dem Bruttobetrag der Einkünfte (Zeile RL18, Spalte 1) und dem Gesamtbetrag der Abzüge (Zeile RL18 Spalte 2) anzugeben, der dann mit den anderen, zwecks Irpef erklärten Beträgen addiert werden muss und in Zeile RN1, Spalte 4 der Übersicht RN zu übertragen ist.
In **Zeile RL20** ist der Gesamtbetrag der Vorsteuereinbehalte anzugeben, einschließlich derjenigen die eventuell aufgeschoben wurden. Dieser Betrag ist mit den anderen Einbehalten zu addieren und in Zeile RN33, Spalte 4 der Übersicht RN zu übertragen.

TEIL II-B

AMATEURSPORTLICHE TÄTIGKEITEN UND LEISTUNGEN ZU GUNSTEN VON CHÖREN, MUSIKKAPELLEN UND LAIENSPIELGRUPPEN

In diesem Teil sind zu erklären:
– Die Spesenvergütungen für Fahrtkosten, die pauschalen Rückerstattungen der Spesen, die Prämien und die von den künstlerischen Leitern und den technischen Mitarbeitern für Sachleistungen zu Gunsten von Chören, Musikkapellen und Laienspielgruppen mit nicht professioneller Zielsetzung bezogenen Vergütungen (Art. 1, Absatz 299 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006);
– die Spesenvergütungen für Fahrtkosten, die pauschalen Rückerstattungen der Spesen, die Prämien und Entgelte für die Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten, die vom Coni, den nationalen Sportverbänden, der nationalen Vereinigung für die Förderung von Pferderassen (Unire), von den Sportförderungsorganisationen und von jeder sonstigen Organisation ausbezahlt wurden, die den Amateursport fördern und von den oben genannten Organisationen als solche anerkannt sind;
– die Summen und Werte im Allgemeinen, die im Laufe des Besteuerungszeitraums zu jedwedem Rechtstitel für geregelte und dauerhafte Mitarbeit nicht professioneller Natur im Verwaltungs- und Führungsbereich zu Gunsten von Amateursportclubs und -vereinen (Art. 90, Absatz 3, Buchst. a) des Gesetzes Nr. 289 vom 27. Dezember 2002) bezogen wurden.
Für diese im Jahr 2009 bezogenen Entgelte ist die nachfolgende Besteuerungsform vorgesehen:
– die ersten 7.500,00 Euro, die insgesamt im Besteuerungszeitraum bezogen wurden, tragen nicht zur Bildung des Einkommens bei;
– für die weiteren 20.658,28 Euro wird ein Vorsteuereinbehalt (mit einem Steuersatz von 23%) vorgenommen;
– für Summen, die den Gesamtbetrag von 28 158,24 Euro überschreiten, wird ein Vorsteuereinbehalt (mit Steuersatz von 23%) vorgenommen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückerstattungsbeträge von belegten Spesen für Unterkunft und Verpflegung, Reisen und Transporte, die für Leistungen außerhalb des Gemeindegebietes getragen wurden, ausgeschlossen sind und infolgedessen nicht in diesem Teil angeführt werden können.
Um die Abfassung der Zeilen RL21, RL22, RL23 und RL24 zu erleichtern, muss die folgende Aufstellung verwendet werden.

Aufstellung für Entgelte und sonstige Beträge aus amateursportlichen Tätigkeiten und aus der Zusammenarbeit mit Chören, Musikkapellen, Laienspielgruppen von Seiten der Direktoren und der technischen Mitarbeiter			
	Im Jahr 2009 bezogene Vergütungen	5 Einbehalte auf im Jahr 2009 bezogene Vergütungen	8 Einbehaltener Zuschlag auf im Jahr 2009 bezogene Entgelte
Gesamtbetrag der Entgelte	1		
Steuerfreie Entgelte (bis 7 500,00 Euro)	2	6 Vorsteuereinbehalte (Kästchen 3 X 23%)	9 Einbehaltener Zuschlag auf den Teil des Einkommens mit Vorsteuereinbehalten (Kästchen 3 x geltender Steuersatz*)
Entgelte mit Vorsteuer einbehalten	3		
Bemessungsgrundlage (mit Vorsteuereinbehalten)	4	7 Vorsteuereinbehalte (Kästchen 5 - Kästchen 6)	10 Einbehaltener Zuschlag auf den Teil des Einkommens mit Vorsteuereinbehalten (Kästchen 8 - Kästchen 9)

* Für die Anwendung der geltenden Steuersätze siehe die Tabelle, die den Anleitungen zur Übersicht RV, Heft 1 beigelegt ist.

Folgendes ist anzugeben:
– In **Kästchen 1** der Gesamtbetrag der bezogenen Entgelte;
– In **Kästchen 2** die bis zum Höchstbetrag von 7 500,00 Euro bezogenen Entgelte;

– In **Kästchen 3** die bezogenen Entgelte, die den Betrag von 7 500,00 Euro überschreiten, bis zu einem Höchstbetrag von 20 658,28 Euro;
– In **Kästchen 4** der Differenzbetrag zwischen dem Betrag in Kästchen 1 und der Summe der Beträge aus den Kästchen 2 und 3. Wenn im Laufe des Jahres 2009 beispielsweise Entgelte für amateursportliche Tätigkeiten in Höhe von insgesamt 35 000,00 Euro bezogen wurden, ist in Punkt 1 der Aufstellung der Betrag von 35 000,00 Euro anzugeben, in Punkt 2 der Betrag von 7 500,00 Euro, in Punkt 3 der Betrag von 20 658,28 Euro und in Punkt 4 der Betrag von 6 841,72 Euro;
– In **Kästchen 5** der Gesamtbetrag der Einbehalte, die in der Bescheinigung aufscheinen, die das Subjekt, das die Entgelte entrichtet hat, ausgestellt hat;
– In **Kästchen 6** 23% des in Kästchen 3 angeführten Betrages;
– In **Kästchen 7** der Differenzbetrag zwischen dem Betrag in Kästchen 5 und dem Betrag in Kästchen 6; ist dieser Betrag negativ, eine Null anführen;
– In **Kästchen 8** der Gesamtbetrag des einbehaltenen regionalen Zuschlags aus der Bescheinigung, die das Subjekt, das die Entgelte entrichtet hat, ausgestellt hat;
– In **Kästchen 9** mit Bezug auf den Steuerwohnsitz zum 31. Dezember 2009, sind auf den im Kästchen 3 angegebenen Betrag die von den einzelnen Regionen für die Ermittlung des regionalen Irpef-Zuschlags vorgesehenen Steuersätze anzuwenden. Das Verzeichnis dieser Steuersätze kann der den Anleitungen zur Übersicht RV des HEFTES 1 beiliegenden Tabelle entnommen werden;
– In **Kästchen 10** der Differenzbetrag zwischen dem Betrag in Kästchen 8 und dem Betrag in Kästchen 9; ist dieser Betrag negativ, eine Null anführen.

In **Zeile RL21** ist Folgendes anzugeben:
• In **Spalte 1** der Betrag aus Kästchen 1 der Aufstellung;

In **Zeile RL22** ist einzutragen:
• in **Spalte 1** der Betrag aus Kästchen 3 der Aufstellung. Die Angabe dieses Betrages ist nur für die Ermittlung der Steuersätze erforderlich, die für die Bemessungsgrundlage anzuwenden sind (siehe die Anleitungen für die Abfassung der Zeile RN4 der Übersicht RN);
• in **Spalte 2** der Betrag aus Kästchen 4 der Aufstellung; dieser Betrag muss mit den anderen Irpef-pflichtigen Einkünfte addiert und in Zeile RN1 Spalte 4 übertragen werden.

In **Zeile RL23** ist anzugeben:
• in **Spalte 1** der Betrag aus Kästchen 5 der Aufstellung;
• in **Spalte 2** der Betrag aus Kästchen 7 der Aufstellung; dieser Betrag muss mit den Einbehalten der anderen Einkünfte addiert und in Zeile RN33, Spalte 4 der Übersicht RN übertragen werden.

In **Zeile RL24** ist Folgendes anzugeben:
• In **Spalte 1** der Betrag aus Kästchen 8 der Aufstellung;
• in **Spalte 2** der Betrag aus Kästchen 10; dieser Betrag muss in Zeile RV3, Spalte 3 der Übersicht RV übertragen werden.

TEIL III

SONSTIGE EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER ARBEIT

In diesem Teil sind die sonstigen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zu erklären, die im Absatz 2, Art. 53 des TUIR angeführt sind.
Es wird daran erinnert, dass ab heuer für die in diesem Teil angeführten Einkünfte eine Absetzung von der Bruttosteuer zusteht, welche, falls sie tatsächlich zusteht, in Übersicht RN des HEFTES 1 zu berechnen ist.
In **Zeile RL25** muss der Urheber bzw. Erfinder die Bruttoentgelte anführen, die aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistlichen Werken, gewerblichen Erfindungen und dergleichen (Patente, Zeichnungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Know-how, Artikel für Zeitschriften oder Zeitungen usw.) stammen, das heißt Vergütungen und Entgelte (einschließlich der Mietzinsen) aus der Veräußerung von Werken und Erfindungen, deren Autorenrechte gesetzlich geschützt sind und zwar auch dann, wenn sie nur gelegentlich bezogen wurden. Stammen die genannten Einkünfte aus Rechten, die durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurden, oder sind die Rechte von Drittpersonen gegen Entgelt erworben worden, müssen diese im zweiten Teil dieser Übersicht erklärt werden.
In **Zeile RL26** sind die Bruttoentgelte aus der Tätigkeit im Bereich der Protesterhebungen anzugeben, die von Gemeindesekretären durchgeführt werden.
In **Zeile RL27** ist der Bruttobetrag des Einkommens anzugeben, das von Mitgliedern stiller Gesellschaften bezogen wurde (auch im Falle von Mitbeteiligung am Gewinn gemäß Art. 2554 des BGB), deren Beitrag ausschließlich aus der Arbeitsleistung besteht sowie der den Förderern und Gründungsgesellschaftern von Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zustehende Gewinn.

GESAMTBETRAG DER ENTGELTE, ERTRÄGE UND EINKÜNFTE

In **Zeile RL28** ist der Gesamtbetrag der Entgelte, Abfindungen, Erträge und Einkünfte anzugeben, wobei die Beträge von Zeile RL25 bis Zeile RL27 zu addieren sind.

Pauschalabzüge der Produktionsausgaben für Entgelte und Erträge aus den Zeilen RL25 und RL26
In **Zeile RL29** ist die Summe der folgenden Pauschalabzüge anzugeben:
• 25 Prozent bzw. falls die Entgelte von Subjekten bezogen werden, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 40 Prozent der Einnahme aus Zeile RL25;
• 15 Prozent der Entgelte aus Zeile RL26.

Nettogesamtbetrag der Entgelte, Erträge und Einkünfte
In **Zeile RL30** ist der Differenzbetrag zwischen dem Betrag aus **Zeile RL28** und jenem aus **Zeile RL29** anzuführen.
Den Betrag aus **Zeile RL30** mit den anderen Irpef-pflichtigen Einkünften addieren und den Gesamtbetrag in **Zeile RN1, Spalte 4** der **Übersicht RN** übertragen.

Vorsteuereinbehalte
In **Zeile RL31** ist der Betrag der Vorsteuereinbehalte (einschließlich der eventuell aufgeschobenen Beträge) auf Entgelte und Einkünfte, die in diesem Teil erklärt wurden, anzugeben und dann addiert mit den anderen Einbehalten in **Zeile RN33, Spalte 4** der **Übersicht RN** zu übertragen.

3. ÜBERSICHT RM – EINKÜNFTE, DIE DER GESONDERTEN BESTEUERUNG UND DER ERSATZSTEUER UNTERLIEGEN

Allgemeines

In dieser Übersicht sind Einkünfte anzuführen, die der gesonderten Besteuerung unterliegen und im Art. 7, Absatz 3, im Art. 15, Absatz 1, Buchst. f) und im Art. 17 des TUIR angeführt sind sowie einige im Ausland bezogene Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf welche die Bestimmungen des Art. 18 des TUIR anzuwenden sind. Anzuführen sind auch Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß Art. 4 des GvD Nr. 239 vom 1. April 1996, auf die keine Ersatzsteuer angewandt wurde.
Mit Hinsicht auf Einkünfte, Abfindungen und Mehrerlöse, die in dieser Übersicht anzuführen sind, ist die verschiedene steuerliche Behandlung zu beachten, die für diese angewandt werden kann, je nachdem ob diese bei der Ausübung einer Handelstätigkeit erzielt wurden oder nicht:

- Wurden diese bei der Ausübung einer Handelstätigkeit bezogen, werden die Einkünfte, Abfindungen und Mehrerlöse der ordentlichen Besteuerung unterworfen. Der Steuerzahler kann aber in der Einkommenserklärung des Steuerzeitraumes im Lauf dessen die Einkünfte als Bestandteile des Unternehmenseinkommens zu berechnen wären, die gesonderte Besteuerung beantragen und in dieser Übersicht den Betrag erklären, der im Laufe des Jahre, in dem der Bezug bzw. die Anrechnung erfolgt ist, bezogen wurde;
- falls diese außerhalb der Ausübung von Handelstätigkeiten erzielt wurden (zum Beispiel falls diese von Mitarbeitern des Familienunternehmens oder vom Ehegatten des nicht in Gesellschaftsform mit dem Ehepartnern gemeinsam geführten Betriebs erzielt wurden), werden die Einkünfte, die Abfindungen und die Mehrerlöse in der Regel der gesonderten Besteuerung unterworfen und müssen in dieser Übersicht der Einkommenserklärung, die sich auf den Zeitraum bezieht, in dem sie bezogen wurden, angeführt werden. Der Steuerzahler hat jedoch die Möglichkeit, die ordentliche Besteuerung zu wählen, wobei das entsprechende Kästchen im betreffenden Teil des Vordruckes angekreuzt werden muss.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die angereiften Verzugs- und Stundungszinsen im Zusammenhang mit den jeweiligen Forderungen der Steuerregelung zu unterwerfen sind, die für die Forderung der genannter Zinsen angewandt werden kann.
Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass im Sinne des Art. 1, Absatz 3 des GD Nr. 669 vom 31. Dezember 1996, umgewandelt in Gesetz Nr. 30 vom 28. Februar 1997, eine Akontozahlung im Ausmaß von 20 Prozent der Einkünfte, die der gesonderten Besteuerung (Art. 7, Absatz 3 und Art. 17 des TUIR) unterliegen geschuldet ist, die in der Einkommenserklärung anzugeben aber nicht dem Quellensteuereinbehalt zu unterwerfen sind. Für diese Einzahlung wird auf die Anleitungen im Teil VI verwiesen.

Die Übersicht ist in zwölf Teile aufgeteilt.

TEIL I

ABFINDUNGEN UND VORAUSZAHLUNGEN GEMÄSS BUCHSTABEN D), E), F), ART. 17 DES TUIR

Im **Teil I** ist Folgendes anzugeben:

a) Abfindungen, Akonto- und Vorauszahlungen eingeschlossen, die für die Beendigung von Agenturverhältnissen von natürlichen Personen bezogen wurden;
b) Abfindungen, Akonto- und Vorauszahlungen eingeschlossen, die für die Aufgabe von Notariatsfunktionen bezogen wurden;
c) Abfindungen, Akonto- und Vorauszahlungen eingeschlossen, die von Berufssportlern am Ende ihrer sportlichen Tätigkeit im Sinne des Art. 4, Absatz sieben, des G. Nr. 91 vom 23. März 1981 bezogen wurden, soweit diese Abfindungen nicht unter jene des Art. 17, Absatz 1, Buchst. a) des TUIR fallen.

Dies vorausgesetzt, ist in den **Zeilen RM1** und **RM2** Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** der Buchstabe, welcher der Art des Einkommens der oben angeführten Aufstellung entspricht;
- in **Spalte 2** das Jahr, in dem das Anrecht auf die Abfindung entstanden ist oder im Falle von Vorauszahlungen das Jahr 2009;
- in **Spalte 3** der Gesamtbetrag der Abfindungen, der Akonto- und Vorauszahlungen;
- in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der im Jahr 2009 und in den Vorjahren bezogenen Beträge bezüglich desselben Arbeitsverhältnisses oder bei Fehlen von vorhergehenden Auszahlungen, der Betrag aus Spalte 3;
- in **Spalte 5** der Gesamtbetrag der im Jahr 2009 getragenen Vorsteuereinbehalte (einschließlich der eventuell aufgeschobenen Beträge);
- in **Spalte 6** die Summe der Steuereinbehalte aus Spalte 5 und jener, die eventuell in den Vorjahren geschuldet wurden (einschließlich der eventuell aufgeschobenen Beträge).

In **Spalte 7** ist das Kästchen anzukreuzen, falls die ordentliche Besteuerung gewählt wurde (siehe die Anleitungen der Zeile RM15). Im Falle von früheren Voraus- oder Akontozahlungen muss in jedem Fall dieselbe Besteuerungsart beibehalten werden, die ursprünglich gewählt wurde.

TEIL II

ABFINDUNGEN, MEHRERLÖSE UND EINKÜNFTE GEMÄSS BUCHSTABEN G), G-BIS), G-TER), H), I), L) UND N), ART. 17 ABSATZ 1 DES TUIR

Im **Teil II** sind die nachfolgend aufgeführten Erträge, Abfindungen und Mehrerlöse anzugeben (es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerzahler im Hinblick auf die nachfolgenden Einkünfte das Recht hat, die ordentliche Besteuerung zu wählen):

a) Mehrerlöse, einschließlich des Geschäftswertes, die durch die entgeltliche Veräußerung von Betrieben realisiert wurden, die mehr als fünf Jahre im Besitz des Verkäufers standen und Einkünfte, die im Zusammenhang mit einer Liquidation oder eines Konkursverfahrens von Handelsunternehmen, die länger als fünf Jahre betrieben wurden, erzielt wurden;
b) Mehrerlöse, welche durch die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken erzielt wurden, die gemäß den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften bebaubar sind. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass jene Grundstücke als Baugrund zu betrachten sind, die als solche aus dem allgemeinen Bauleitplan bzw. bei Fehlen dieses, aus den anderen zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften hervorgehen und dass sich ein Mehrerlös ergibt, auch falls das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung bzw. entgeltlich vor mehr als fünf Jahren erworben wurde. Die besagten Mehrerlöse sind gemäß den Kriterien laut der beiden letzten Sätze des Art. 68 Absatz 2 des TUIR zu berechnen (für weitere Informationen siehe im ANHANG unter „Berechnung der Mehrerlöse“);
c) die Mehrerlöse und die anderen Beträge gemäß Art. 11, Absätze 5 bis 8 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991, die als Enteignungsentschädigung oder auf Grund eines anderen Rechtes im Laufe eines Enteignungsverfahrens bezogen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abfassung dieser Zeile lediglich jene Steuerzahler betrifft, welche Beträge bezogen haben, die der Quellensteuer unterworfenen sind und die Besteuerung dieser Mehrerlöse auf ordentliche Weise wählen möchten (gesonderte Besteuerung oder durch Wahl ordentliche Besteuerung), indem sie den besagten Einbehalt, der in diesem Fall als Akontozahlung gilt, abrechnen (für weitere Informationen siehe im ANHANG unter „Enteignungsentschädigung“);
d) Entschädigungen, die dem Mieter für den Geschäftswertverlust im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses von städtischen Immobilien, die anderen Zwecken als Wohnzwecken gewidmet sind zustehen sowie die Entschädigung für den Geschäftswert einer Apotheke, die dem vorgehenden Inhaber zusteht;
e) Entschädigungen, die als Schadensersatz, auch in Form von Versicherungsleistungen für Schäden zustehen, die aus dem Verlust von Einkünften mehrerer Jahre bestehen;

f) Einkünfte, die in den zugewiesenen Summen oder im Normalwert der Güter enthalten sind, die den im Art. 5 des TUIR angeführten Gesellschaftern bei Austritt, Ausschluss, Kapitalherabsetzung oder den Erben im Falle des Todes des Gesellschafters zustehen und Einkünfte, die den Gesellschaftern im Falle einer Liquidation oder eines Konkursverfahrens, angerechnet werden, wenn der Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und der Bekanntgabe des Austritts oder des Ausschlusses, dem Beschluss zur Kapitalherabsetzung, dem Tod des Gesellschafters oder dem Beginn der Liquidation, fünf Jahre überschreitet. Bei Option für die ordentliche Besteuerung müssen die besagten Einkommen in der Übersicht RH diese Akte erklärt werden;
g) Einkünfte, die in den Beträgen oder im Normalwert der Güter enthalten sind, die anlässlich des Ablaufens der in Artikel, 44 Absatz 1, Buchstaben a), b), f) und g) des TUIR angeführten Verträge oder Titel zuerkannt werden, sofern sie nicht der Quellsteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen, wenn der Zeitraum der Laufzeit des Vertrages oder des Titels 5 Jahre übersteigt;
h) Einkünfte, die vom Freiberufler infolge der Überlassung von Kunden oder nicht materiellen Posten im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden, falls die Einkünfte innerhalb des Besteuerungszeitraumes gänzlich eingelöst worden sind.

Dies vorausgesetzt, ist **in den Zeilen** von **RM3** bis **RM7** Folgendes anzugeben:
- In **Spalte 1** der Buchstabe, welcher der Einkommensart nach der oben angeführten Aufstellung entspricht;
- in **Spalte 2** das Jahr, in dem das Bezugsrecht auf Einkünfte eingetreten ist bzw. für die Einkünfte gemäß Buchst. a) und für jene, die den Gesellschaftern im Zusammenhang mit einer Liquidation, auch im Rahmen des Konkursverfahrens gemäß Buchst. f) angerechnet werden, das Jahr, in dem die Einkünfte jeweils erzielt oder angerechnet wurden;
- in **Spalte 3** der Gesamtbetrag des Einkommens, der Abfindung oder der Mehrerlöse;
- in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der im Jahr 2009 geschuldeten Einbehalte (einschließlich der ausgesetzten Beträge);
- in **Spalte 5**, bei Wahl der ordentlichen Besteuerung das Kästchen ankreuzen (siehe Anleitungen der Zeile RM15).

TEIL III
RÜCKERSTATTETE STEUERN UND AUFWENDUNGEN

Im **Teil III** sind die Beträge anzuführen, die als Rückerstattung von Steuern oder Aufwendungen, einschließlich des Beitrages an den nationalen Gesundheitsdienst CSSN bezogen wurden und vom Gesamteinkommen in Abzug gebracht wurden bzw. deren Absetzbarkeit in den vorhergehenden Besteuerungszeiträumen in Anspruch genommen wurde und die im Jahre 2009 eine Steuerermäßigung erfahren haben bzw. Gegenstand einer Rückerstattung oder Rückzahlung (auch in Form eines Steuerguthabens) von den Finanzämtern oder von Dritten waren. Nicht anzuführen sind in diesem Teil die abzugsfähigen Aufwendungen für die Gesundheit bzw. jene Aufwendungen, für welche die Absetzung nicht zusteht und die auf Grund von Beiträgen bzw. Versicherungsprämien, die vom Steuerzahler selbst oder von dritten Personen bezahlt worden sind, rückerstattet wurden, für welche keine Steuerabsetzung zusteht bzw. weder vom Gesamteinkommen noch von den Einkünften, zu dessen Bildung sie beitragen, abgezogen werden können.
Dies vorausgesetzt, ist in **Zeile RM8** Folgendes anzugeben:
- In **Spalte 1** das Jahr, in dem die Steuerabsetzung in Anspruch genommen wurde;
- in **Spalte 2**:
  – Der Kode 1 für die als Rückzahlung von Belastungen verzeichneten Summen, die abzugsberechtigt sind. Darunter u.a.:
  a) Die infolge eines Hypothekardarlehens nicht auf das Kapitalkonto ausgeschütteten Beiträge, die in einem Besteuerungszeitraum ausbezahlt wurden, der auf jenen folgt, in dem der Steuerzahler die Absetzung bezüglich der Schuldzinsen in Anspruch genommen hat, ohne die genannten Beiträge zu berücksichtigen;
  b) Die Quote der Schuldzinsen, für die der Steuerzahler in den vorhergehenden Jahren die Absetzung in Anspruch genommen hat, auf Grund von Darlehen für Sanierungsarbeiten oder den Bau von Immobilieneinheiten, die als Hauptwohnung dienen, bezogen auf den Betrag des Darlehens, der nicht für die Baukosten genutzt wurde;
  – Der Kode 2 für gewährte Zuschüsse für Eingriffe hinsichtlich der Sanierung der Wohnungsbestands gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 ausgeschüttet wurden und in Bezug auf die der Steuerzahler in den vorhergehenden Jahren auf Grund der direkt aufgewendeten Ausgaben die Absetzung in Anspruch genommen hat.
- In **Spalte 3** die Beträge, die als Rückerstattung für Aufwendungen bezogen wurden, für welche der Steuerabsetzbetrag in Anspruch genommen wurde; es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der rückerstatteten Aufwendungen und nicht der Betrag der Absetzung angeführt werden muss;
- in **Spalte 4** ist bei Wahl der ordentlichen Besteuerung das Kästchen anzukreuzen (siehe Anleitungen der Zeile RM15).

Siehe im ANHANG unter „Rückerstattete Steuern und Aufwendungen – Sonderfälle“

In **Zeile RM9** ist Folgendes anzugeben:
- In **Spalte 1** die als Rückerstattung für Steuern bzw. Aufwendungen erzielten Beträge, die vom Gesamteinkommen abgezogen wurden;
- in **Spalte 2** ist bei Wahl der ordentlichen Besteuerung das Kästchen anzukreuzen (siehe Anleitungen der Zeile RM15).

In dieser Zeile ist zum Beispiel der Betrag des CSSN anzugeben, der in vorhergehenden Jahren in Abzug gebracht und im Jahr 2009 zurückerstattet wurde.

TEIL IV
EINKÜNFTE, DIE IN DER EIGENSCHAFT ALS ERBE ODER VERMÄCHTNISNEHMER BEZOGEN WURDEN

Im **Teil IV** sind jene Einkommen anzugeben, die Erben oder Vermächtnisnehmer im Todesfall des Berechtigten im Laufe des Jahres 2009 bezogen haben, mit Ausnahme der Einkünfte aus Grund und Boden und der Einkünfte aus Unternehmen. Die Einkünfte gemäß Art. 17, Absatz 1, Buchstaben a), a-bis), b) und c) des TUIR, die von Subjekten ausgeschüttet wurden, die einen Quellsteuereinbehalt vornehmen müssen sowie Gehalts- oder Rentenraten, sind nicht zu erklären, auch wenn sie von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogen wurden. Die Abfertigungen und die Abfindungen laut Art. 17, Absatz 1, Buchst. a) des TUIR, die von Subjekten ausbezahlt wurden, die nicht verpflichtet sind, die Quellsteuereinbehalte vorzunehmen, sind im Teil XI dieser Übersicht anzugeben. In diesem Fall ist in Zeile RM24, in Spalte 4 der Prozentsatz des Einkommens das dem Erben zusteht und in Spalte 5 die Steuernummer des verstorbenen Subjektes anzugeben.
Einkünfte, die von den Erben oder den Vermächtnisnehmern bezogen wurden, müssen gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Kategorie (unter Bezugnahme auf den Verstorbenen) berechnet werden und sind der gesonderten Besteuerung zu unterwerfen.
Die Verwalter von ruhenden Erbschaften und von Erbschaften, die mit aufschiebender Bedingung oder zugunsten eines ungeborenen noch nicht empfangenen Erben ausgeschüttet wurden, müssen in diesem Teil die erwähnten Einkünfte gemäß Art. 7 Absatz 3 des TUIR angeben. Diese Einkommen werden, wenn es sich beim Erben um eine natürliche oder unbekannte Person handelt, vorläufig gesondert besteuert und zwar zum Steuersatz, der für die erste Einkommensstufe vorgesehen ist, unter Vorbehalt eines Ausgleichs nach Annahme der Erbschaft.
Dies vorausgesetzt, ist in den **Zeilen RM10** und **RM11** Folgendes anzuführen:
- In **Spalte 1** das Jahr der Eröffnung des Nachlasses;
- in **Spalte 2** das bezogene Einkommen, vor Abzug der Quote der Erbschaftssteuer und zwar im Verhältnis zu dem in der entsprechenden Erklärung angeführten Guthaben;

- in **Spalte 3** die Quote der Erbschaftssteuer;
- in **Spalte 4** die Vorsteuereinbehalte bezüglich der erklärten Einkünfte;
- in **Spalte 5** ist bei Wahl der ordentlichen Besteuerung das Kästchen anzukreuzen (siehe Anleitungen der Zeile RM15).

Was die Angabe der Einkünfte aus Beteiligungsgewinnen betrifft, wird auf die Anleitungen der Zeile RL1 hingewiesen. Für die von den in Italien ansässigen Unternehmen entrichteten Gewinne aus qualifizierten Beteiligungen, ist zum Beispiel in Spalte 3 40% der Summe der im Laufe des Jahres 2009 entrichteten Gewinne anzugeben. Diese Gewinne gehen aus der entsprechenden Bescheinigung hervor.
Es wird daran erinnert, dass für rückständige Zuwendungen aus nichtselbstständiger Arbeit sowie Abfindungen auf Grund von Beendigung einer geregelten und dauerhaften Mitarbeit oder von Projektarbeit, die die Erben in diesem Teil angeben müssen, die Agentur der Einnahmen die geschuldete Steuer ohne Anwendung der Zinsen und der Strafgebühren festsetzt (bzw. sie zahlt die zustehenden Rückerstattungen aus) und die ordentliche Besteuerung anwendet, falls diese für den Steuerzahler günstiger ist. Für die anderen Einkünfte kann hingegen die Wahl der ordentlichen Besteuerung getroffen werden (zum Beispiel: Abfindungszahlungen anlässlich der Beendigung des Agenturverhältnisses von Seiten natürlichen Personen und anlässlich der Aufgabe von Notariatsfunktionen usw.).

TEIL V

EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN, DIE DER ERSTAZSTEUER UNTERLIEGEN

Im **Teil V** sind die im Ausland erzielten Einkünfte aus Kapitalvermögen anzugeben, die verschieden von denjenigen sind, die zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen (die in Übersicht RL Teil I zu erklären sind) und vom Steuerzahler direkt und nicht durch einen ansässigen Vermittler bezogen wurden. Diese Einkünfte unterliegen der Ersatzbesteuerung in derselben Höhe wie die Quellensteuereinbehalte, die in Italien auf die Einkünfte gleicher Natur angewandt werden (Art. 18 des TUIR).
Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, die Ersatzbesteuerung nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall steht ihm das Steuerguthaben für im Ausland entrichtete Steuern zu.
Die Gewinne aus ausländischer Quelle (einschließlich derer aus Finanzinstrumenten und Beteiligungsverträgen an stillen Gesellschaften), können nicht ordentlich besteuert werden, wenn sie aus nicht qualifizierten Beteiligungen kommen. Die genannten Gewinne in Bezug auf qualifizierte Beteiligungen müssen jedoch in der Übersicht RL, Teil I angegeben werden.
Für die Gewinne und die anderen gleichgestellten, nicht qualifizierten Erträge aus Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung ansässig sind, deren Titel auf dem geregelten Markt nicht gehandelt werden können, siehe die Anleitungen der Übersicht RL.
In diesem Teil sind außerdem die Zinsen, Prämien und die anderen Erträge aus Obligationen und öffentlichen sowie privaten diesen gleichgestellten Wertpapieren anzugeben, auf die, die vom GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 vorgesehene Ersatzsteuer nicht angewandt wurde. In diesem Fall sind die besagten Erträge für den im Besitzzeitraum angereiften und im Besteuerungszeitraum ausdrücklich bzw. stillschweigend einkassierten Anteil zu erklären. Auf Grund der Bestimmungen gemäß Art. 4, Absatz 2 des genannten GvD Nr. 239/1996, ist für diese Einkünfte die Wahl der ordentlichen Besteuerung nicht zulässig.
Auf Grund des Art. 9, Absatz 2, des GvD Nr. 505 vom 23. Dezember 1999 sind die Einkommen gemäß Buchst. g), des Art. 44, Absatz 1 des TUIR zu ermitteln, indem die angelegten, eingebrachten oder zur Verwaltung übertragenen Summen wie auch die bezogenen Summen bzw. der gemeine Wert der erhaltenen Güter gemäß dem Kurs jenes Tages berechnet werden, an dem sie angelegt bzw. einkassiert wurden.
Die Einzahlungen der Steuern bezüglich der in diesem Teil angeführten Einkünfte sind innerhalb der Fristen und gemäß den Methoden durchzuführen, die für die Einzahlung der Steuern, die aus der vorliegenden Erklärung hervorgehen, vorgesehen sind.
Dies vorausgesetzt, ist in **Zeile RM12** Folgendes anzugeben:
- in **Spalte 1** der Buchstabe, der der Art des Einkommens der Aufstellung entspricht, die im ANHANG unter „Einkünfte aus Kapitalvermögen aus ausländischer Quelle, die der Ersatzsteuer unterliegen" angeführt ist;
- in **Spalte 2** der Kode des ausländischen Staates, in dem das Einkommen erzielt wurde (siehe im ANHANG des HEFTES 1 das Verzeichnis „Aufstellung der Länder und Gebiete im Ausland");
- in **Spalte 3** der Gesamtbetrag des Einkommens vor Abzug eventueller im ausländischen Staat, in dem das Einkommen erzielt wurde, angeführte Einbehalte;
- in **Spalte 4** der anwendbare Steuersatz;
- in **Spalte 5**, die geschuldete Steuer.

In **Spalte 6** ist bei Wahl der ordentlichen Besteuerung das Kästchen anzukreuzen (siehe Anleitungen der Zeile RM15). In diesem Falle steht das Guthaben für eventuelle im Ausland bezahlte Steuern zu.
In **Zeile RM13** ist mit Bezug auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß Art. 4 des GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 Folgendes anzugeben:
- In **Spalte 1** der Gesamtbetrag des Einkommens, das nicht der Ersatzsteuer unterworfen wurde;
- in **Spalte 2**, die geschuldete Steuer.

TEIL VI

ZUSAMMENFASSUNG DER TEILE VON I BIS V

Dieser Abschnitt liefert eine Zusammenfassung der Teile von I bis V. Für die in jenen Teilen aufgeführten Einkommen mit gesonderter Besteuerung, die in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen und für die keine Quellensteuer abgeführt werden muss, muss laut Art. 1, Absatz 3 des GD Nr. 699 vom 31. Dezember 1996, umgewandelt in Gesetz Nr. 30 vom 28. Februar 1997 eine Akontozahlung in Höhe von 20 Prozent geleistet werden.
Die Einzahlung der genannten Akontozahlung in Höhe von 20 Prozent ist mit dem Vordruck F24 und dem **Abgabenkode 4200** zu leisten und ist beispielsweise mit Bezug auf die nachfolgenden Einkünfte geschuldet, soweit für diese keine Quellensteuer abgeführt wurde:
- Mehrerlöse, einschließlich des Geschäftswertes, die anlässlich der entgeltlichen Veräußerung von Betrieben erzielt wurden, die mehr als 5 Jahre im Besitz des Verkäufers waren und Einkünfte, die im Zusammenhang mit einer Liquidation oder eines Konkursverfahrens, von gewerblichen Unternehmen, die mehr als fünf Jahre in Betrieb waren, erzielt wurden;
- Mehrerlöse aus entgeltlichen Veräußerungen von Grundstücken, die nach den zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften als bebaubar galten;
- Entschädigungen, die dem Mieter für den Geschäftswertverlust im Falle der Beendigung des Mietsverhältnisses von städtischen, anderen als Wohnzwecken gewidmete Immobilien zustehen, sowie die Entschädigung für den Geschäftswert einer Apotheke, die dem vorhergehenden Inhaber zusteht;
- Entschädigungen, die als Schadenersatz, auch in Form von Versicherungsleistungen für Schäden zustehen, die sich auf den Verlust der Einkünfte von mehreren Jahren beziehen;
- Einkünfte, die vom Freiberufler infolge der Überlassung von Kundschaften oder nicht materiellen Posten im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden, falls die Einkünfte in einer einzigen Zahlung eingelöst worden sind;

- Einkünfte, die in den zugewiesenen Summen oder im Normalwert der Güter eingeschlossen sind, die den Gesellschaftern von Personengesellschaften in den Fällen des Austritts, des Ausschlusses oder der Kapitalherabsetzung bzw. den Erben im Falle des Todes des Gesellschafters zugewiesen wurden und Einkünfte, die den Gesellschaftern im Falle der Liquidation, auch im Rahmen eines Konkursverfahrens dieser Gesellschaften zugerechnet werden, wenn der Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und der Bekanntgabe des Austritts oder des Ausschlusses, dem Beschluss zur Kapitalherabsetzung, dem Tod des Gesellschafters oder dem Beginn der Liquidation fünf Jahre überschreitet;
- Beträge, die als Steuerrückerstattungen oder für Aufwendungen bezogen wurden, die vom Gesamteinkommen abgezogen wurden bzw. für welche die Absetzung in den vorhergehenden Steuerzeiträumen in Anspruch genommen wurde;
- Einkünfte, welche die Erben oder die Vermächtnisnehmer im Falle des Todes des Berechtigten bezogen haben, ausgeschlossen die Einkünfte aus Grundstücken oder Unternehmen;
- Beteiligungsverträge an stillen Gesellschaften und Mitinhaberschaftsverträge laut Art. 44, Absatz 1, Buchst. f) des TUIR, die über fünf Jahre in Besitz des Erklärers waren und deren Kosten vom aktiven Teilhaber auf Grund der Vorschriften des TUIR, die vor der Reform der Einkommensbesteuerung von Gesellschaften laut GvD Nr. aus dem Jahr 2003 galten, abgezogen wurden.

Es ist wichtig zu wissen, dass die Akontozahlung für Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Teil V, für welche die Ersatzsteuer angewandt wird, nicht geschuldet ist, da diese Einkünfte bereits zum Zeitpunkt der Erklärung einer endgültigen Zahlung der Steuer unterworfen wurden.
Dies vorausgesetzt, ist in **Zeile RM14** Folgendes anzugeben:
- In **Spalte 1** der Gesamtbetrag der oben aufgeführten Einkünfte mit gesonderter Besteuerung, für die keine Quellensteuern angewendet wurden;
- in **Spalte 2** die geschuldete Akontozahlung, die durch die Anwendung des Steuersatzes von 20 Prozent auf den in Spalte 1 angegebenen steuerpflichtigen Betrag der Einkünfte ermittelt wird.

Einkommen mit ordentlicher Besteuerung
In **Zeile RM15**, falls der Steuerzahler die ordentliche Besteuerung in den entsprechenden Teilen gewählt hat, ist Folgendes anzugeben:
- In **Spalte 1** der Gesamtbetrag der Einkünfte, für welche die Wahl getroffen wurde;
- in **Spalte 2** der Gesamtbetrag der diesen Einkünften entsprechenden Einbehalte.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte, für die der Steuerzahler die ordentliche Besteuerung gewählt hat, muss mit den anderen Einkünften, die der Irpef unterliegen addiert und in **Zeile RN1, Spalte 4** der **Übersicht RN** übertragen werden. Die entsprechenden Einbehalte müssen mit den anderen Einbehalten addiert und in die **Zeile RN33, Spalte 4** übertragen werden.

TEIL VII
ERTRÄGE AUS GARANTIEDEPOTS

Für weitere Informationen siehe im ANHANG „Erträge aus Garantiedepots von Finanzierungen“ und „Einzahlungen“ und den Absatz hinsichtlich Ratenaufteilungen in den allgemeinen Anleitungen des HEFTES 1

Im **Teil VII** sind Erträge anzuführen, die aus Gelddepots, Depots von beweglichen Werten und anderen Wertpapieren stammen, die verschieden von Aktien oder ähnlichen Wertpapieren sind und die außerhalb der Staatsgrenzen als Garantie für Finanzierungen an ansässige Unternehmen geschaffen wurden, wenn dieselben Erträge nicht durch Banken oder andere Finanzvermittler bezogen wurden, die nicht den Quellensteuereinbehalten unterliegen. Auf diese Erträge wird ein Betrag von 20 Prozent geschuldet, auch falls diese steuerfrei und unabhängig von jeder für sie vorgesehenen Art von Einhebung sind. Dieser Betrag ist innerhalb der vorgesehenen Fristen und gemäß den Methoden für die Einzahlung der Steuern, die sich aus der Steuererklärung, Vordruck UNICO 2010 Natürliche Personen ergeben, einzuzahlen.
Dies vorausgesetzt, ist in **Zeile RM16** Folgendes anzugeben:
- In **Spalte 1** der Gesamtbetrag der Erträge aus den Garantiedepots;
- in **Spalte 2** der Betrag der geschuldeten Summe.

TEIL VIII
DER GESONDERTEN BESTEUERUNG UNTERLIEGENDE EINKÜNFTE AUS BETEILIGUNG AN AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMEN (ART. 167 UND 168 DES TUIR)

Dieser Teil ist von folgenden Subjekten abzufassen:
a) Von den Steuersubjekten die in der Übersicht FC des HEFTES 3 das Einkommen einer Gesellschaft oder einer anderen Körperschaft erklärt haben, die in Staaten oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung ihren Sitz oder Standort haben (sog. *controlled foreign companies oder CFC*), die von diesen direkt oder indirekt, auch durch eine Treuhandgesellschaft oder durch einen Vermittler, kontrolliert werden und denen das Einkommen der CFC in der genannten Übersicht FC des vorliegenden Vordrucks UNICO 2010 angerechnet wird;
b) in dem von Art. 168 des TUIR vorgesehenen Fall bei welchem dem Erklärer das Einkommen einer ausländischen verbundenen Gesellschaft, wie im Teil III der Übersicht FC ermittelt, je nach Beteiligung am Gewinn des ausländischen Subjektes angerechnet wird;
c) von den Gesellschaftern oder Mitgliedern eines Subjekts laut Art. 5 TUIR, denen das Einkommen einer Gesellschaft oder einer anderen Körperschaft, die in einem Land oder Gebiet mit begünstigter Steuerregelung ansässig ist oder ihre Niederlassung hat angerechnet wurde;
d) wenn dem Erklärer als Gesellschafter ein Einkommensanteil einer Gesellschaft mit Transparenzregelung gemäß Art. 116 des TUIR angerechnet wurde, der das Einkommen einer Gesellschaft oder einer anderen Körperschaft, die in einem Land oder Gebiet mit begünstigter Steuerregelung ansässig ist oder ihre Niederlassung hat, zugewiesen wurde. In diesem Fall muss der Erklärer das im Hinblick auf seine Gewinnbeteiligung zugewiesene Einkommen anführen.

Die diesen Subjekten angerechneten Einkünfte unterliegen der gesonderten Besteuerung im zum Abschluss des Geschäftsjahrs laufenden Besteuerungszeitraum oder im Zeitraum der Verwaltung einer Gesellschaft oder einer anderen Körperschaft, die in einem Land oder Gebiet mit begünstigter Steuerregelung ansässig ist oder ihre Niederlassung hat mit dem durchschnittlichen Steuersatz, der auf das Nettogesamteinkommen angewendet wird und in jedem Fall mindestens 27 Prozent beträgt.
Wenn dem Erklärer Einkünfte aus mehreren ausländischen Subjekten angerechnet wurden, an denen er beteiligt ist, sind mehrere Übersichten RM abzufassen, wobei darauf zu achten ist, diese fortlaufend zu nummerieren und das Kästchen „Vordr. Nr.“ oben rechts in jeder Übersicht auszufüllen.
Daher ist in der **Zeile RM17** Folgendes anzugeben:
- In **Spalte 1** die Steuernummer des beherrschenden Subjekts, das das Einkommen einer Gesellschaft oder einer anderen Körperschaft, die in einem Land oder Gebiet mit begünstigter Steuerregelung ansässig ist oder ihre Niederlassung hat, in der Übersicht FC erklärt hat. Sollte das Einkommen des Subjektes, welches das Einkommen der nicht ansässigen Gesellschaft erklärt hat und jenes des erklärenden Subjektes übereinstimmen, muss letzteres seine eigene Steuernummer angeben;
- in **Spalte 2**:
  – Fall a) und b): Das in Übersicht FC des HEFTES 3 dieses Vordruckes erklärte Einkommen, im Verhältnis zur eigenen Beteiligung am beteiligten ausländischen Subjekt;
  – Fall c): Das vom Subjekt gemäß Art. 5 des TUIR angerechnete Einkommen, an dem der Erklärer als Gesellschafter oder Mitglied für den Teil im Verhältnis zu seiner Gewinnbeteiligung, beteiligt ist;
  – Fall d): Das von der Gesellschaft mit Transparenzregelung gemäß Art. 116 des TUIR angerechnete Einkommen, an dem der Erklärer als Gesellschafter für den Teil im Verhältnis zu seiner Gewinnbeteiligung, beteiligt ist;

- in **Spalte 3** den durchschnittlichen auf das Nettogesamteinkommen angewandten Steuersatz von mindestens 27 Prozent, entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Betrag aus Zeile RN4 und RN5;
- in **Spalte 4** die Steuer aus der Anwendung des Steuersatzes aus Spalte 3 auf das Einkommen aus Spalte 2;
- in **Spalte 5** die im Ausland endgültig von den nicht ansässigen Subjekten entrichtete Steuer auf das in Spalte 2 angegebene Einkommen, bis zur Höhe des in Spalte 4 genannten Betrags in Bezug auf den Anteil des Erklärers;
- in **Spalte 6** die geschuldete Steuer aus der Differenz zwischen dem Betrag aus Spalte 4 und dem Betrag aus Spalte 5.

In **Zeile RM18** ist Folgendes anzugeben:
- In **Spalte 1** der Wert aus Spalte 6 der Zeile RM17. Sind dem Erklärer Einkünfte zugewiesen worden, die sich auf mehrere ausländische Subjekte beziehen, für welche mehrere Vordrucke zu verwenden sind, ist die Summe der Beträge anzuführen, die in Spalte 6 der Zeile RM17 aller abgefassten Vordrucke angegeben ist;
- in **Spalte 2** das Steuerguthaben für welches der Steuerzahler in der vorhergehenden Erklärung den Ausgleich angefordert hat (Zeile RX8);
- in **Spalte 3**, der Überschussbetrag gemäß Spalte 2 und Spalte 4 (vom Art. 2, Absatz 6 des Haushaltsgesetzes 2010 vorgesehenes Steuerguthaben), der im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 241 von 1997 zum Ausgleich verwendet wird;
- in **Spalte 4** der Betrag der Akontozahlungen, die mit dem Vordruck F24 eingezahlt wurden (für die Berechnung der Akontozahlungen siehe im *Anhang* unter „Akontozahlungen der Einkommensteuern aus beteiligten ausländischen Gesellschaften”);
- in **Spalte 5** der geschuldete Betrag, welcher, falls positiv, der algebraischen Summe der in Spalte 1 und 4 angeführten Beträge entspricht.

Ist das Ergebnis dieser Berechnung negativ, muss der Betrag des Guthabens in **Spalte 6** (ohne Minuszeichen „-“) angeführt und in Zeile **RX7** der Übersicht RX der vorliegenden Erklärung übertragen werden.
Die Einzahlungen der Steuern für die Einkünfte des vorliegenden Teiles sind unter Einhaltung der für die Einzahlung der Einkommenssteuern aus der vorliegenden Erklärung vorgeschriebenen Fristen und Modalitäten vorzunehmen. Für die Einzahlung der als Saldo geschuldeten Steuer (IRPEF) wurde der **Abgabenkode 4722** und für die erste Akontozahlung der **Abgabenkode 4723** eingeführt.

TEIL IX
PRÄMIEN FÜR LEBENSVERSICHERUNGEN BEI EINLÖSUNG DES VERTRAGES

Im **Teil IX** ist der Betrag der Ergänzungszahlungen anzuführen, für welche der Steuerabsetzbetrag für die Lebensversicherung des Steuerzahlers in Anspruch genommen wurde, dessen Vertrag innerhalb des 31. Dezember 2000 abgeschlossen oder erneuert und anschließend ergänzt wurde, ohne dass sich, im Falle einer Auflösung in den folgenden fünf Jahren nach dem Datum der genannten Vertragsergänzung eine objektive Schuldumwandlung ergibt (siehe Beschluss Nr. 378/E von 2002).
Dies vorausgesetzt, ist in **Zeile RM19** Folgendes anzuführen:
- In **Spalte 1** das Steuerjahr mit Bezug auf die letzte Erklärung, in welcher der Steuerzahler die Absetzung in Anspruch genommen hat;
- in **Spalte 2** der Betrag der Ergänzungsprämien für welche die Steuerabsetzung in Anspruch genommen wurde;
- in **Spalte 3** der Betrag der Vorsteuereinbehalte des Jahres 2009 (die aufgehobenen eingeschlossen), die in der Bestätigung der Versicherungsanstalt aufscheinen.

TEIL X
VON SUBJEKTEN ENTRICHTETE EINKÜNFTE, DIE GESETZLICH NICHT VERPFLICHTET SIND, VORSTEUEREINBEHALTE VORZUNEHMEN

Im **Teil X** sind die Einkommen anzugeben, die der gesonderten Besteuerung unterworfen sind und von einem Subjekt entrichtet wurden, das kein Steuersubstitut ist. Es handelt sich dabei um die Abfertigung (TFR) und um Rückstände aus nicht selbstständiger Arbeit, die beispielsweise von Haushaltsangestellten, Babysittern, Betreuern (Haushaltshilfeverträge) bezogen wurden.
In diesem Teil sind ebenso die für die Beendigung einer geregelten und dauerhaften Mitarbeit bezogenen Abfindungen anzugeben, aus denen das Recht auf die Abfindungen aus einem Dokument sicheren Datums vor Beginn des Arbeitsverhältnisses hervorgeht.
Zwecks Ermittlung der steuerpflichtigen Abfertigung (TFR) ist es von Vorteil,zu wissen, dass die gesetzesvertretenden Dekrete Nr. 47 vom 18. Februar 2000 und Nr. 168 vom 12. April 2001 eine unterschiedliche Methode für die Ermittlung der ab dem 1. Januar 2001 angereiften Abfertigung vorschreiben. Für die Berechnung des steuerpflichtigen Betrages muss also der bis zum 31. Dezember 2000 angereifte Anteil der Abfertigung von dem ab dem 01. Januar 2001 angereiften Anteil der Abfertigung unterschieden werden.
Wenn mehrere Abfertigungen vom selben oder von unterschiedlichen Arbeitgebern bezogen wurden, sind unterschiedliche Teile X abzufassen (dabei sind mehrere Vordrucke der Übersicht RM zu verwenden).

Anteil der bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Abfertigung (TFR): Der Gesamtbetrag der ausgezahlten Abfertigung (TFR) ist um eine Summe von 309,87 Euro (bzw. von 258,23 Euro, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des 30. Dezember 1997 beendet war) für jedes als Grundlage für die Bemessung berücksichtigte Jahr (Spalten 6 bis 21) zu vermindern. Der Jahresbetrag von Euro 309,87 ist für die Zeiträume unter einem Jahr im Verhältnis zu jedem Monat zu berechnen und in Bezug auf die Jahre, in denen das Arbeitsverhältnis eine kürzere Arbeitszeit (Teilzeitbeschäftigung) als die von den gesamtstaatlichen Kollektivverträgen vorgesehene ordentliche Arbeitszeit der jeweiligen Berufskategorie aufweist, verhältnismäßig zu vermindern.

Anteil der ab dem 1. Januar 2001 angereiften Abfertigung (TFR): Der ausbezahlte Betrag muss nach Abzug der bereits der Ersatzsteuer in Höhe von 11 Prozent unterworfenen Aufwertungen berücksichtigt werden (Spalten von 22 bis 40).
Eine Steuerabsetzung von jährlich Euro 61,97 wird anerkannt, wenn sich die Abfertigung (TFR) auf befristete Arbeitsverhältnisse mit einer effektiven Dauer von höchstens zwei Jahren bezieht (Art. 19, Absatz 1-ter des TUIR).
Für Zeiträume unter einem Jahr stehen die genannten Absetzungen im Verhältnis zur entsprechenden Anzahl an Monaten; wenn das Arbeitsverhältnis eine geringere Stundenanzahl (Teilzeitbeschäftigung) aufweist als die ordentliche, von den gesamtstaatlichen Kollektivverträgen der jeweiligen Berufskategorie vorgesehene Anzahl, werden die Absetzungen verhältnismäßig gekürzt.
Der Betrag der Absetzungen darf auf keinen Fall höher als die auf die ausbezahlte Abfertigung (TFR) berechnete Steuer bezüglich des ab 01.01.2001 angereiften Anteils sein.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzbeträge bei Vorauszahlungen auf die Abfertigung (TFR) nicht zustehen.

In **Zeile RM20** sind die Beträge anzuführen, die im Laufe des Jahres 2009 als Abfertigung bezogen wurden. Anzugeben sind auch andere Abfindungen aus nicht selbstständiger Arbeit, einschließlich der Beträge und Werte, die auf Grund eines jeglichen Titels nach Abzug der getragenen Anwaltsspesen, auch als Schadenersatz oder im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsverfahren infolge von gerichtlichen Verfügungen bzw. Abfindungen in Bezug auf die Beendigung eines abhängigen Arbeitsverhältnisses bezogen wurden.
In den Spalten von 1 bis 3 sind die Daten in Bezug auf das Arbeitsverhältnis anzugeben.

Insbesondere:
- In **Spalte 1** ist das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses anzugeben;
- in **Spalte 2** ist das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzugeben.
  Bei Vorauszahlungen der Abfertigung (TFR) ist das Datum des Antrages auf Auszahlung der Abfertigung anzugeben; ansonsten kann man den 31.12.2008 angeben;
- in **Spalte 3**, ist der Zeitraum zwischen dem Beginn und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Jahren und Monaten anzugeben. Bei Vorauszahlung der Abfertigung (TFR) ist der Zeitraum zwischen dem Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses und das Datum des Antrages um Auszahlung der Abfertigung anzugeben; ansonsten kann der 31. Dezember des Jahres vor diesem Datum angegeben werden;
- in **Spalte 4** ist der Anteil des dem Erben zustehenden Einkommens anzugeben. In diesem Fall ist in den darauf folgenden Spalten der Betrag der gesamten Abfindungen anzugeben, die im vorhergehenden Jahr oder in den vorhergehenden Jahren an die Miterben (oder an den de cuius) ausbezahlt worden sind. Die anfallenden Akontozahlungen (Spalten 21 und 38) sind hingegen am Prozentsatz der Spalte 4 zu bemessen;
- in **Spalte 5** ist die Steuernummer des verstorbenen Arbeitsnehmers anzugeben;

Zum 31.12.2000 angereifte Abfertigungen (TFR) und sonstige Abfindungen (Spalten von 6 bis 21)

- In **Spalte 6** ist der Gesamtbetrag der bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Abfertigung (TFR) anzugeben, der zu diesem Datum als beim Arbeitgeber zurückgestellter Betrag zu betrachten ist und um die eventuell bereits ausgezahlten Voraus- und Akontozahlungen zu erhöhen ist;
- in **Spalte 7** ist der im Jahr 2009 ausgezahlte Betrag der Abfertigung (TFR) in Bezug auf die zum 31. Dezember 2000 angereifte Abfertigung anzugeben;
- in **Spalte 8** ist Folgendes anzugeben:
  A – ob es sich um Vorauszahlungen handelt;
  B – ob es sich um die Saldozahlung handelt;
  C – ob es sich um Akontozahlungen handelt.
- In **Spalte 9** ist der Gesamtbetrag der in vorhergehenden Jahren ausbezahlten Vorauszahlungen und Akontozahlungen auf die Abfertigung (TFR) in Bezug auf den bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Abfertigungsbetrag (TFR), anzugeben.

In den folgenden Spalten 10, 11 und 12 ist der Arbeitszeitraum anzugeben für den die Verminderungen zustehen:
- In **Spalte 10** ist der Zeitraum der Vollzeitarbeit in Jahren und Monaten anzugeben;
- in **Spalte 11** ist bei Teilzeitarbeit der entsprechende Zeitraum bis zum 31. Dezember 2000 in Jahren und Monaten anzugeben, wobei in der folgenden **Spalte 12** der entsprechenden Prozentsatz anzugeben ist (dieser Prozentsatz ergibt sich durch die folgende Rechnung: Anzahl der gearbeiteten Stunden geteilt durch die vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vorgesehene Gesamtstundenzahl);
- in **Spalte 13** ist der Gesamtbetrag der sonstigen Abfindungen und Beträge anzugeben, die nach Abzug der bis zum 31. Dezember 2000 angereiften gesetzlichen Pflichtversicherungsbeiträge ausgezahlt wurden;
- in **Spalte 14** ist Folgendes anzugeben:
  A – ob es sich um Vorauszahlungen handelt;
  B – ob es sich um die Saldozahlung handelt;
  C – ob es sich um Akontozahlungen handelt;
- in **Spalte 15** ist der Gesamtbetrag der in vorhergehenden Jahren ausbezahlten Vorauszahlungen und Akontozahlungen auf andere Abfindungen in Bezug auf den bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Betrag anzugeben;
- in **Spalte 16** ist der Gesamtbetrag der Verminderung anzugeben, die auf die zum 31. Dezember 2000 angereiften Abfertigung (TFR) zusteht. Dieser Betrag wird durch die Multiplikation der Zahl von 309,87 Euro (bzw. von Euro 258,23, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des 30. Dezember 1997 beendet wurde) mit den als Grundlage für die Bemessung bis zum 31. Dezember 2000 berücksichtigten Jahren (Spalten 10, 11 und 12) berechnet.

Der Betrag von 309,87 Euro ist für die Arbeitszeiträume unter einem Jahr im Verhältnis zu jedem Monat zu berechnen und für die Jahre, in denen das Arbeitsverhältnis eine niedrigere Stundenzahl als die in den gesamtstaatlichen Arbeitskollektivverträgen festgesetzten aufweist, verhältnismäßig zu kürzen.
Wenn beispielsweise in der Spalte 10 zwei Jahre und drei Monate angegeben wurde, in der Spalte 11 ein Jahr und in der Spalte 12 der Anteil von 50%, wird der in der Spalte 16 anzugebende Betrag auf Grund der Berechnung (309,87 x 2) + (309,87 x 3/12) + (309,87 x 50%) Euro 852,00 entsprechen.
Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag in Spalte 16 die Summe der Beträge aus Spalten 7 und 9 nicht überschreiten kann;
- In **Spalte 17** ist das Ergebnis der nachfolgenden Rechnung anzugeben:

(Spalte 7 + Spalte 9 – Spalte 16) + (Spalte 13 + Spalte 15)

- In **Spalte 18** sind 20 Prozent der in der vorhergehenden Spalte 17 angeführten Bemessungsgrundlage anzugeben.
- in **Spalte 19** ist die Höhe des im Sinne des Art. 1 des Dekrets vom 20. März 2008 über die Dienstaltersentschädigung und über die gemäß Art. 17, Absatz 1, Buch. a) des TUIR gleichwertigen Entschädigungen zustehenden Absetzbetrags anzugeben. Dieser Absetzbetrag steht nicht auf Vorschüsse zu. Für den Fall, dass der Absetzbetrag über dem Akontobetrag (Spalte 18) liegen sollte, muss der Überschuss in der Spalte 36 aufgeführt werden.
- In **Spalte 20** ist der Gesamtbetrag der in den vorhergehenden Jahren getätigten Vorsteuereinbehalte der unter Punkt 9 und 15 angeführten Beträge anzugeben.
- In **Spalte 21** ist die anfallende Akontozahlung aus der folgenden Berechnung anzugeben:

Spalte 18 – Spalte 19 – Spalte 20

Ist der Betrag geringer als Null, muss eine Null eingetragen werden.
Wenn es sich um Summen handelt, die vom Erben bezogen wurden, wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der Akontozahlung am Prozentanteil aus Spalte 4 zu bemessen ist (siehe diesbezüglich die in Spalte 4 angeführten genauen Erläuterungen).
Es wird daran erinnert, dass der aus Spalte 21 hervorgehende Vorsteuereinbehalt mittels Zahlungsvollmacht (Vordruck F24) und mittels Angabe des Abgabenkodes 4200 eingezahlt werden muss;

Zum 01.01.2001 (Spalten 22 bis 40) angereifte Abfertigungen (TFR)

- In **Spalte 22** ist der Gesamtbetrag der ab dem 1. Januar 2001 angereiften beim Arbeitgeber zur Verfügung stehenden Abfertigung (TFR), einschließlich der bereits ausgezahlten Vorauszahlungen und Akontozahlungen und gekürzt um die Aufwertungen, die bereits der Ersatzsteuer unterworfen wurden, anzugeben;
- in **Spalte 23** ist der Betrag der im Jahr 2009 ausgezahlten Abfertigung (TFR) in Bezug auf die ab dem 1. Januar 2001 angereiften Abfertigung abzüglich der bereits der Ersatzsteuer unterworfenen Aufwertungen anzugeben;

- in **Spalte 24** ist Folgendes anzugeben:
  A – ob es sich um Vorauszahlungen handelt;
  B – ob es sich um die Saldozahlung handelt;
  C – ob es sich um Akontozahlungen handelt;
- In **Spalte 25** ist der Gesamtbetrag der in den vorhergehenden Jahren ausbezahlten Akontozahlungen und Vorauszahlungen auf die Abfertigung (TFR) ab dem 1. Januar 2001 angereifte Abfertigung (TFR) anzugeben;
- in **Spalte 26** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn es sich um einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens zwei Jahren handelt. Als effektive Dauer wird der Zeitraum zwischen dem Datum des Beginnes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses betrachtet; ausgeschlossen sind die Zeiträume in denen Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses laut Art. 2110 des BGB eingetreten sind (z.B. Unfall oder Schwangerschaft), durch die der Bemessungszeitraum zwei Jahre überschreitet.

In den nachfolgenden Spalten 27, 28 und 29 ist der Arbeitszeitraum anzugeben, für welchen die Absetzungen zustehen:

- In **Spalte 27** ist der Zeitraum der Vollzeitarbeit ab 1. Januar 2001 in Jahren und Monaten anzugeben, für welchen auf die ausgezahlte Abfertigung (TFR) die Absetzung von Euro 61,97 zusteht.
- in **Spalte 28** ist bei Teilzeitarbeit der entsprechende Zeitraum ab 1. Januar 2001 in Jahren und Monaten, für welchen die Absetzung von Euro 61,97 auf die ausbezahlte Abfertigung (TFR) zusteht anzugeben, wobei in der folgenden **Spalte 29** der entsprechenden Prozentsatz anzugeben ist (dieser Prozentsatz ergibt sich durch die folgende Rechnung: Anzahl der gearbeiteten Stunden geteilt durch die vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vorgesehene Gesamtstundenzahl). Zwecks Abfassung wird darauf hingewiesen dass:
  – Die Zeiträume in denen die Arbeit unterbrochen wurde (zum Beispiel wegen Unfall oder Schwangerschaft) nicht zu berücksichtigen sind;
  – die Spalten in dem Fall, dass die Auszahlung der Vorauszahlung auf die Abfertigung (TFR) im Laufe des Jahres durchgeführt wurde (Punkt 23 abgefasst mit dem Kode A) nicht abzufassen sind.
- in **Spalte 30** der Gesamtbetrag der sonstigen Abfindungen und Beträge anzugeben ist, die nach Abzug der ab 1. Januar 2001 angereiften gesetzlichen Pflichtversicherungsbeiträge ausgezahlt wurden;
- In **Spalte 31** ist Folgendes anzugeben:
  A – ob es sich um Vorauszahlungen handelt;
  B – ob es sich um die Saldozahlung handelt;
  C – ob es sich um Akontozahlungen handelt;
- In **Spalte 32** ist der Gesamtbetrag der in den vorhergehenden Jahren ausbezahlten Akontozahlungen und Vorauszahlungen auf andere Abfindungen auf die ab dem 1. Januar 2001 angereiften Abfertigung anzugeben;
- in **Spalte 33** ist das Ergebnis der nachfolgenden Rechnung anzugeben:

Spalte 23 + Spalte 25 + Spalte 30 + Spalte 32

- In **Spalte 34** sind 20 Prozent der in der vorhergehenden Spalte 33 angeführten Bemessungsgrundlage anzugeben;
- in **Spalte 35** ist der Gesamtbetrag der zustehenden Absetzungen auf die ab dem 1. Januar 2001 angereiften Abfertigung (TFR) anzugeben.

Dieser Betrag wird durch die Multiplikation des Betrages von 61,97 Euro mit den als Grundlage für die Bemessung berücksichtigten Jahren ab dem 1. Januar 2001 (Spalten 27, 28 und 29) errechnet. Der Betrag von 61,97 Euro muss für Zeiträume unter einem Jahr im Monatsverhältnis errechnet werden und muss in den Jahren, in denen das Arbeitsverhältnis einer Stundenzahl unter der ordentlichen, von den gesamtstaatlichen Kollektivverträgen vorgeschriebenen Stundenanzahl entsprach, verhältnismäßig gekürzt werden. Wenn beispielsweise in der Spalte 27 zwei Jahre und drei Monate angegeben wurde, in der Spalte 28 ein Jahr und sechs Monate und in der Spalte 29 der Anteil von 50%, entspricht der in der Spalte 35 anzugebende Betrag, auf Grund der Berechnung (61,97 x 2) + (61,97 x 3/12) + (61,97 x 50%) + (61,97 x 6/12 x 50%) 186,00 Euro.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

– Der Betrag der Absetzungen darf den Betrag der auf die ab dem 01.01.2001 angereiften ausbezahlten Abfertigung (TFR) geschuldeten Steuer nicht überschreiten (gleich 20 Prozent des Betrages aus Spalte 23 + 25);
– die Absetzungen stehen bei Akontozahlungen auf die Abfertigung (TFR) nicht zu;

- In der **Spalte 36** die Höhe des im Sinne des Art. 1 des Dekrets vom 20. März 2008 für die Dienstaltersentschädigung und für gemäß Art. 17, Absatz 1, Buchst. a) des Einheitstextes der Einkommensteuer gleichwertige Entschädigungen zustehenden Abzugs angeben. Dieser Abzug steht nicht auf Anzahlungen zu;
- in **Spalte 37** ist der Gesamtbetrag der in den vorhergehenden Jahren getätigten Vorsteuereinbehalte der unter Punkt 25 und 32 hervorgehenden Beträge anzugeben;
- in **Spalte 38** ist das Ergebnis der nachfolgenden Rechnung anzugeben:

Spalte 34 – Spalte 35 – Spalte 36 – Spalte 37

Ist der Betrag geringer als Null, muss eine Null eingetragen werden.

Wenn es sich um Summen handelt, die vom Erben bezogen wurden, wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der Akontozahlung am Prozentanteil aus Spalte 4 zu bemessen ist (siehe diesbezüglich die in Spalte 4 angeführten genauen Erläuterungen).

Es wird daran erinnert, dass der aus Spalte 38 hervorgehende Vorsteuereinbehalt mittels Zahlungsvollmacht (Vordruck F24) und mittels Angabe des Abgabenkodes 4200 eingezahlt werden muss;

- in **Spalte 39** ist in Bezug auf die im Laufe des Jahres ausbezahlten Summen der Betrag der Aufwertung der ab 1. Januar 2001 im Sinne des Art. 2120 des BGB angereiften Abfertigung (TFR), die bereits der Ersatzsteuer von 11 Prozent unterworfen wurde, anzugeben;
- in **Spalte 40** ist der Betrag der Ersatzsteuer in Höhe von 11 Prozent, berechnet auf den Betrag aus Spalte 39 anzugeben. Wenn es sich um Summen handelt, die vom Erben bezogen wurden, ist der Betrag am Prozentanteil aus Spalte 4 zu bemessen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus Spalte 40 hervorgehende Ersatzsteuer mittels Vordruck F24 mit dem Abgabenkode 1714 einzuzahlen ist.

In **Zeile RM21** ist Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** die rückständigen Zuwendungen aus nichtselbstständiger Arbeit.
- in **Spalte 2** 20 Prozent des Betrags aus Spalte 1.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Agentur der Einnahmen bezüglich der in diesem Teil angeführten Einkünfte die geschuldete Steuer ohne Berechnung der Zinsen und Strafgebühren festsetzt (bzw. die zustehenden Rückerstattungen vornimmt) und die ordentliche Besteuerung anwendet, falls sich diese für den Steuerzahler als günstiger erweisen sollte.
Es wird darauf hingewiesen, dass die aus Spalte 2 der Zeile RM21 hervorgehende Steuer mittels Anwendung der Zahlungsvollmacht (Vordruck F24) und der Angabe des Abgabenkodes 4200 einzuzahlen ist.
In **Zeile RM22** sind die Abfindungen, sowie die Akonto- und die Vorauszahlungen anzuführen, die anlässlich der Aufgabe einer geregelten und dauerhaften Mitarbeit oder einer Projektarbeit bezogen wurden und der gesonderten Besteuerung unterworfen werden können, das heißt jene Abfindungen, für die das Bezugsrecht aus einer Urkunde hervorgeht, die sicher vor Beginn des Verhältnisses abgefasst wurde, einschließlich der in jedem Fall bezogenen Summen und Werte nach Abzug der eventuell aufgewendeten Anwaltskosten, auch als Schadensersatz oder in Zusammenhang mit einem Vollstreckungsverfahren infolge von gerichtlichen Verfügungen bzw. auf Grund von Geschäften bezüglich der Aufgabe der geregelten und dauerhaften Mitarbeit bezogen wurden, wobei Folgendes anzugeben ist:
- In **Spalte 1** das Jahr, in dem das Bezugsrecht der Einkünfte entstanden ist, bzw. bei Akontozahlungen das Jahr 2009;
- in **Spalte 2** der Betrag der im Laufe des Jahres bezogenen Summen;
- in **Spalte 3** der Gesamtbetrag der angereiften Summe;
- in **Spalte 4** 20 Prozent des Betrags aus Spalte 2.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einzahlung der aus Spalte 4 der Zeile RM22 hervorgehenden Steuer die Zahlungsvollmacht (Vordruck F24) zu verwenden und der Abgabenkode 4200 anzugeben ist.

TEIL XI
ART. 15, ABSATZ 11 DES GESETZESDEKRETS NR. 185/2008

Dieser Teil muss kraft des Absatzes 11 des Art. 15 des Gesetzesdekrets Nr. 185 aus dem Jahr 2008 bei Anrechnung im Sinne des Art. 5 des Einheitstextes der Einkommensteuer des Anpassungssatzes der Steuerwerte an die höheren Werte, die in der Bilanz den Tätigkeiten zugewiesen werden, die von denen im Absatz 10 des oben genannten Art. 15 abweichen, ausgefüllt werden.
Diese höheren Werte fallen unter die Besteuerung mit ordentlichem Steuersatz und eventuellen Zuschlägen der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen getrennt vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen.
Dazu ist in der **Zeile RM23** Folgendes angeben:
- In **Spalte 1** den angerechneten Satz der höheren Werte;
- in **Spalte 2** den ordentlichen Steuersatz der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen und in **Spalte 3** die entsprechende Steuer
- in **Spalte 4** den erhöhten Satz der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen und in **Spalte 5** die entsprechende Steuer
- in **Spalte 6** den fälligen Gesamtsteuerbetrag in Höhe der Summe der Spalten 3 und 5.

Der oben genannte Steuerbetrag muss gemäß dem Absatz 10 des Art. 15 des Gesetzesdekrets Nr. 185 von 2008 binnen der Zahlungsfrist zum Saldo der Steuern bezüglich des laufenden Geschäftsjahres, für das die Handlung umgesetzt worden ist, gezahlt werden.

4. ÜBERSICHT RT – MEHRERLÖSE FINANZIELLER NATUR

Diese Übersicht muss von den in Italien ansässigen natürlichen Personen und von den nicht ansässigen Subjekten abgefasst werden, um die Mehrerlöse und die sonstigen anderen Einkünfte finanzieller Natur zu erklären, die im Art. 67, Absatz 1, Buchstaben von c-bis) bis c-cinquies) des TUIR aufgeführt sind, für die der Steuerpflichtige die entsprechende Ersatzsteuer festlegen und zahlen muss.
Die Erklärungspflicht besteht nicht für Mehrerlöse und sonstige Erträge, für die der Steuerpflichtige die Option für die Anwendung der sogenannten Regelung des "verwalteten Sparens" gemäß Art. 6 des Gesetzes vertretenden Dekrets Nr. 461 von 1997 bzw. des "geführten Sparens" gemäß Art. 7 desselben Dekrets gezogen hat.
Diese Übersicht muss gleichfalls zur Erklärung der aus der Abtretung von qualifizierten Beteiligungen gemäß Art. 67, Absatz 1, Buch. c) des TUIR hervorgehenden Mehrerlöse abgefasst werden.
Zur Feststellung der Mehrerlöse und der anderen Einkünfte finanzieller Natur, die in Italien von den nicht ansässigen Subjekten erzielt wurden, siehe den Posten im Anhang "Mehrerlöse und andere Einkünfte finanzieller Natur der nicht ansässigen Subjekte".
Die Übersicht ist in vier Abschnitte unterteilt, die je nach Typologie der Einkünfte erklärt werden müssen.

TEIL I
MEHRERLÖSE, DIE DER ERSATZSTEUER VON 20% UNTERLIEGEN

In diesem Teil sind die im Jahr 2009 erzielten Mehrerlöse anzugeben, die aus der entgeltlichen Abtretung von Beteiligungsanteilen an Immobilienfonds mit enger Teilhaber- oder Familienbasis gemäß Art. 82, Absatz 18-bis des Gesetzesdekrets Nr. 112 vom 25. Juni 2008 hervorgehen, für welche die Ersatzsteuer in Höhe von 20% fällig wird.

Die durch entgeltliche Abtretung von Beteiligungsanteilen an Immobilienfonds mit enger Teilhaber- oder Familienbasis erwirtschafteten Mehrerlöse müssen, da sie der Ersatzsteuer mit dem höheren Steuersatz von 20 Prozent unterliegen, der vorgenannten Steuer bezüglich der Mehrerlöse und sonstigen anderen Einkünfte finanzieller Natur, die der Ersatzsteuer mit dem niedrigeren Steuersatz von 12,50 Prozent unterliegen, getrennt unterzogen werden. Demzufolge können diese Mehrerlöse nicht mit dem eventuellen Überschuss der Mindererlöse und der anderen Belastungen bezüglich der Mehrerlöse und Erträge, die der Ersatzsteuer mit dem Steuersatz von 12,50 Prozent unterliegen, ausgeglichen werden.
Anders können die durch Abtretung der Beteiligungsanteile an den Immobilienfonds mit enger Teilhaber- oder Familienbasis erwirtschafteten Mindererlöse mit den Mehrerlösen und den sonstigen anderen Einkünften finanzieller Natur, die der Ersatzsteuer mit dem Steuersatz von 12,50 Prozent unterliegen, gemäß Teil II ausgeglichen werden.

Dieser Teil muss auch bei Option für die Anwendung der Regelung des verwalteten oder geführten Sparens abgefasst werden, wenn die Übermittlungsstelle bei fehlenden Angaben und Anzeigen bezüglich der Unterwerfung unter die Vermögenssteuer von 1 Prozent des Teilhaberfonds die Ersatzsteuer auf die Mehrerlöse mit dem ordentlichen Steuersatz von 12,50 Prozent angewandt hat. Wenn dieser Fall vorkommt, muss der Steuerpflichtige die fällige höhere Ersatzsteuer zahlen.
In der **Zeile RT1** ist der Gesamtbetrag der Gegenwerte der entgeltlichen Abtretungen von Beteiligungsanteilen an Immobilienfonds mit enger Teilhaber- oder Familienbasis anzugeben.
In der **Zeile RT2** ist der Gesamtbetrag des steuerlich anerkannten Preises der Beteiligungsanteile an Immobilienfonds mit enger Teilhaber- oder Familienbasis anzugeben.
In der **Zeile RT3 Spalte 2** ist der Betrag des Mehrerlöses anzugeben, der aus der Differenz des Betrags der Zeile RT1 und den der Zeile RT2 erzielt wird. Bei Verlustergebnis diese Differenz in **Spalte 1** übertragen.

Der Mindererlös kann von den eventuellen Mehrerlösen derselben Kategorie, die in den nachfolgenden maximal vier Besteuerungszeiträumen erwirtschaftet werden, abgezogen werden und muss in der Spalte 2 der Zeile RT9 aufgeführt werden. Diese Mindererlöse können nicht von den Mehrerlösen, die in den Teilen III und IV dieser Übersicht angegeben sind, abgezogen werden.
In der **Zeile RT4** müssen die aus der vorherigen Erklärung hervorgehende Mindererlöse aufgeführt werden, die in der Zeile RT3, Spalte 1, nach Abzug der eventuell im zweiten Teil der Übersicht RT des Vordrucks UNICO 2009 natürliche Personen ausgeglichenen angegeben sind und mit den in diesem Teil angegebenen Mehrerlösen ausgeglichen werden.
In der **Zeile RT5, Spalte 2** müssen die von den Übermittlungsstellen auch wenn bezüglich des Jahres 2008 bescheinigte Mindererlösüberschüsse angegeben werden (die in **Spalte 1** angegeben sind).
In der **Zeile RT6** das Ergebnis der folgenden Rechnung: RT3, Sp. 2 – RT4 – RT5, Sp. 2.
In der **Zeile RT7** die in Höhe von 20 Prozent gezahlte Ersatzsteuer der Zeile RT6 angeben.
In der **Zeile RT8, Spalte 2** die fällige Ersatzsteuer nach Abzug der ordentlichen, eventuell schon vom Zwischenbeauftragten angewandten angeben (in **Spalte 1** angegeben). Der in der Zeile RT8, Spalte 2 anzugebende Betrag muss der folgenden Rechnung entsprechen: RT7 – RT8, Spalte 1.
In der **Zeile RT9** die eventuellen, nach jedem Besteuerungszeitraum unterteilten Restanteile der Mindererlöse angeben, die aus den Erklärungen bezüglich der der Besteuerungszeiträume 2008 und aus dieser Erklärung resultieren, die nicht in diesem Teil ausgeglichen werden konnten.

TEIL II

MEHRERLÖSE, DIE DER ERSATZSTEUER VON 12,50%UNTERLIEGEN

Dieser Vordruck muss von den in Italien ansässigen natürlichen Personen und von den nicht ansässigen Subjekten verwendet werden, um die Mehrerlöse und die anderen sonstigen Einkommen finanzieller Natur zu erklären, angegeben in Art. 67, Absatz 1, Buchstaben von c-bis) bis c-quinquies) des TUIR, für die die Ersatzsteuer in Höhe von 12,50 Prozent geschuldet ist. Zur Ermittlung der Mehrerlöse und der sonstigen Einkommen finanzieller Natur, die in Italien von nicht ansässigen Subjekten erzeugt wurden, siehe im Anhang unter „Mehrerlöse und sonstige Einkünfte finanzieller Natur der nicht ansässigen Subjekte“.
Die Mehrerlöse und die sonstigen Erträge, die in diesem Teil anzugeben sind ergeben sich:

- Aus der entgeltlichen Veräußerung von nicht qualifizierten Beteiligungen (Beteiligungen, Rechte oder Wertpapiere, deren Gesamtanteil in der ordentlichen Versammlung einen Prozentsatz an Stimmrechten von höchstens 2 bzw. 20 Prozent oder eine Beteiligung am Kapital oder am Vermögen von höchstens 5 bzw. 25 Prozent beträgt, je nachdem, ob es sich um Gesellschaften handelt, deren Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden oder um sonstige Beteiligungen). Nicht in diesem Teil anzugeben sind entgeltliche Abtretungen von Beteiligungen an Gesellschaften bzw. Körperschaften, die in Staaten und Gebieten gemäß der sog. „Black List“ (festgehalten im MD vom 21. November 2001) ansässig oder sesshaft sind und auf geregelten Märkten nicht gehandelt werden. Voraussetzung dazu ist, dass durch die Ausübung des Interpellationsrechtes nicht bewiesen wird, dass der Besitz der genannten Beteiligungen dazu beigetragen hat, die Einkünfte im Staat bzw. im Gebiet mit begünstigter Steuerregelung einzubringen. Darunter fallen auf jeden Fall die Veräußerungen von Sparaktien, vorausgesetzt diese sind nicht Wandelsparaktien sowie Beteiligungsanteile an ansässigen Körperschaften, die keinen Handel betreiben (in diesen beiden letzten Fällen unabhängig vom Beteiligungsanteil am Kapital oder am Vermögen, das diese darstellen). Diesen Mehrerlösen gleichgestellt sind jene, die durch Abtretung von Beteiligungen an Subjekte im Ausland und durch Veräußerung von Titeln und nicht qualifizierten Finanzmitteln, gemäß Art. 44, Absatz 2, Buchst. a) des TUIR, erzielt wurden. Das sind Titel und Finanzmittel, deren Vergütung ausschließlich aus Gewinnen bzw. aus der Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg der ausstellenden Gesellschaft besteht (Gesellschaften derselben Gruppe oder Geschäfte, für welche die Finanzmittel ausgestellt wurden). Außerdem können im Falle von Titeln und Finanzmitteln, die von ausländischen Subjekten ausgestellt wurden, diese Vergütungen vom Einkommen der Ausstellergesellschaft, gemäß den geltenden Bestimmungen des Staates im Ausland, nicht absetzbar sein. In diesem Teil müssen auch die Mehrerlöse aus stillen Gesellschafts- und Teilhaberschaftsverträgen angeführt werden, wenn der Wert der Kapitaleinlage höchstens 5 Prozent bzw. 25 Prozent des bilanziellen Eigenkapitals zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt, je nachdem, ob es sich um Gesellschaften handelt, deren Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden, oder um sonstige Beteiligungen bzw. wenn der Wert der Einlage höchstens 25 Prozent des Betrags der Restbestände und der Gesamtkosten der Abschreibungsgüter beträgt, nach Abzug der entsprechenden Abschreibungen, wenn es sich beim aktiven Teilhaber um ein Minderunternehmen handelt (Art. 67, Absatz 1, Buchst. c-bis);
- Aus der entgeltlichen Veräußerung oder Rückzahlung von Wertpapieren, die keine Anteilspapiere sind (einschließlich Obligationen und Staatswertpapiere) sowie entgeltlicher Veräußerung von Edelmetallen und Fremdwährungen, falls diese aus Depots oder Kontokorrents oder Terminveräußerung stammen. Der entgeltlichen Veräußerung von Fremdwährungen ist auch die Behebung vom Kontokorrent bzw. vom Depot gleichgestellt, und zwar ausschließlich in dem Fall, in dem der gesamte Geldbestand der Depots des Steuerzahlers den Betrag von 51 645,69 Euro für mindestens sieben fortwährende Arbeitstage überschreitet (Art.67, Absatz 1, Buchst. c-ter und Absatz 1-ter des TUIR);
- aus Derivatverträgen sowie aus Einkünften aus jedem anderen Terminvertrag, der, obwohl im Allgemeinen nicht unter den Derivatverträgen umgefasst, trotzdem die Charakteristik aufweist, in Differentialform und zwar mit der Einzahlung von einfachen Preisunterschieden (Art. 67, Absatz 1, Buchst. c-quater des TUIR) durchgeführt werden zu könnenv;
- aus der entgeltlichen Veräußerung bzw. Beendigung von Geschäftsverhältnissen mit Einkünften aus Kapitalvermögen, von Geldguthaben, die nicht aus Wertpapieren bestehen, von Finanzierungsinstrumenten, sowie jener Erträge, die durch Verhältnisse erzielt wurden, durch die positive und negative Differenzbeträge als Folge ungewisser Ereignisse (Art. 67, Absatz 1, Buchst. c-quinquies des TUIR) festgestellt werden können.

Zu den Mehrerlösen und den Einkünften laut Buchstaben c-ter), c-quater) und c-quinquies) des 1. Absatzes des Art. 67 des TUIR sind auch jene zu zählen, die mittels Rückzahlung bzw. Beendigung der finanziellen Tätigkeiten oder der dort genannten Verhältnisse, die bei Ausgabe unterschrieben bzw. nicht von Dritten infolge von entgeltlicher Veräußerung angekauft wurden (Art. 67, Absatz 1-quater des TUIR).
Die Mehrerlöse aus der Veräußerung von ausländischen Mitteln sowie von ausländischen Aktien, für welche die Voraussetzungen gemäß Art. 44, Absatz 2, Buchst. a) des TUIR nicht gegeben sind und demzufolge nicht zu jenen gezählt werden können, auf welche die Vorschriften der Buchstaben c) und c-bis) des genannten Art. 67 des TUIR angewandt werden können, fallen unter den Anwendungsbereich der Vorschriften laut Buchstaben c-ter) und c-quinquies) desselben Artikels.

Für stille Gesellschaftsverträge, die mit aktiven, ausländischen Teilhabern abgeschlossen werden, siehe auch die Anleitungen für Teil III.
Im Hinblick auf die Veräußerung von dinglichen Nutzungsrechten, insbesondere des Fruchtgenussrechts und des nackten Eigentums wird auf den ANHANG unter „Veräußerung von dinglichen Nutzungsrechten im Hinblick auf Beteiligungen“ verwiesen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Art. 68 des TUIR)
Im Hinblick auf die Kriterien für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage schreibt der Art. 68, Absatz 6 des TUIR vor, dass die Mehrerlöse aus der Differenz zwischen dem bezogenen Entgelt (bzw. der Summe oder dem gemeinen Wert der rückerstatteten Güter) und den Kosten (bzw. dem Anschaffungswert), zu dem alle Auslagen bezüglich ihrer Produktion gezählt werden, einschließlich der Erbschaftssteuer und der Schenkungssteuer, der Notarspesen, der Vermittlergebühren, der Steuer auf Börsenverträge usw. und ausschließlich der Schuldzinsen.
Im Fall eines Erwerbs wegen Erbfolge wird als Anschaffungskosten der bestimmte Wert oder, in Ermangelung jener, der zum Zweck dieser Steuer erklärt wurde, berücksichtigt. Für jene Wertpapiere, die von der Erbschaftsteuer befreit sind, wird als Kosten der im Augenblick der Erbfolgeeröffnung bestehende gemeine Wert berücksichtigt. Für die nach dem 25. Oktober 2001 und bis zum 2. Oktober 2006 eröffneten Erbfolgen sind als Kosten die vom Verstorbenen getragenen zu berücksichtigen.
Im Falle eines Erwerbs wegen Schenkung muss der Steuerzahler die Kosten der schenkenden Person berücksichtigen und zwar jene, die von der schenkenden Person als Anschaffungspreis bzw. -wert in Betracht gezogen worden wären, falls sie, anstatt die besessene finanzielle Tätigkeit zu verschenken, dieselbe entgeltlich veräußert hätte.
Der Anschaffungspreis der Anteilspapiere ist einschließlich der Einzahlungen, in Geld oder in Sachwerten, auf Verlustkonto oder auf Kapitalkonto, sowie des Verzichts der Guthaben gegenüber der Gesellschaft von Seiten der Gesellschafter oder Beteiligten zu berechnen.
Für die Beteiligungen an den in Art. 5 des TUIR angegebenen Gesellschaften, schreibt der Absatz 6 des Art. 68 des TUIR vor, dass die Kosten um die Einkünfte und die Verluste, die dem Gesellschafter zugewiesen werden, zu erhöhen oder zu kürzen sind. Dann werden von den Kosten die an den Gesellschafter ausgeschütteten Gewinne, bis zur Höhe der bereits zugewiesenen Einkünfte abgerechnet. Auf diese Art werden die für die Gesellschafter bereits besteuerten Einkünfte der Gesellschaft, nicht nochmals der Besteuerung als Mehrerlöse aus Veräußerung, unterworfen.
Für die Anschaffungskosten bzw. den Anschaffungswert der Beteiligungen ist der tatsächliche Betrag zu übernehmen und nicht das Anpassungsverfahren gemäß dem abgeschafften Art. 2, Absatz 5, GD Nr. 27 von 1991. Jedenfalls werden die steuerlich anerkannten Kosten für die zum 1. Juli 1998 durchgeführten Finanztätigkeiten, auch in Beachtung der Übergangsbestimmungen gemäß Art. 14, GvD Nr. 461 aus dem Jahr 1997 anerkannt, falls der Steuerzahler diese Bestimmungen in Anspruch genommen hat.
Bei Neufestlegung des Beteiligungswertes gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 aus dem Jahr 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 aus dem Jahr 2002 in geltender Fassung, verwendet der Steuerzahler den neu festgelegten Wert der Beteiligung anstelle der Anschaffungskosten oder des Anschaffungswerts.
Mit Bezug auf die aufgrund der Richtlinie über den “Steuerschutzschild” zurückgeführten Finanzgeschäfte kann der Steuerpflichtige im Sinne des Absatzes 5-bis des Art. 14 des Gesetzesdekrets Nr. 350 von 2001 in Ermangelung der Erwerbsdokumentation den in der vertraulichen Erklärung erklärten Betrag übernehmen.

Die Mehrwerte gemäß Art. 67, Absatz 1 Buchstabe c-bis) des TUIR, die aus der Abtretung von Beteiligungen am Kapital in Personen- und Kapitalgesellschaften hervorgehen, die ihren Sitz im Staatsgebiet haben und seit höchstens sieben Jahren gegründet und seit mindestens drei Jahren (sogenannte Startup) im Besitz sind, nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens bei, da diese befreit sind, falls und in dem Maße, in dem sie binnen zwei Jahren ab Erwirtschaftung erneut in Gesellschaften investiert werden, die dieselbe Tätigkeit ausüben, vorausgesetzt, dass es sich dabei um Gesellschaften handelt, die seit höchstens drei Jahren bestehen.
In Bezug auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Mehrerlöse aus der Terminveräußerung von Devisen wird der Wert der Devisen als Preis berücksichtigt, der auf Grund des Devisenkassageschäftes zum Datum des Vertragsabschlusses der Veräußerung gültig war.
Im Falle der Veräußerung von Fremdwährungen aus Depots und Kontokorrents, entspricht die Bemessungsgrundlage dem Unterschied zwischen dem Entgelt aus der Veräußerung und den Kosten der Währung, der auf den zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Wechsel auf Grund des „L.I.F.O.“ - Kriteriums berechnet wurde. Diese Kosten müssen vom Steuerzahler belegt werden. Falls es nicht möglich ist, die Kosten wegen fehlender Unterlagen festzulegen, muss man sich auf den niedrigsten der monatlichen Wechselkurse beziehen, die mit dem dazu vorgesehenen Ministerialdekret im Laufe des Steuerzeitraumes festgelegt wurden, in dem der Mehrerlös erzielt wurde.
Was die Festsetzung der Bemessungsgrundlage der entgeltlichen Veräußerung der Wertpapiere betrifft, die verschieden von den Anteilspapieren sind, wird diese als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten auf Grund des „L.I.F.O.“ - Kriteriums berechnet und um die zusammenhängenden Aufwendungen erhöht. Falls sich die Veräußerung durch die Ausübung einer spezifischen „Option“ ergibt, wird der Mehrerlös unter Berücksichtigung der bezahlten bzw. bezogenen Prämie ermittelt, deren Betrag demzufolge, vom bezogenen Entgelt abzuziehen oder dazuzurechnen ist.
Ebenfalls in Bezug auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage von Mehrerlösen aus der entgeltlichen Veräußerung von Wertpapieren, die keine Anteilspapiere darstellen, wird darauf hingewiesen, dass laut Absatz 7 des Art. 68 des TUIR vom bezogenen Entgelt (bzw. von der rückerstatteten Summe) die angereiften aber nicht bezogenen Einkünfte aus Kapitalvermögen und demzufolge sowohl jene, die periodisch anreifen (Zinsen) als auch jene, die nicht periodisch anreifen (Erträge aus gemeinschaftlichen Sparinvestitionsorganismen), abzurechnen sind. Dieses Prinzip wird jedoch auf die Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und Körperschaften, die der Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften unterliegen, nicht angewandt, da diese Gewinne immer zu Lasten jenes Subjektes besteuert werden müssen, das diese materiell bezogen hat, auch falls dieses Subjekt zum Zeitpunkt der Genehmigung des Ausschüttungsbeschlusses nicht die Funktion eines Gesellschafters bekleidete.
In Bezug auf Fremdwährungen, die von Depots oder Kontokorrents behoben wurden, wird als Entgelt der gemeine Wert der Währung zum Datum der ausgeführten Behebung berücksichtigt.
In Bezug auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Mehrerlöse aus der entgeltlichen Veräußerung von Edelmetallen werden diese, in Ermangelung der Unterlagen bezüglich des Anschaffungspreises, im Ausmaß von 25 Prozent des Entgelts aus der Veräußerung berechnet.
Die Einkünfte aus Derivatverträgen und aus sonstigen Terminverträgen finanzieller Natur, bestehen aus dem Ergebnis, das aus der algebraischen Summe sowohl der positiven bzw. negativen Differenzbeträge als auch der sonstigen Erträge und Aufwendungen hervorgeht, die der Steuerzahler für jedes Geschäftsverhältnis, gemäß der genannten Bestimmung des Art. 67, Buchst. c-quater) des TUIR, bezogen oder getragen hat. Dies bringt einen Ausgleich sowohl der positiven und negativen Differenzbeträge als auch der Einkünfte und der Verluste, die jeden unter diese Bestimmung fallenden Vertrag betreffen, mit sich. Zwecks Anwendung der Steuer reicht es nicht aus, wenn der Steuerzahler in Bezug auf die betreffenden Differenzbeträge, Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen

vorgenommen oder Beträge bezogen hat, weil diese Einzahlungen und Einnahmen notwendigerweise endgültig sein müssen, da der Vertrag als abgeschlossen, durchgeführt oder veräußert aufscheint.
Falls ein Derivatvertrag übertragender Art, der die Übergabe der unterliegenden Geschäfte zur Folge hat, mittels derselben Übergabe und nicht mittels Zahlung der Differenz durchgeführt wird, muss der steuerpflichtige Ertrag gemäß den – bereits überprüften – Bestimmungen bezüglich der Mehrerlöse aus der entgeltlichen Veräußerung von Wertpapieren, Finanzierungsmitteln oder Fremdwährungen festgesetzt werden.
Unter den Erträgen und den Aufwendungen, die zur Bildung des Einkommens oder des gesamten realisierten Verlustes mittels Einsatz von den Derivat- und sonstigen Terminverträgen beitragen, die in den Anwendungsbereich des Art. 67, Buchst. c-quater), des TUIR fallen, sind auch die auf Optionen entrichteten und bezogenen Prämien, sowohl übertragender Art als auch aus Differenzbeträgen stammend einzuschließen, da auch diese effektive Erträge und Aufwendungen darstellen. Gemäß Absatz 8 des Art. 68 des TUIR müssen die betreffenden Prämien nicht zur Bildung des Einkommens oder des Verlustes im Besteuerungszeitraum, in dem diese erzielt oder entrichtet wurden beitragen, sondern in jenem Besteuerungszeitraum, in dem die Option ausgeübt wurde oder die Frist für dessen Ausübung verfallen ist, da der entsprechende Geschäftsvorgang nur in jenem Augenblick, in dem die Option ausbleibt, als effektiv abgeschlossen betrachtet werden kann.
Demnach wurde die Anwendbarkeit dieser Bestimmung in jenem Fall ausgeschlossen, indem die Option mittels Abschluss einer gleichen und gegenteiligen Option für dieselbe Frist vorzeitig beendet wurde sowie auch in jenem Fall, in dem die Option an Dritte übergeben wurde. In diesen Fällen muss nämlich zwecks Anrechnung der Prämien nicht auf den Ablauf der festgelegten Frist für das Ausüben des Optionsrechts abgewartet werden, da die Prämien durch Einschreiten dieser Umstände jene Charakteristiken annehmen, die für deren Besteuerung als Erträge bzw. für deren Absetzbarkeit als Aufwendungen, vorgesehen sind.
Für die Ermittlung der Mehrerlöse und der sonstigen Erträge, aus entgeltlicher Veräußerung bzw. Beendigung von Geschäftsverhältnissen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen bringen und aus entgeltlicher Veräußerung bzw. Rückerstattung von Geldguthaben oder von Finanzierungsmitteln sowie für jene, die mittels Geschäftsverhältnissen erzielt wurden, durch die sich positive oder negative Differenzbeträge auf Grund eines ungewissen Ereignisses laut Art. 67, Absatz 1, Buchstabe c-quinquies) des TUIR ergeben können, setzt der Absatz 9 des Art. 68 des TUIR fest, dass die betreffenden Einkünfte aus der positiven Differenz zwischen den bezogenen Entgelten (bzw. rückerstatteten Summen) und den entrichteten Entgelten (bzw. ausgezahlten Summen), erhöht um jede Aufwendung bezüglich deren Produktion (Passivzinsen ausgeschlossen), bestehen. Daraus geht hervor, dass in den vorliegenden Fällen die Absetzbarkeit der Mindererlöse und der negativen Differenzbeträge nicht zugelassen ist.
Wenn der Gesamtbetrag der Mindererlöse (oder Verluste) höher sein sollte als jener der Mehrerlöse (oder Einkünfte), die in diesem Teil angegeben sind, ist der Überschuss, bis zur Übereinstimmung der Mehrerlöse der darauf folgenden Besteuerungszeiträume, aber nur bis zum vierten, abzuziehen, vorausgesetzt, dass diese Situation in der Einkommenserklärung bezüglich jenes Besteuerungszeitraumes, in dem sich derselbe Mehrerlös ergeben hat, angeführt wird.
Die Mindererlöse aus der Veräußerung von nicht qualifizierten Beteiligungen, Wertpapieren, die keine Anteilspapiere darstellen, Zertifikaten, Devisen, Edelmetallen, Geldguthaben und sonstigen Finanzierungsmitteln können nicht von den Mehrerlösen aus qualifizierten Beteiligungen in Abzug gebracht werden und umgekehrt.
Der Steuerzahler ist verpflichtet, eine eigene Aufstellung abzufassen und aufzubewahren, in welcher, für jede durchgeführte Transaktion der Bruttogesamtbetrag der Entgelte, der Gesamtbetrag der entsprechenden Spesen und das Ergebnis der durchgeführten Berechnung, anzugeben sind. Auf Anfrage ist diese Aufstellung der Agentur der Einnahmen vorzuweisen oder zu übermitteln.

Modalitäten zur Abfassung des Teils II
Die **Zeilen** von **RT10** bis **RT19** sind für die Berechnung der Ersatzsteuer auf die Mehrerlöse und die anderen sonstigen Einkünfte aus nicht qualifizierten Beteiligungen und aus Wertpapieren, die keine Anteilspapiere darstellen, sowie aus Zertifikaten, Devisen, Edelmetallen, Geldguthaben und sonstigen Finanzierungsinstrumente zu verwenden, deren Vergütungen im Jahr 2009 bezogen wurden.
In **Zeile RT10** ist der Gesamtbetrag der Entgelte aus der Veräußerung nicht qualifizierter Beteiligungen, der Veräußerung oder der Rückerstattung von Wertpapieren, Devisen und Edelmetallen sowie aus positiven Differenzbeträgen und sonstigen Erträgen anzugeben. Das Kästchen aus **Spalte 1** der **Zeile RT11** ist anzukreuzen, wenn ein Subjekt die Neufestlegung der Kosten der Beteiligungen laut Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 aus dem Jahr 2001 und Art. 2, GD Nr. 282 aus dem Jahr 2002 in der geltenden Fassung, vorgenommen hat.
In **Zeile RT11, Spalte 2** ist der Gesamtbetrag der steuerlich anerkannten Spesen für Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder Geschäftsverhältnisse anzugeben, der auf Grund der vorher angeführten Anleitungen, ebenfalls unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften gemäß GvD Nr. 461 aus dem Jahr 1997 ermittelt wurde, falls der Steuerzahler sie in Anspruch genommen hat bzw. des neu festgelegten Werts. Hinsichtlich der Edelmetalle ist bei Fehlen der Unterlagen, aus denen der Anschaffungspreis hervorgeht, 75 Prozent des Betrags des entsprechenden in Zeile RT10 aufgeführten Entgelts anzugeben.

ZUR BEACHTUNG: *Es wird daran erinnert, dass bei einer Neufestlegung des Anschaffungswerts von qualifizierten und nicht qualifizierten Beteiligungen an nicht notierten Gesellschaften anhand eines beeidigten Schätzungsgutachtens gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 aus dem Jahr 2002 in der geltenden Fassung, die Anwendung des „neu festgelegten" Werts – anstelle der Kosten des Anschaffungswerts – keine Mindererlöse ermöglicht. Bei der Veräußerung von aufgewerteten Beteiligungen kann außerdem der Vergleich zwischen dem durch den Verkauf erzielten Entgelt und dem Wert aus dem Gutachten keine in steuerlicher Hinsicht erheblichen Mindererlöse erzielen. Dies gilt auch bei einer teilweisen Neufestlegung der Kosten der Beteiligung.*

In der **Zeile RT12, Spalte 3** ist bei Gewinn die Differenz zwischen dem in der Zeile RT10 angegebenen Betrag und dem Betrag der Zeile RT11, Sp. 2 anzugeben. Der Anteil des befreiten Mehrerlöses, der aus der Abtretung von Startbeteiligungen hervorgeht, muss in **Spalte 2** angegeben werden.
Ist das Ergebnis negativ, ist dieser Betrag in **Spalte 1** zu übertragen, wobei in Spalte 3 eine Null anzuführen ist. Der Mindererlös kann von eventuellen Mehrerlösen derselben Kategorie, die in den darauf folgenden Steuerzeiträumen aber nicht nach dem vierten erzielt wurden, abgesetzt werden und ist in Spalte 5 der Zeile RT19 zu übertragen. Diese Mindererlöse können von den Mehrerlösen, die in den Teilen III und IV dieser Übersicht angegeben sind, nicht in Abzug gebracht werden.
In **Zeile RT13** sind die in Zeile RT15 der Übersicht RT des Vordrucks UNICO 2009 Natürliche Personen angegebenen Minderwerte einzutragen, die mit den, in diesem Teil angegebenen Mehrerlösen zu verrechnen sind.

In dieser Zeile können auch die eventuellen Minderwerte ausgeglichen werden, die aus der Abtretung von Anteilen an Immobilienfonds mit enger Teilhaberbasis hervorgehen und die in der Zeile RT3, Spalte 1 angegeben werden, die nicht mit den Mehrwerten des Abschnitts I ausgeglichen wurden.
In **Zeile RT14, Spalte 2** sind die Überschüsse der Mindererlöse anzugeben, die von den Vermittlern bescheinigt werden, auch wenn sie aus den vorhergehenden Jahren, jedoch nicht über das vierte Jahr hinaus, stammen (in **Spalte 1** angeführt).
Die Summe der Beträge gemäß den Zeilen RT13 und RT14, Spalte 2 darf nicht den Betrag gemäß Zeile RT12, Spalte 3 nach Abzug der Zeile RT12, Spalte 2 überschreiten.
In der **Zeile RT15** das Ergebnis der folgenden Rechnung: RT12, Sp. 3 – RT12, Sp. 2 – RT13 – RT14, Sp. 2
In **Zeile RT16** ist die Ersatzsteuer in Höhe von 12,50 Prozent des Betrags aus Zeile RT15 anzugeben.
In **Zeile RT17** ist der aus der vorhergehenden Erklärung stammende Überschuss der Ersatzsteuer anzugeben, und zwar bis zur Höhe des in Zeile RT16 angegebenen Betrages. Zu diesem Zweck, muss der Überschuss der Ersatzsteuer berücksichtigt werden, der in Zeile RX6, Spalte 4, der Übersicht RX des Vordruckes UNICO 2009 Natürliche Personen angeführt ist und zwar nach Abzug des Betrages, der im Sinne des GvD Nr. 241 aus dem Jahr 1997 mittels Einzahlungsvordruck F24 verrechnet wurde.
In **Zeile RT18** ist der Betrag der geschuldeten Ersatzteuer anzugeben, der dem Differenzbetrag zwischen den Beträgen aus den Zeilen RT16 und RT17 entspricht.
In **Zeile RT19** ist Folgendes anzugeben: Aufgeteilt je nach Besteuerungszeitraum, die eventuellen restlichen Mindererlösanteile, die sich in den Erklärungen für die Besteuerungszeiträume 2005, 2006, 2007, 2008 und in der vorliegenden Erklärung ergeben haben und nicht in diesem Teil ausgeglichen werden konnten.

TEIL III

MEHRERLÖSE AUS DER VERÄUSSERUNG VON QUALIFIZIERTEN BETEILIGUNGEN

Dieser Teil muss von in Italien ansässigen natürlichen Personen und von nicht ansässigen Subjekten abgefasst werden, um die durch entgeltliche Abtretungen von qualifizierten Beteiligungen gemäß Art. 67, Absatz 1, Buchstabe c) des TUIR erwirtschafteten Mehrerlöse zu erklären.
Der Teil ist je nach Zeitraum in zwei Teile unterteilt, in dem die entgeltliche Abtretung vorgenommen wurde: Der Teil III-A für die Mehrerlöse, die aus entgeltlichen vor dem 1. Januar 2009 liegenden Abtretungen hervorgehen, die zur Bildung des Gesamteinkommens im Umfang von 40 Prozent ihres Betrags beitragen; der Teil III-B für die Mehrerlöse, die aus entgeltlichen ab dem 1. Januar 2009 liegenden Abtretungen hervorgehen, die zur Bildung des Gesamteinkommens im Umfang von 49,72 Prozent ihres Betrags beitragen.

Es wird daran erinnert, dass die Abtretung von anderen als den Sparaktien und von allen anderen Beteiligungen am Kapital oder am Vermögen von Personengesellschaften und gleichgestellten mit Sitz im Staatsgebiet (mit Ausnahme der Vereinigungen von Künstlern und Freiberuflern), von Gesellschaften und Handelskörperschaften mit Sitz im Staatsgebiet sowie von nicht im Staatsgebiet ansässigen Gesellschaften und Körperschaften (in deren Rahmen auch die Vereinigungen von Künstlern und Freiberuflern und den Nichthandelskörperschaften enthalten sind) sowie die Abtretung von Rechten oder Wertpapieren, durch die die vorgenannten Beteiligungen erworben werden können, wenn die abgetretenen Beteiligungen, Rechte oder Wertpapiere insgesamt einen Prozentsatz von über 2 oder 20 Prozent der in der ordentlichen Hauptversammlung ausübbaren Stimmrechte, bzw. 5 oder 25 Prozent des Kapitals oder des Vermögens darstellen, je nachdem, ob es sich dabei um auf den italienischen oder ausländischen geregelten Märkten gehandelten Wertpapieren oder um andere Beteiligungen handelt, eine Abtretung von qualifizierten Beteiligungen darstellt.
Die Beteiligungen am Kapital bzw. am Vermögen an ausländischen Subjekten sowie die Wertpapiere und Finanzmittel, sind, falls die Voraussetzungen gemäß Art. 44, Absatz 2, Buchst. a) des TUIR gegeben sind, den Aktien gleichgestellt (siehe Anleitungen zu Teil II). Den Mehrerlösen aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen gleichgestellt sind jene aus der Veräußerung von Investitionsmitteln gemäß Buchst. a), des 2. Absatzes des Art. 44 des TUIR (siehe Anleitungen zu Teil II), wenn sie keine Beteiligung am Vermögen darstellen. In diesem Teil sind die Mehrerlöse von Beteiligungsverträgen an stillen Gesellschaften und an Mitbeteiligungsverträgen anzuführen, wenn der Wert der Kapitaleinlage über 5 Prozent bzw. 25 Prozent des Nettobuchwertes des Vermögens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt, je nachdem, ob es sich um Gesellschaften handelt, deren Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden oder um sonstige Beteiligungen bzw. wenn der Wert der Einlage über 25 Prozent des Betrags der Restbestände und der Gesamtkosten der Abschreibungsgüter, nach Abzug der entsprechenden Abschreibungen beträgt, wenn es sich beim aktiven Teilhaber um ein Kleinunternehmen handelt.
Im Hinblick auf die Veräußerung von dinglichen Nutzungsrechten, insbesondere des Fruchtgenussrechts und des nackten Eigentums, wird auf den Anhang unter „Veräußerung von dinglichen Nutzungsrechten in Bezug auf Beteiligungen“ verwiesen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Art. 68 des TUIR)
Zur Ermittlung der Mehrerlöse und der Mindererlöse wird auf die Kriterien laut Art. 68 verwiesen, die im Abschnitt „Ermittlung der Bemessungsgrundlage“ in Bezug auf Teil II angegeben sind.
Zur Bildung des Gesamteinkommens trägt jedoch 40 Prozent oder 49,72 Prozent der Differenz zwischen den aus der Abtretung von qualifizierten Beteiligungen hervorgehenden Mehrerlösen und denen ihnen assimilierten und den entsprechenden Mindererlösen bei.
In Abweichung von den ordentlichen Kriterien für die Ermittlung der Mehrerlöse aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen, schreibt der Absatz 4 des Artikels 68 vor, dass die Mehrerlöse in Bezug auf die Beteiligungen an Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit laut Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, erlassen gemäß Art. 167, Absatz 4 des TUIR, begünstigter Steuerregelung ansässig sind, vollständig zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen. Im Hinblick auf diese letzten Mehrerlöse muss Teil IV dieser Übersicht abgefasst werden.
Wenn die Höhe der Mindererlöse (oder Verluste) die der Mehrerlöse (oder Einkünfte), die in diesem Teil angegeben werden, übersteigt, muss der Überschuss bis zum Beitrag der Mehrerlöse der nachfolgenden Besteuerungszeiträume, aber nicht über den vierten hinaus, in Abzug gebracht werden, vorausgesetzt, dass diese Situation in der Steuererklärung bezüglich des Besteuerungszeitraums, in dem sie aufgetreten ist, hervorgehoben wird.
Die Mindererlöse aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen können nicht von den Mehrerlösen aus nicht qualifizierten Beteiligungen in Abzug gebracht werden und umgekehrt.
Die Mehrwerte gemäß Art. 67, Absatz 1 Buchstabe c) und c-bis) des TUIR, die aus der Abtretung von Beteiligungen am Kapital in Personen- und Kapitalgesellschaften hervorgehen, die ihren Sitz im Staatsgebiet haben und seit höchstens sieben Jahren gegründet und seit mindestens drei Jahren

(sogenannte Startup) im Besitz sind, nicht zur Bindung des steuerpflichtigen Einkommens bei, da diese befreit sind, falls und in dem Maße, in dem sie binnen zwei Jahren ab Erwirtschaftung erneut in Gesellschaften investiert werden, die dieselbe Tätigkeit ausüben, vorausgesetzt, dass es sich dabei um Gesellschaften handelt, die seit höchstens drei Jahren bestehen.
Der Steuerzahler ist verpflichtet, eine eigene Aufstellung abzufassen und aufzubewahren, in der für jede durchgeführte Transaktion der Bruttogesamtbetrag der Entgelte, der Gesamtbetrag der entsprechenden Spesen und das Ergebnis der durchgeführten Berechnung anzugeben sind. Auf Anfrage ist diese Aufstellung der Agentur der Einnahmen vorzuweisen oder zu übermitteln.

Modalitäten zur Abfassung des Teils III-A
Die **Zeilen RT20** bis **RT26** müssen für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens bezüglich der aus der Abtretung von qualifizierten Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 2009 vorgenommen wurden und deren Vergütungen im Laufe des Jahres 2009 bezogen wurden, verwendet werden.
In **Zeile RT20** ist der Gesamtbetrag der Entgelte aus der Veräußerung qualifizierter Beteiligungen anzugeben.
Das Kästchen aus **Spalte 1** der **Zeile RT21** ist anzukreuzen, wenn ein Subjekt die Neufestlegung der Kosten der Beteiligungen laut Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 aus dem Jahr 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 aus dem Jahr 2002 in der geltenden Fassung, vorgenommen hat.
In **Zeile RT21 Spalte 2** ist der Gesamtbetrag der steuerlich anerkannten Spesen der Beteiligungen und der Rechte anzugeben, der auf Grund der vorher angeführten Anleitungen, ebenfalls unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften gemäß GvD Nr. 461 aus dem Jahr 1997 ermittelt wurde, falls der Steuerzahler sie in Anspruch genommen hat bzw. des neu festgelegten Werts.

ZUR BEACHTUNG: *Es wird daran erinnert, dass bei einer Neufestlegung des Anschaffungswerts von qualifizierten und nicht qualifizierten Beteiligungen an nicht notierten Gesellschaften anhand eines beeidigten Schätzungsgutachtens gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 aus dem Jahr 2002 in der geltenden Fassung die Anwendung des „Neu festgelegten" Werts – anstelle der Kosten des Anschaffungswerts – keine Mindererlöse ermöglicht.*
Bei der Veräußerung von aufgewerteten Beteiligungen kann außerdem der Vergleich zwischen dem durch den Verkauf erzielten Entgelt und dem Wert aus dem Gutachten keine in steuerlicher Hinsicht erheblichen Mindererlöse erzielen. Dies gilt auch bei einer teilweisen Neufestlegung der Kosten der Beteiligung.

In **Zeile RT22, Spalte 3** ist der Betrag der Mehrerlöse anzugeben, den man aus der Differenz zwischen dem Betrag aus Zeile RT20 und Zeile RT21, Spalte 2, falls positiv, erhält. Der befreite Mehrwertanteil, der innerhalb der Beschränkungen und unter Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 68, Absatz 6 bis und 6 ter des TUIR bestimmt wird, die mit dem Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 112 von 2008 eingeführt und mit den Änderungen des G. Nr. 133 aus dem Jahr 2008 umgesetzt wurden, muss in **Spalte 2** angegeben werden. Falls das Ergebnis negativ ist, muss dieser Betrag in **Spalte 1** übertragen und in Spalte 3 eine Null angeführt werden. Der Mindererlös kann von den eventuellen Mehrerlösen derselben Kategorie, die in den folgenden Besteuerungszeiträumen, aber nicht nach dem vierten, erzielt wurden, in Abzug gebracht werden und muss in Spalte 5 der Zeile RT40 angeführt werden. Diese Mindererlöse können von den in den Teilen I, II und IV dieser Übersicht angegebenen Mehrerlösen nicht abgesetzt werden.
In **Zeile RT23** können die in Zeile RT29 der Übersicht RT des Vordrucks UNICO 2009 Natürliche Personen angegebenen Mindererlöse eingetragen werden, die mit den Mehrerlösen aus qualifizierten Beteiligungen dieses Teils zu verrechnen sind.
In **Zeile RT24** ist der Differenzbetrag zwischen dem Betrag aus Zeile RT22, Spalte 3 nach Abzug der Zeile RT22, Spalte 2 und jenem aus Zeile RT23 anzugeben.
Die eventuellen restlichen Mindererlöse sind, aufgeteilt nach Besteuerungszeitraum, in Zeile RT40 anzugeben.
In **Zeile RT25** ist der zwecks IRPEF steuerpflichtige Betrag anzugeben, welcher in die Übersicht RN, Zeile RN1, Spalte 4 zu übertragen ist und aus 40 Prozent des Betrages aus Zeile RT24, besteht.
In **Zeile RT26** ist die Ersatzsteuer anzugeben, die in Höhe von 12,50 Prozent auch durch einen Vermittler (Guthaben der Ersatzsteuer) im Sinne des Art. 5, Absatz 4 des GvD Nr. 461/1997, mit Bezug auf die Mehrwerte aus qualifizierten Beteiligungen, entrichtet wurde.

Modalitäten zur Abfassung des Teils III-B
Die **Zeilen RT27** bis **RT33** müssen für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens bezüglich der aus der Abtretung von qualifizierten Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 2009 vorgenommen wurden und deren Vergütungen im Laufe des Jahres 2009 bezogen wurden, verwendet werden.
In **Zeile RT27** ist der Gesamtbetrag der Entgelte aus der Veräußerung qualifizierter Beteiligungen anzugeben.
Das Kästchen aus **Spalte 1** der **Zeile RT28** ist anzukreuzen, wenn ein Subjekt die Neufestlegung der Kosten der Beteiligungen laut Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 aus dem Jahr 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 aus dem Jahr 2002 in der geltenden Fassung, vorgenommen hat.
In **Zeile RT28 Spalte 2** ist der Gesamtbetrag der steuerlich anerkannten Spesen der Beteiligungen und der Rechte anzugeben, der auf Grund der vorher angeführten Anleitungen, ebenfalls unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften gemäß GvD Nr. 461 aus dem Jahr 1997 ermittelt wurde, falls der Steuerzahler sie in Anspruch genommen hat bzw. des neu festgelegten Werts.

ZUR BEACHTUNG: *Es wird daran erinnert, dass bei einer Neufestlegung des Anschaffungswerts von qualifizierten und nicht qualifizierten Beteiligungen an nicht notierten Gesellschaften anhand eines beeidigten Schätzungsgutachtens gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 aus dem Jahr 2002 in der geltenden Fassung die Anwendung des „Neu festgelegten" Werts – anstelle der Kosten des Anschaffungswerts – keine Mindererlöse ermöglicht.*
Bei der Veräußerung von aufgewerteten Beteiligungen kann außerdem der Vergleich zwischen dem durch den Verkauf erzielten Entgelt und dem Wert aus dem Gutachten keine in steuerlicher Hinsicht erheblichen Mindererlöse erzielen. Dies gilt auch bei einer teilweisen Neufestlegung der Kosten der Beteiligung.

In **Zeile RT29, Spalte 3** ist der Betrag der Mehrerlöse anzugeben, den man aus der Differenz zwischen dem Betrag aus Zeile RT27 und Zeile RT28, Spalte 2, falls positiv, erhält. Der befreite Mehrwertanteil, der innerhalb der Beschränkungen und unter Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 68, Absatz 6 bis und 6 ter des TUIR bestimmt wird, die mit dem Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 112 von 2008 eingeführt und mit den Änderungen des G. Nr. 133 aus dem Jahr 2008 umgesetzt wurden, muss in **Spalte 2**

angegeben werden. Falls das Ergebnis negativ ist, muss dieser Betrag in **Spalte 1** übertragen und in Spalte 3 eine Null angeführt werden. Der Mindererlös kann von den eventuellen Mehrerlösen derselben Kategorie, die in den folgenden Besteuerungszeiträumen, aber nicht nach dem vierten, erzielt wurden, in Abzug gebracht werden und muss in Spalte 5 der Zeile RT40 angeführt werden. Diese Mindererlöse können von den in den Teilen I, II und IV dieser Übersicht angegebenen Mehrerlösen nicht abgesetzt werden.
In **Zeile RT30** können die in Zeile RT29 der Übersicht RT des Vordrucks UNICO 2009 Natürliche Personen angegebenen Mindererlöse eingetragen werden, die mit den Mehrerlösen aus qualifizierten Beteiligungen dieses Teils zu verrechnen sind.
In **Zeile RT31** ist der Differenzbetrag zwischen dem Betrag aus Zeile RT29, Spalte 3 nach Abzug der Zeile RT29, Spalte 2 und jenem aus Zeile RT30 anzugeben.
Die eventuellen restlichen Mindererlöse sind, aufgeteilt nach Besteuerungszeitraum, in Zeile RT40, Spalte 5 anzugeben.
In **Zeile RT32** ist der zwecks IRPEF steuerpflichtige Betrag anzugeben, welcher in die Übersicht RN, Zeile RN1, Spalte 4 zu übertragen ist und aus 49,72 Prozent des Betrages aus Zeile RT31, besteht.
In **Zeile RT33** ist die Ersatzsteuer anzugeben, die in Höhe von 12,50 Prozent auch durch einen Vermittler (Guthaben der Ersatzsteuer) im Sinne des Art. 5, Absatz 4 des GvD Nr. 461/1997, mit Bezug auf die Mehrwerte aus qualifizierten Beteiligungen, entrichtet wurde.

TEIL IV

MEHRERLÖSE AUS DER VERÄUSSERUNG VON BETEILIGUNGEN AN GESELLSCHAFTEN ODER KÖRPERSCHAFTEN, DIE IN LÄNDERN ODER GEBIETEN MIT BEGÜNSTIGTER STEUERREGELUNG ANSÄSSIG SIND BZW. SICH DORT NIEDERGELASSEN HABEN

Dieser Teil muss von natürlichen Personen, die in Italien ansässig sind abgefasst werden, damit die Mehrerlöse und Erträge erklärt werden können, die im Art. 67, Absatz 1, Buchst. c) des TUIR angeführt sind und aus Beteiligungen an Gesellschaften oder Körperschaften stammen, die in Ländern oder Gebieten ansässig sind bzw. sich niederlassen haben, die in der sog. „Black List“ aufgelistet und im MD vom 21. November 2001 bestimmt sind und zur Bildung des Gesamteinkommens in Höhe von 100 Prozent ihres Betrages beitragen. Diese Steuerregelung ist auch für Mehrerlöse aus stillen Gesellschaftsverträgen und aus Verträgen für Interessensgemeinschaften, die von diesen Gesellschaften und Körperschaften abgeschlossen wurden und für qualifizierte Investitionen anzuwenden.
Gemäß Absatz 4 des Artikels 68 besteht die Möglichkeit, auch wenn sich die Beteiligung auf ein Subjekt bezieht, das in einem Land bzw. Gebiet mit begünstigter Steuerregelung ansässig ist, durch einen Antrag bei der Agentur der Einnahmen zu beweisen, dass nicht der Besitz der qualifizierten Beteiligungen ausschlaggebend war, diese Einkünfte in ein Land bzw. in ein Gebiet mit begünstigter Steuerregelung einzubringen.
In diesem Teil sind auch die Mehrerlöse aus entgeltlichen Abtretungen von Beteiligungen an Gesellschaften bzw. Körperschaften, die in Ländern bzw. Gebieten ansässig sind, welche in der so genannten „Black List“ aufgelistet sind (festgelegt im MD vom 21. November 2001) anzugeben, die auf reglementierten Märkten weder qualifiziert sind, noch verhandelt werden, falls durch die Ausübung des Interpellationsrechtes nicht bewiesen werden kann, dass der Besitz der genannten, nicht qualifizierten Beteiligungen ausschlaggebend war, diese Einkünfte in ein Land bzw. in ein Gebiet mit begünstigter Steuerregelung einzubringen. Außerdem sind Einnahmen aus Verträgen anzuführen, die mit nicht ansässigen, aktiven Teilhabern abgeschlossen wurden, deren Vergütungen vom Einkommen der aktiven Teilhaber abzugsfähig sind.
Für die Ermittlung der qualifizierten Beteiligungen, der Mehr- und Mindererlöse wird auf die Erklärungen im Teil III verwiesen.

Modalitäten zur Abfassung des Teils IV

Siehe im ANHANG unter „Länder und Gebiete mit begünstigter Steuerregelung“

Die **Zeilen** von **RT34** bis **RT39** sind für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus den Mehrerlösen durch die Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen an Gesellschaften oder Körperschaften zu verwenden, die in Ländern oder Gebieten ansässig bzw. lokalisiert sind, die in der sog. „Black List“ aufgelistet sind und deren Entgelte im Laufe des Jahres 2009 bezogen wurden.
In **Zeile RT34** ist der Gesamtbetrag der Entgelte aus der Veräußerung qualifizierter Beteiligungen anzugeben.
Das Kästchen in **Spalte 1** der **Zeile RT35** ist anzukreuzen, wenn ein Subjekt die Neufestlegung der Kosten aus den Beteiligungen im Sinne des Art. 5 des Gesetzes Nr. 448/2001 und des Art. 2 des GD Nr. 282/2002 in geltender Fassung, vorgenommen hat.
In **Zeile RT35, Spalte 2** ist der Gesamtbetrag der steuerlich anerkannten Spesen für Beteiligungen und Berechtigung anzugeben, der gemäß den Anleitungen der Regelung, eingeführt vom GvD Nr. 461/1997, ermittelt wurde wobei auch die Übergangsbestimmungen, falls der Steuerzahler diese in Anspruch genommen hat bzw. die neu ermittelten Kosten, zu berücksichtigen sind.

ZUR BEACHTUNG: *Es wird daran erinnert, dass bei einer Neufestlegung des Anschaffungswerts von qualifizierten und nicht qualifizierten Beteiligungen an nicht notierten Gesellschaften anhand eines beeidigten Schätzungsgutachtens gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 aus dem Jahr 2002 in der geltende Fassung die Anwendung des „Neu festgelegten“ Werts– anstelle der Kosten des Anschaffungswerts– keine Mindererlöse ermöglicht. Bei der Veräußerung von aufgewerteten Beteiligungen kann außerdem der Vergleich zwischen dem durch den Verkauf erzielten Entgelt und dem Wert aus dem Gutachten keine in steuerlicher Hinsicht erheblichen Mindererlöse erzielen. Dies gilt auch bei einer teilweisen Neufestlegung der Kosten der Beteiligung.*

In **Zeile RT36, Spalte 2** ist der Betrag der Mehrerlöse anzugeben, der sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Zeile **RT34** und Zeile **RT35**, Spalte 2 ergibt.
Falls das Ergebnis negativ ist, muss dieser Betrag in **Spalte 1** übertragen und in Spalte 2 eine Null angeführt werden. Der Mindererlös kann von den eventuellen Mehrerlösen derselben Kategorie, die in den folgenden Besteuerungszeiträumen, aber nicht nach dem vierten erzielt wurden in Abzug gebracht werden und muss in Zeile RT41 angeführt werden. Diese Mindererlöse können nicht von den in den Teilen I, II und III dieser Übersicht angeführten Mehrerlösen abgesetzt werden.
In **Zeile RT37** können die in Zeile RT30 der Übersicht RT des Vordruckes UNICO 2009 Natürliche Personen angeführten Mindererlöse übertragen werden, die mit den Mehrerlösen aus qualifizierten Beteiligungen dieses Teils zu verrechnen sind.
In **Zeile RT38** ist der Differenzbetrag zwischen dem Betrag aus Zeile RT36, Spalte 2 und jenem aus Zeile RT37 anzugeben. Dieser Betrag bildet den zwecks IRPEF steuerpflichtigen Betrag und ist in die Übersicht RN, Zeile RN1, Spalte 4 zu übertragen.
In **Zeile RT39** ist die entrichtete Ersatzsteuer anzuführen, die im Ausmaß von 12,50 Prozent auch durch einen Vermittler (Guthaben der Ersatzsteuer) im Sinne des Art. 5, Absatz 4 des GvD Nr. 461/1997 für die Mehrwerte aus qualifizierten Beteiligungen bezahlt wurde.

Im Laufe des Jahres nicht verrechnete Mindererlöse
In **Zeile RT40**, Spalten von 1 bis 4 sind, für jeden einzelnen Besteuerungszeitraum aufgeteilt, die eventuellen Restquoten der Mindererlöse aus den Erklärungen für die Besteuerungszeiträume 2005, 2006, 2007 und 2008 und in Spalte 5, die Mindererlöse aus Teil III-A und Teil III-B dieser Erklärung, anzuführen.
In **Zeile RT41**, in den Spalten von 1 bis 4 ist der eventuelle Restbetrag der Mindererlöse aus der Erklärung der Besteuerungszeiträume 2005, 2006, 2007 und 2008 und in Spalte 5 sind die Mindererlöse aus Teil IV der vorliegenden Erklärung, anzugeben.

Zusammenfassung der Guthabenbeträge
In **Zeile RT42** ist anzuführen:
- In **Spalte 1** der Betrag des Überschusses der Ersatzsteuer aus der vorhergehenden Erklärung, welcher in Zeile RX6, Spalte 4 der Übersicht RX des Vordruckes UNICO 2009 übertragen wurde;
- in **Spalte 2**, der Teil der Überschusses, welcher im Sinne des GvD Nr. 241/1997 im Vordruck F24 verrechnet worden ist;
- in **Spalte 3**, das eventuelle Restguthaben, das in Zeile RX5 der Übersicht RX zu übertragen ist und sich durch folgende Berechnung ergibt:
  RT42 Sp. 1 – RT42 Sp. 2 – RT17

In **Zeile RT43** ist der Gesamtbetrag der bezahlten Ersatzsteuer anzugeben, welcher sich durch die Mehrwerte aus qualifizierten Beteiligungen und aus der Summe der Beträge in den Zeilen RT26, RT33 und RT39 ergibt. Dieser Betrag muss in Zeile RN33, Spalte 4 der Übersicht RN übertragen werden.

TEIL II: ANLEITUNGEN
ZUR ABFASSUNG DER VERSCHIEDENEN AUFSTELLUNGEN

1. ÜBERSICHT RR – VERSICHERUNGSBEITRÄGE

Allgemeines

Diese Übersicht muss von Subjekten, die bei den Vor- und Fürsorgekasse der Handwerker und Handelstreibenden eingetragen sind und von den Freiberuflern, die im Sinne des Art. 2, Absatz 26 des G. Nr. 335 vom 8. August 1995, in den getrennten Kassen eingetragen sind, für die Ermittlung der Beiträge, die dem NISF / INPS geschuldet sind, abgefasst werden.

TEIL I
VON HANDWERKERN UND HANDELSTREIBENDEN GESCHULDETE VERSICHERUNGS-BEITRÄGE

Der vorliegende Teil ist im Sinne des Art. 10 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 von den Inhabern von Handwerks- und Gewerbebetrieben und von Gesellschaftern mit eigener Versicherungsposition auszufüllen, die verpflichtet sind, die Versicherungsbeiträge für sich selbst sowie für andere Personen, die ihre Arbeit im Unternehmen (Mitarbeiter des Familienunternehmens) ausüben, zu entrichten.
Von der Abfassung dieses Teiles sind jene Subjekte befreit, die noch keine Mitteilung über die erfolgte Einschreibung erhalten haben und denen demzufolge der „Betriebskode“ nicht zugewiesen wurde.
Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Versicherungsbeiträge besteht für jedes bei der Versicherung eingetragene Subjekt, aus dem Gesamtbetrag der im Jahr 2009 erzielten Einkünfte des Unternehmens. Für die Mitglieder der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die als solche bei der Verwaltung der Handelstreibenden oder bei der Verwaltung der Handwerker eingetragen sind, besteht die Bemessungsgrundlage auch aus dem Teil des Unternehmenseinkommens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der dem Anteil an der Beteiligung entspricht. Für den Fall, dass der Inhaber eines Familienunternehmens das „System der Mindestbeiträge” anwenden sollte, trägt das im Rahmen dieses Systems erwirtschaftete Einkommen zur Festsetzung der steuerpflichtigen Einkommensbasis für die Berechnung der Fürsorge- und Wohlfahrtsbeiträge bei.
Für das Jahr 2009 gilt Folgendes:
– Das für die Berechnung des Beitrags zu berücksichtigende Mindesteinkommen des Jahres beträgt 14.240,00 Euro (Mindesteinkommen);
– Der Höchstbetrag des Jahreseinkommens auf das die Beiträge geschuldet sind, beträgt 70.115,00 Euro (höchstes steuerpflichtiges Einkommen).
Der Mindest- und Höchstbetrag muss im Falle einer Tätigkeit, die nicht das ganze Jahr über ausgeübt wird, für die Verwaltung der Handwerker wie auch für jene der Handelstreibenden, im Verhältnis zu den Monaten aufgeteilt werden.
Für Zimmervermieter sowie für Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe ist nicht das Mindestsondern nur das Höchsteinkommen zu berücksichtigen.
Für Arbeitnehmer ohne Beitragsjahre zum 31. Dezember 1995, die ab 1. Januar 1996 eingetragen sind, ist der Mindestbetrag an den Monaten zu bemessen, während derer der auf 91 507,00 Euro festgesetzte Höchstbetrag nicht an den Tätigkeitsmonaten bemessen werden kann.
Falls im Laufe des Jahres eine Umschreibung von der Verwaltung der Handelstreibenden in die Verwaltung der Handwerker oder umgekehrt erfolgt sein sollte bzw. die Verpflichtung zur Einzahlung an dieselbe Verwaltung bestehen bleibt, wird vom NISF / INPS infolge der Übersiedlung in eine andere Provinz ein neuer Betriebskode zugewiesen, wobei zwei getrennte Übersichten, jede für die jeweilige Verwaltung oder für den jeweiligen Betriebskode abgefasst werden muss.
Für die Ermittlung der geschuldeten Beiträge sind folgende Prozentsätze anzuwenden:
– Für die Verwaltung der Handwerker:
– 20,00 Prozent auf das Mindesteinkommen und auf das Einkommen zwischen 14.240,00 Euro und 42.069,00 Euro;
– 21,00 Prozent auf Einkommen über 42.069,00 Euro bis zum Höchstbetrag von 70.115,00 Euro bzw. bis zum Höchstbetrag von 91.507,00 Euro bei Arbeitnehmern ohne Beitragsjahre zum 31. Dezember 1995;
– für die Verwaltung der Handelstreibenden:
– 20,09 Prozent auf das Mindesteinkommen und auf Einkommen zwischen 14.240,00 Euro und 42.069,00 Euro;
– 21,09 Prozent auf Einkommen über 42.069,00 Euro bis zum Höchstbetrag von 70.115,00 Euro bzw. bis zum Höchstbetrag von 91.507,00 Euro bei Arbeitnehmern ohne Beitragsjahre zum 31. Dezember 1995.
Es wird darauf hingewiesen, dass Zimmervermieter sowie Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe in der Verwaltung als Handelstreibende eingetragen sind.

Wie Teil I abzufassen ist

Zur Abfassung dieses Teiles hat der Betriebsinhaber die Angaben jedes versicherten Mitarbeiters getrennt zu ermitteln und zusätzlich zu den Bemessungsgrundlagen und den Beiträgen, auch die Überschüsse, Schulden und Guthaben anzugeben.
Sollte sich ein Steuerguthaben ergeben, muss er auch den Anteil, dessen Rückerstattung er beantragen bzw. den er verrechnen möchte, anführen.
In **Zeile RR1** ist der vom NISF / INPS zugewiesene Betriebskode anzugeben (acht Zahlen und zwei Buchstaben). Das Feld „Besondere Tätigkeiten" (Spalte 2) muss wie folgt abgefasst werden:
– Kode **1** anführen, wenn der Steuerzahler die Tätigkeit eines Zimmervermieters ausübt;
– Kode **2** anführen, wenn der Steuerzahler die Tätigkeit eines Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe ausübt.
Die Zeile RR1 **Spalte 3** ist den arbeitenden Gesellschaftern von GmbHs für die Darlegung des Anteils des von der GmbH zu Steuerzwecken erklärten Gesellschaftseinkommens vorbehalten, das dem Gesellschafter je nach Gewinnbeteiligungsanteil zugewiesen wird.
Der Unternehmensinhaber muss zuvor die Angaben bezüglich der eigenen Position und anschließend die Angaben bezüglich der Mitarbeiter darlegen, deshalb umfasst der in der Spalte 3 der Zeile RR2 angegebene Betrag den in dieser Spalte angegebenen Betrag.
Die **Zeilen RR2** und **RR3** sind für die Angabe der Beitragsleistungen des Inhabers des Unternehmens und der Mitarbeiter vorgesehen.
Jede Zeile ist für die Angabe von drei Datengruppen vorgesehen:
1. Die **Spalten von 1 bis 9** sind den Angaben der Daten bezüglich der einzelnen Beitragsposition vorbehalten;
2. Die **Spalten von 10 bis 21** sind der Angabe der Beiträge auf das Mindesteinkommen vorbehalten;
3. Die **Spalten von 22 bis 34** sind der Angabe der Daten für Beiträge auf Einkommen, welche das Mindesteinkommen überschreiten, vorbehalten.

Zimmervermieter sowie Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe haben in den Spalten von 10 bis 21 keine Angaben einzutragen, da sie das effektiv erzielte, nicht dem Mindestbetrag angepasste Einkommen angeben müssen und daher lediglich die Spalten von 1 bis 9 und von 22 bis 34 abzufassen haben.
Bei der Abfassung der einzelnen Spalten ist wie folgt vorzugehen:
- In **Spalte 1** die Steuernummer des Inhabers bzw. der Mitglieder des Betriebes anführen;
- in **Spalte 2** den 17-stelligen Kode des Nisf / Inps des Jahres 2009 anführen, der die Beitragsposition des einzelnen Subjektes kennzeichnet und im Vordruck F24 für die Einzahlungen der Beträge, welche die Mindestbeträge überschreiten, zu verwenden ist;
- in **Spalte 3** den Gesamtbetrag der Unternehmenskommen, nach Abzug der eventuellen vorgetragenen Verluste für das Jahr 2009, der sich um den Gewinnbeteiligungsanteil für die Gesellschafter von GmbHs (S.r.l.) (gemäß Zeile RR1, Spalte 3) sowie um den Anteil, der im Rahmen des Mindestbeitragssystems entsteht, erhöht. Falls der anzugebende Betrag negativ ist (Unternehmensverlust), muss vor dem Betrag das Minuszeichen angeführt werden;
- in den **Spalten 4** und **5** ist jeweils der Beginn und das Ende des Zeitraumes anzugeben, für den die Beiträge für das Jahr 2009 geschuldet sind (zum Beispiel für das ganze Jahr, von 01 bis 12, bei einer Eintragung ab Mai, von 05 bis 12 usw.);
- in **Spalte 6** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn es sich um einen Arbeiter handelt, der zum 31. Dezember 1995 noch keine Beitragsjahre hatte und ab 1. Januar 1996 eingetragen ist;
- in **Spalte 7** einen der unten angeführten Kodes der eventuellen vom NISF / INPS anerkannten Beitragsbegünstigungen (Reduzierungen), eintragen:
  - **A** Art. 59, Absatz 15 des G. Nr. 449/97. Reduzierung von 50% der IVS-Beiträge, die von Rentnern mit mehr als fünfundsechzig Jahren geschuldet sind;
  - **B** Art. 1, Absatz 2 des G. Nr. 233/90. Reduzierung von drei Punkten des Beitragssteuersatzes IVS für Mitarbeiter, die noch nicht 21 Jahre alt sind (z.B. Ermäßigung des Steuersatzes von 20,00 auf 17,00 für Handwerker und von 20,09 auf 17,09 bei Handelstreibenden). Diese Reduzierung kann bis zu jenem Monat (der eingeschlossen wird) angewandt werden, an dem der Mitarbeiter 21 Jahre alt wird;
- in den **Spalten 8** und **9** ist jeweils der Beginn und das Ende des Zeitraumes, für den die Ermäßigung zusteht anzugeben (z.B.: für das ganze Jahr, von 01 bis 12);
- in **Spalte 10** ist das Mindesteinkommen anzuführen. Ist das Einkommen des Unternehmens geringer als das Mindesteinkommen (ausgenommen ist das Einkommen der Zimmervermieter oder der Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe, das in Spalte 22 anzugeben ist), ist in dieser Spalte der Betrag anzugeben, der dem erwähnten Mindesteinkommen entspricht.
  Wird die Tätigkeit nur für einen Teil des Jahres ausgeübt, ist das Mindesteinkommen an den Tätigkeitsmonaten zu bemessen;
- In **Spalte 11** sind die auf das Mindesteinkommen geschuldeten IVS–Beiträge anzugeben, indem auf das Einkommen aus Spalte 10 die Steuersätze angewandt werden, die für die jeweilige Verwaltung (Handwerker oder Handelstreibende) festgesetzt sind und zwar nach Abzug der eventuellen Reduzierungen, die in Spalte 7 angeführt sind. Wurden für das einzelne Subjekt mehrere Zeilen abgefasst, sind bei der Ermittlung des geschuldeten Beitrages die verschiedenen in den einzelnen Zeilen angeführten Ermäßigungen zu berücksichtigen;
- in **Spalte 12** die Beitragsleistungen für die Mutterschaft in Höhe von 0,62 Euro pro Monat anführen;
- in **Spalte 13** die Beträge der Mitgliedsbeiträge bzw. der eventuellen Nebenkosten eintragen;
- in **Spalte 14** den Gesamtbetrag der Beiträge anführen, der auf das Mindesteinkommen, die Mutterschaftsbeiträge, Mitgliedsbeiträge und eventuelle Nebenkosten (Spalten 12 und 13) entrichtet wurde, wobei die Beiträge dazugerechnet werden müssen, die nach der Einreichung der Erklärung mit Vordruck UNICO 2010 NP fällig sind;
- in **Spalte 15** den Gesamtbetrag der auf das Mindesteinkommen geschuldeten Versicherungsbeiträge anführen, der ohne Verwendung des Vordrucks F24 mit Guthaben verrechnet wurde, die sich nicht aus der vorhergehenden Erklärung ergeben, jedoch vom Nationalinstitut für soziale Fürsorge (NISF/INPS) auf Anfrage des Versicherungsnehmers anerkannt wurden;
- In **Spalte 16** ist für jedes einzelne Subjekt jenes Guthaben anzugeben, das aus der einzelnen Beitragsposition bezogen auf das Mindesteinkommen des Vorjahres in Spalte 21 der Zeile angeführt ist, die sich auf dasselbe Subjekt bezieht und in Übersicht RR des Vordrucks UNICO 2009 NP angeführt ist;
- in **Spalte 17** ist der Anteil des Guthabens anzugeben, der in Spalte 16 bereits angeführt und mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde.

Für die Ermittlung der des geschuldeten Beitrages bzw. des Guthabens auf das Mindesteinkommen, ist folgende Berechnung durchzuführen:

Sp. 11 + Sp. 12 + Sp. 13 – Sp. 14 – Sp. 15 – Sp. 16 + Sp. 17

– Ist das Ergebnis dieser Berechnung gleich Null oder höher als Null, ist dieser Betrag in **Spalte 18**, einzutragen;

– Liegt das Ergebnis hingegen unter Null, ist der entsprechende Betrag als absoluter Wert (ohne Minuszeichen) in **Spalte 19** einzutragen;

- In den **Spalten 20** und **21** ist jeweils der Anteil des Guthabens aus Spalte 19 einzutragen, für den die Rückerstattung beantragt wird und jener, für den man die Verrechnung in Anspruch nehmen will. Es wird darauf hingewiesen, dass das Guthaben aus Spalte 21 ausschließlich im Vordruck F24 für die Verrechnung verwendet werden darf;
- in **Spalte 22** ist das Einkommen anzugeben, das den Mindestbetrag bis zum Höchstbetrag von 70 115,00 Euro überschreitet.

Wird die Tätigkeit nur für einen Teil des Jahres ausgeübt, ist das Höchsteinkommen den Tätigkeitsmonaten anzupassen.
Für Arbeitnehmer ohne Beitragsjahre zum 31. Dezember 1995 (Kästchen in Spalte 6 angekreuzt), beträgt der Höchstbetrag 91 507,00 Euro und ist nicht den Tätigkeitsmonaten anzupassen.
Zimmervermieter oder Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe (Kästchen der Zeile RR1 Spalte 2 abgefasst), müssen das tatsächlich erzielte Einkommen und nicht den Betrag angeben, der das Mindesteinkommen überschreitet, unberührt des Höchstbetrages des steuerpflichtigen Einkommens;

- in **Spalte 23** sind die IVS–Beiträge anzugeben, die auf den Betrag geschuldet sind, der das Mindesteinkommen überschreitet und berechnet wird, indem auf das Einkommen aus Spalte 22 die Steuersätze gestaffelt nach steuerpflichtigen Beträgen angewandt werden, die für die jeweilige Verwaltung (Handwerker bzw. Handelstreibende) festgesetzt sind und zwar nach Abzug der eventuellen Reduzierungen aus Spalte 7.
  Wurden für das einzelne Subjekt mehrere Zeilen abgefasst, sind bei der Ermittlung des geschuldeten Beitrages die verschiedenen in den einzelnen Zeilen angegebenen Ermäßigungen anzugeben;
- in **Spalte 24** müssen die Zimmervermieter und die Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe die Mutterschaftsbeiträge angeben;
- in **Spalte 25** ist der Gesamtbetrag der Beiträge anzugeben, die auf das Einkommen, welches das Mindesteinkommen überschreitet, entrichtet wurden.
  Zimmervermieter oder Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe müssen in diesem Feld auch den Betrag des Mutterschaftsbeitrages anführen;
- in **Spalte 26** sind die Beiträge anzugeben, die auf das Einkommen, welches das Mindesteinkommen überschreitet entrichtet wurden und deren Einzahlungsfristen bei Einreichung des Vordruckes UNICO 2010 NP noch nicht abgelaufen sind;
- in **Spalte 27**, ist der Gesamtbetrag der auf das Einkommen, welches den Mindestbetrag überschreitet geschuldeten Versicherungsbeiträge anzugeben, die ohne die Verwendung des Vordrucks F24 mit Guthaben verrechnet wurden, die sich nicht aus der vorhergehenden Erklärung ergeben, jedoch vom NISF / INPS auf Anfrage des Versicherungsnehmers anerkannt wurden;
- In **Spalte 28** ist für jedes einzelne Subjekt das aus der einzelnen Beitragsposition hervorgehende Guthaben bezüglich des Einkommens anzugeben, das den Mindestbetrag aus dem Vorjahr überschreitet und in Spalte 34 der Zeile angeführt ist, die sich auf dasselbe Subjekt bezieht und in Übersicht RR des Vordrucks UNICO 2009 NP aufscheint;
- in **Spalte 29** ist der Teil des Guthabens anzugeben, der bereits in Spalte 28 angeführt ist und mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde.

Für die Ermittlung der des geschuldeten Beitrages bzw. des Guthabens auf das Mindesteinkommen, ist folgende Berechnung durchzuführen:

Sp. 23 + Sp. 24 – Sp. 25 – Sp. 26 – Sp. 27 – Sp. 28 + Sp. 29

– Ist das Ergebnis dieser Berechnung gleich Null oder höher als Null, ist dieser Betrag in **Spalte 30** einzutragen;
– liegt das Ergebnis unter Null, ist der entsprechende Betrag als absoluter Wert (ohne Minuszeichen) in **Spalte 31** einzutragen;

- In **Spalte 32** den Überschuss der Saldozahlung eintragen, beziehungsweise den Betrag, der eventuell im Überschuss im Vergleich zum Betrag, der auf die einzelne Beitragsposition geschuldet ist, eingezahlt wurde.

Die Summe der Beträge der Spalten 31 und 32 muss zwischen den Spalten 33 und/oder 34 aufgeteilt werden. Daher ist Folgendes einzutragen:

- In **Spalte 33** das Guthaben dessen Rückerstattung beantragt wird;
- in **Spalte 34** ist das Guthaben anzugeben, das für die Verrechnung mit Vordruck F24 verwendet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Rückerstattung der Guthaben von Versicherungsbeiträgen auch ein spezifischer Antrag an das NISF / INPS gerichtet werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass das Guthaben aus Spalte 34 nur im Vordruck F24 für die Verrechnung verwendet werden muss.

Reichen die **Zeilen RR2 und RR3** für die Angabe aller Mitarbeiter nicht aus, muss der Steuerzahler einen zusätzlichen Vordruck verwenden.
Die **Zeile RR4** ist der Angabe des Gesamtbetrags der Guthaben vorbehalten. Im Besonderen ist Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** die Summe der Beträge eintragen, die in den Spalten **19 und 31** aller abgefassten Zeilen, angeführt sind;
- in **Spalte 2** die Summe der Beträge eintragen, die in Spalte **32** aller abgefassten Zeilen, angeführt sind;
- in **Spalte 3** die Summe der Beträge eintragen, die in den Spalten **20 und 33** aller abgefassten Zeilen, angeführt sind;
- in **Spalte 4** die Summe der Beträge eintragen, die in den Spalten **21 und 34** aller abgefassten Zeilen, angeführt sind.

Hat der Steuerzahler mehrere Vordrucke der Übersicht RR verwendet, so ist nur im ersten Vordruck die Zeile RR4 abzufassen.

Falls im Laufe des Jahres eine Umschreibung von der Verwaltung der Handelstreibenden in die Verwaltung der Handwerker oder umgekehrt erfolgt sein sollte bzw. die Verpflichtung zur Einzahlung an dieselbe Verwaltung bestehen bleibt, wird vom NISF / INPS infolge der Übersiedlung in eine andere Provinz ein neuer Betriebskode zugewiesen und infolge dessen sind gesonderte Übersichten RR abzufassen, wobei sich jede auf die einzelne Verwaltung oder auf den Betriebskode bezieht. Die Zeile RR4 ist dann nur im ersten Vordruck abzufassen und muss die Daten der beiden Verwaltungen oder der verschiedenen Betriebskodes enthalten.
Für die Berechnungsmethode der Akontozahlungen siehe im ANHANG unter „NISF / INPS – Modalitäten für die Berechnung der Akontozahlungen“.

TEIL II

VON DEN FREIBERUFLERN, DIE IN DER GETRENNTEN VERWALTUNG DES NISF / INPS EINGETRAGEN SIND, GESCHULDETE VERSICHERUNGS-BEITRÄGE

Dieser Teil ist von den selbstständigen Arbeitern abzufassen, die Tätigkeiten gemäß Art. 53, Absatz 1 des TUIR ausüben und zur Einzahlung der Versicherungsbeiträge an die getrennte Verwaltung gemäß Art. 2, Absatz 26 des G. Nr. 335 vom 8. August 1995, verpflichtet sind.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass Freiberufler, die bei anderen Berufskassen zur Beitragspflicht der unterworfenen Einkünfte versichert sind und jene, die trotz der Erzielung von Einkünften aus selbstständiger Arbeit, anderen Versicherungsformen unterliegen (zum Beispiel: Geburtshelferinnen, die bei der Verwaltung der Handelstreibenden eingetragen sind, Arbeiter des Schauspielwesens, die bei der Enpals eingetragen sind usw.), nicht zur Eintragung in die getrennte Verwaltung des NISF / INPS und demzufolge zur Abfassung vorliegender Übersicht verpflichtet sind.
Die Bemessungsgrundlage besteht aus dem Einkommen aus selbstständiger Arbeit, das zwecks Irpef mit Bezugnahme auf das Geschäftsjahr erklärt wurde, auf das sich die Beitragseinzahlung bezieht.

Für das Jahr 2009 muss der Beitrag innerhalb eines Höchstbetrages von 91.507,00 Euro durch die Anwendung der nachstehenden Steuersätze auf die Bemessungsgrundlage berechnet werden:
– 17 Prozent für Freiberufler, die bereits bei einer Pflichtversicherung für die Vor- und Fürsorge eingetragen sind oder eine direkte bzw. nicht direkte (indirekte, reversible) Rente beziehen;
– 25,72 Prozent für Freiberufler, die keine andere Pflichtversicherung für die Vor- und Fürsorge haben.

In den **Zeilen** von **RR5** bis **RR7** sind folgende Daten anzugeben:
- in **Spalte 1** das steuerpflichtige Einkommen, auf das der Beitrag berechnet wurde, der eventuell innerhalb der Grenze des Höchsteinkommens reduziert wurde. Örtliche Verwalter gemäß Art. 1 des MD vom 25. Mai 2001, müssen das steuerpflichtige Einkommen nach Abzug von 14.240,00 Euro angeben, für das die jeweilige Verwaltung die pauschale Quote einzahlen muss. Für Aufträge unter einem Jahr muss der Betrag von 14.240,00 Euro den Monaten angepasst werden;
- in den **Spalten 2** und **3** der Zeitraum, während dem das Einkommen erzielt wurde und zwar in Form „vom Monat“ und „bis zum Monat;
- in **Spalte 4**, der Kode in Bezug auf den angewendeten Steuersatz, insbesondere:
  A Steuersatz von 17%;
  B Steuersatz von 25,72%;
- Die Abfassung der **Spalte 5** ist den örtlichen Verwaltern gemäß Art. 1 des MD vom 25. Mai 2001 vorbehalten. In dieser Spalte ist die Laufzeit der Aufträge in Monaten anzugeben (für das ganze Jahr 12 anführen);
- In **Spalte 6** ist der geschuldete Beitrag anzugeben: Das steuerpflichtige Einkommen aus Spalte 1 mit dem Steuersatz aus Spalte 4 multiplizieren;
- In **Spalte 7**, die entrichtete Akontozahlung.

Falls sich im Laufe des Jahres der Beitragssteuersatz (beispielsweise von 25,72% auf 17%) ändert, zum Beispiel auf Grund des Beginns eines gleichzeitig untergeordneten Arbeitsverhältnisses ab Monat Mai, sind sowohl die Zeile RR5 als auch die Zeile RR6 abzufassen.
Im oben beschriebenen Beispiel ist in Zeile RR5 das steuerpflichtige Einkommen des ersten Zeitraumes des Jahres, während dem kein anderes Arbeitsverhältnis bestand, im Ausmaß von 4/12 des Jahreseinkommens, der Bezugszeitraum von 01 bis 04 und der Kode B anzugeben.
In Zeile RR6 ist der steuerpflichtige Betrag bezüglich des restlichen Teils des Jahres im Ausmaß von 8/12 des jährlichen Einkommens, der Bezugszeitraum von 05 bis 12 und der Kode A anzugeben. Falls das erzielte Einkommen höher 91.507,00 Euro ist, wird diese Summe zwecks Ermittlung der zwei verschiedenen Bemessungsgrundlagen pro Monat berechnet und mit der Anzahl der Monate von jedem Steuerzeitraum multipliziert. Im Beispiel entspricht das in den Zeilen RR5 und RR6 anzugebende Einkommen jeweils 30.502,00 Euro bzw. 61.005,00 Euro.
Zu betonen ist, dass die Beiträge bei einer nicht das gesamte Jahr über ausgeübten Tätigkeit in jedem Fall bis zum besagten Höchstbetrag von 91.507,00 geschuldet sind.

In **Zeile RR8** ist der Gesamtbetrag der geschuldeten Beiträge und der jeweils in den Spalten 6 und 7 angegebenen entrichteten Akontozahlungen zu übertragen.
In **Zeile RR9** ist das Guthaben aus der vorhergehenden Erklärung anzugeben, das für die Verrechnung zu verwenden ist. Dieser Wert ist aus Zeile RR12, Spalte 4 der Übersicht RR des Vordrucks UNICO 2009 NP zu entnehmen.
In **Zeile RR10** ist der Teil des Guthabens anzuführen, der in Zeile RR9 bereits angeführt und mit Vordruck F24 verrechnet wurde.
Für die Ermittlung der geschuldeten Beiträge bzw. des Guthabens ist folgende Berechnung durchzuführen:
RR8 Sp. 6 – RR8 Sp. 7 – RR9 + RR10
– Falls das Ergebnis gleich Null oder höher als Null ist, ist der entsprechende Betrag in **Zeile RR11** anzugeben;
– ist dieser hingegen geringer als Null, ist der entsprechende Betrag als absoluter Wert (ohne Minuszeichen) in **Spalte 1** der **Zeile RR12** anzugeben.
In **Spalte 2** ist der Überschuss der Saldozahlung, beziehungsweise der eventuell im Verhältnis zur geschuldeten Saldozahlung aus dieser Erklärung, im Überschuss eingezahlte Betrag, anzuführen.
Die Summe der Beträge der Spalten 1 und 2 muss zwischen den Spalten 3 und/oder 4 aufgeteilt werden. Daher ist Folgendes einzutragen:
- In **Spalte 3** das Guthaben, dessen Rückerstattung beantragt wird;
- In **Spalte 4** das Guthaben, das für die Verrechnung mit Vordruck F24, zu verwenden ist.
  Es wird daran erinnert, dass für die Rückerstattung der Guthaben aus den Versicherungsbeiträgen auch ein spezifischer Antrag an das NISF / INPS gerichtet werden muss.

Falls die im Teil II der Übersicht RR vorgesehenen Zeilen für die Angabe aller Besteuerungszeiträume mit verschiedenem Steuersatz nicht ausreichen sollten, muss der Steuerzahler einen zweiten Vordruck verwenden, wobei die Zeilen von RR8 bis RR12 nur in der ersten Übersicht abzufassen sind.
Für die Berechnungsmethode der Akontozahlungen siehe im ANHANG unter „NISF / INPS – Modalitäten für die Berechnung der Akontozahlungen”.

2. FORMBLATT RW – INVESTITIONEN IM AUSLAND UND/ODER TRANSFERS VOM BZW. INS AUSLAND UND VON EINEM STAAT IN EINEN ANDEREN

Die Abfassungspflicht des Vordrucks RW, im Sinne des Art. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 167 von 1990, vom G. Nr. 227 vom 4. August 1990 umgesetzt und nachfolgenden Änderungen, besteht für die steuerrechtlich im Staatsgebiet ansässigen natürlichen Personen, die am Ende des Besteuerungszeitraums Investitionen im Ausland oder Auslandsgeschäfte finanzieller Natur von einem Gesamtbetrag von über 10.000 Euro besitzen, über die in Italien steuerpflichtige Einkommen erzielt werden können.
Insbesondere müssen im Teil II des Vordrucks RW stets die Auslandsgeschäfte finanzieller Natur angegeben werden, da sie in jedem Fall in Italien steuerpflichtige ausländische Quelleneinkünfte erwirtschaften.
Beispielsweise unterliegen die folgenden Finanzgeschäfte der Meldung:
– Geschäfte, deren Einkünfte von nicht ansässigen Subjekten ausgezahlt werden, darunter zum Beispiel die Beteiligungen am Kapital oder am Vermögen von nicht ansässigen Subjekten, die Auslandsobligationen und ähnliche Wertpapiere, die keine Waren verkörpernden Wertpapiere und von nicht ansässigen ausgegebene Mengenzertifikate (einschließlich die Anteile von ausländischen OICR), die aus Einlagen und Kontokorrenten kommenden Devisen, die im Ausland ausgegebenen italienischen Staatsanleihen, im Ausland gebildeten Einlagen und Bankkonten

unabhängig von den Bildungsmodalitäten (zum Beispiel, Gutschriften von Gehältern, Renten oder Entgelte);
– Verträge finanzieller Natur, die mit nicht ansässigen Gegenparteien abgeschlossen werden, darunter zum Beispiel Finanzierungen, Reportgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihe sowie Versicherungspolicen für das Leben und die Kapitalisierung, vorausgesetzt, dass der Vertrag nicht über einen italienischen Finanzvermittler abgeschlossen wurde oder die Leistungen nicht über einen italienischen Finanzvermittler gezahlt werden;
– Derivatverträge und sonstige Finanzbeziehungen, wenn die entsprechenden Verträge außerhalb des Staatsgebiets auch über die Hilfe von Vermittlern auf geregelten Märkten abgeschlossen werden;
– Geprägte Rohmetalle oder im Rohzustand, die im Ausland besessen werden;
– Vermögenseinlagen zugunsten von Trusts, Stiftungen und ähnlichen Organisationen;
– Formen der individuellen oder kollektiven Ergänzungsvorsorge, die von Gesellschaften und Körperschaften mit ausländischem Recht organisiert oder verwaltet werden;
– sonstige Finanzmittel auch nicht teilhaberischer Natur bzw. Erwerbsrechte oder Aktienzeichnungsrechte oder Finanzmittel derselben Natur.

Ferner müssen in demselben Teil II die italienischen im Ausland besessenen Finanzgeschäfte – d.h. zum Beispiel in Italien ausgegebene Staatsanleihen und gleichgestellte Wertpapiere, die Beteiligungen an ansässigen Subjekten und sonstige von ansässigen Subjekten ausgegebene Finanzmittel – nur in dem Besteuerungszeitraum angegeben werden, in dem die Abtretung oder die Rückerstattung steuerpflichtige Mehrerlöse erzielt hat. Es wird daran erinnert, dass die Erklärungspflichten hingegen nicht für die Finanzgeschäfte, die den Banken, den SIM, den Treuhandgesellschaften, der Gesellschaft Poste Italiane und den sonstigen professionellen Vermittlern für die durch ihre Tätigkeit auch als Gegenparteien abgeschlossenen Verträge in Führung oder Verwaltung anvertraut wurden, sowie für die Einlagen und Kontokorrenten bestehen, vorausgesetzt, dass die aus diesen Auslandsgeschäften finanzieller Natur hervorgehenden Einkünfte über die Tätigkeit des selbigen Vermittlers eingezogen werden. Besagte Befreiung besteht auch bei fehlender Ausübung der Optionen gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vertretenden Dekrets Nr. 461 vom 21. November 1997.

Mit Bezugnahme auf die Auslandsinvestitionen nicht finanzieller Art müssen die Steuerpflichtigen ab dieser Steuererklärung im Vordruck RW besagte Investitionen unabhängig von der effektiven Erzielung von in Italien steuerpflichtigen Einkünften angeben. Beispielsweise müssen also stets auch die bereit gehaltenen Immobilien, die Yachten, die Schmuckgegenstände und die Kunstwerke angegeben werden, auch wenn sie keine Einkünfte erzielen.

Dieser Vordruck muss von den in Italien ansässigen natürlichen Personen auch zur Angabe von Folgendem verwendet werden:
- die Transfers vom und ins Ausland von Geld, Serien- oder Mengenzertifikaten oder Wertpapieren, die über nicht ansässige Subjekte ohne die Vermittlung von ansässigen Vermittlern und aus anderen Gründen als den Auslandsinvestitionen und den Auslandgeschäften finanzieller Natur getätigt werden, wenn die Gesamthöhe dieser Transfers in dem laufenden Besteuerungszeitraum nicht über 10.000,00 Euro liegt. In die Gesamthöhe gehen alle Transfers und somit sowohl die ins Ausland als auch die vom Ausland ein;

- Transfers vom bzw. ins Ausland und von einem Staat in einen anderen, die im Laufe des Jahrs die in Teil II genannten Investitionen und Tätigkeiten betreffen, wenn der Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres durchgeführten Transaktionen, der ebenfalls unter Berücksichtigung der Veräußerungen berechnet wurde, mehr als 10.000,00 Euro beträgt. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn die betroffenen Subjekte am Ende des Besteuerungszeitraumes weder Investitionen im Ausland noch ausländische finanzielle Tätigkeiten besitzen, da zu diesem Zeitpunkt die Veräußerung bzw. die Einstellung der finanziellen Beziehungen eingetreten ist.

Art der Auslandstätigkeiten	**Abfassungspflicht der Übersicht RW**
Finanzielle Tätigkeiten im Ausland (von nicht in Italien ansässigen Subjekten ausgestellt, die Staatspapiere eingeschlossen)	– in jedem Fall
Immobilien im Ausland	– in jedem Fall
Bewegliche Güter, die zur wirtschaftlichen Verwendung fähig sind (Schmuck, Kunstwerke, Yachten)	– in jedem Fall
Finanzielle Tätigkeiten in Italien (von in Italien ansässigen Subjekten ausgestellt, einschließlich der Wertpapiere von internationalen Körperschaften und Organisationen, die Staatspapieren gleichgestellt sind)	– bei Veräußerungen oder Rückerstattungen, die auf Grund des Artikels 67, Absatz 1 Buchst. von c) bis c-quinquies) des TUIR zu einem steuerpflichtigen Mehrerlös führen können
Lebensversicherungen und Kapitalisierungsversicherungen, die mit nicht ansässigen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen wurden	– wenn der Vertrag nicht durch einen italienischen Finanzvermittler abgeschlossen wurde oder die Leistungen nicht über einen italienischen Vermittler bezahlt werden

Die Teile II und III müssen auch abgefasst werden, wenn die Investitionen und die Tätigkeiten aus Erbschaften oder Schenkungen hervorgehen und bei allen Weisen, mit denen die Transfers vorgenommen wurden, die diese Tätigkeiten betroffen haben (durch ansässige Vermittler, durch nicht ansässige Vermittler oder in direkter Form durch mitgeführten Transport).
Die Erklärungspflicht besteht auch dann, wenn die Geschäftsvorfälle von Subjekten durchgeführt wurden, die Gewerbetätigkeiten mit ordentlicher Buchhaltung ausüben und allen Verpflichtungen zur Führung und Aufbewahrung der Buchungsunterlagen unterliegen, die von den Steuerbestimmungen vorgesehen sind.
Da sich der Vordruck RW auf die im Jahr vorgenommenen Transfers vom bzw. ins Ausland von Geld, Serien- bzw. Massenzertifikaten oder Wertpapieren bezieht, muss der Vordruck RW mit Bezug auf das ganze Kalenderjahr eingereicht werden.

Für die Beträge in ausländischer Währung, muss der Steuerzahler den Gegenwert in Euro anführen, wobei er den Wechselkurs verwenden muss, welcher in der Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen angeführt ist, die zurzeit genehmigt wird.
Falls durch die Tätigkeiten, die in der vorliegenden Erklärung anzugeben sind, Einkünfte erzielt wurden, für welche die Befreiungsbedingungen nicht gegeben sind, muss der Steuerzahler diese in den entsprechenden Übersichten gemäß den dort angeführten Anleitungen anführen.
Es wird außerdem auf die in Art.6 des GD Nr. 167/1990 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Einkommenssteuer verwiesen, in dem Erträge in Bezug auf die ins Ausland übertragenen oder im Ausland gegründeten Geldbeträge, Serien- bzw. Massenzertifikate oder Wertpapiere vermutet werden und zwar im Ausmaß des offiziellen, durchschnittlichen in Italien, in den einzelnen Besteuerungszeiträumen geltenden Diskontsatz, ohne dass die tatsächlichen Einkünfte erklärt werden, außer es wird in der Erklärung (durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens im Teil II Spalte 4) spezifiziert, dass es sich um Einkünfte handelt, deren Bezug in einem nachfolgenden Besteuerungszeitraum erfolgen wird.
Wenn die Tätigkeiten und Investitionen im Ausland gemeinsam ausgeführt werden, muss jedes der beteiligten Subjekte seinen eigenen Anteil angeben.
Falls der Steuerzahler verpflichtet ist, den Vordruck UNICO 2010 Natürliche Personen einzureichen, muss dieses Formblatt zusammen mit dem genannten Vordruck eingereicht werden.
Bei einer Freistellung von der Einkommensteuererklärung oder bei der Einreichung des Vordrucks 730/2010, muss der Vordruck RW in der Art und Weise und innerhalb der für die Einreichung der Einkommenserklärung vorgesehenen Frist, zusammen mit der entsprechend abgefassten Titelseite des Vordrucks UNICO 2010 Natürliche Personen eingereicht werden.
Die Übersicht der Identifizierungsangaben des Vordruckes oben rechts ist mit der Steuernummer des Steuerzahlers zu versehen.
Der vorliegende Vordruck besteht aus drei Teilen:

- Im **Teil I** sind die Überweisungen von Geldbeträgen, Serien- bzw. Massenzertifikaten oder Wertpapieren vom Ausland nach Italien und von Italien ins Ausland anzugeben, die durch Nichtansässige ohne Vermittlung von ansässigen Vermittlern aus sonstigen Gründen als den Investitionen im Ausland und den ausländischen finanziellen Tätigkeiten durchgeführt wurden. Die Transfers ins Ausland oder vom Ausland in direkter Form durch Mitnehmen, sind nicht in diesem Teil anzugeben;
- Im **Teil II** sind die Bestände der ausländischen Investitionen und finanziellen Tätigkeiten anzuführen, die im Ausland am Ende des Besteuerungszeitraumes im Besitz waren;
- Im **Teil III** sind die Ströme der Geldbeträge, Serien- bzw. Massenzertifikate oder Wertpapiere vom Ausland nach Italien, von Italien ins Ausland und von einem Staat in einen anderen, die durch ansässige Vermittler, durch Nichtansässige bzw. in direkter Form durchgeführt wurden und im Laufe des Jahres Investitionen im Ausland und finanzielle Tätigkeiten betroffen haben, anzugeben die im Teil II angegeben werden. In diesem Fall müssen die Kodes der “Tabelle für Kodes für Auslandinvestitionen und Auslandsgeschäfte finanzieller Natur”, die den Investitionen und Geschäften entsprechen, auf die sie sich beziehen, angegeben werden.

Die Steuerpflichtigen, welche die Richtlinie über den “Steuerschutzschild” (Art. 13-bis des Dekrets Nr. 78 vom 1. Juli 2009, mit Änderung vom Gesetz Nr. 102 vom 3. August 2009 umgesetzt) bezüglich der rückkehr- und regelungsgegenständlichen Tätigkeiten in Anspruch genommen haben, sind von der Pflicht befreit, die selbigen Tätigkeiten im Vordruck RW der Steuererklärung bezüglich des am Vorlagedatum der vorbehaltenen Erklärung laufenden Besteuerungszeitraums sowie für den vorherigen anzugeben, wenn die selbige Erklärung im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 30. April 2010 vorgelegt wurde. Somit muss für die auftauchenden Tätigkeiten, deren vertrauliche Erklärung der Übermittlungsstelle im Laufe des Jahres 2009 vorgelegt wurde, nicht der Vordruck RW bezüglich der Steuererklärung für das Jahr 2009 abgefasst werden, während der Vordruck RW mit Bezugnahme auf die Rückführung und/oder Regularisierung, deren vertrauliche Steuererklärung im Laufe des Jahres 2010 (zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 30. April 2010) vorgelegt wird, bezüglich der Steuererklärung weder für das Jahr 2009 noch bezüglich der Steuererklärung für das Jahr 2010 abgefasst werden muss.
Mit besonderen Bezug auf die rückführungsgegenständlichen Vermögenstätigkeiten besteht die Befreiung von den Überwachungspflichten, vorausgesetzt, dass die vorgenannten Tätigkeiten von einem italienischen Vermittler, der den entsprechenden Strömen folgt, verwaltet werden.
Für die Tätigkeiten, die Gegenstand der Regularisierung sind, ist die Befreiung von der Abfassung des Vordrucks RW nicht endgültig, da die selbigen im Ausland bleiben und weiterhin den mit der Steuerüberwachung verbundenen Erklärungspflichten unterliegen.

TEIL I

TRANSFERS VOM BZW. INS AUSLAND VON GELD, SERIEN- BZW. MASSENZERTIFIKATEN ODER WERTPAPIEREN DURCH NICHTANSÄSSIGE AUS GRÜNDEN, DIE VERSCHIEDEN SIND VON INVESTITIONEN IM AUSLAND UND VON AUSLANDSTÄTIGKEITEN FINANZIELLER NATUR

Im **Teil I** ist für jeden Transfer Folgendes anzugeben:

- In den **Spalten 1** und **2** sind die vollständigen Daten des nicht ansässigen Subjektes (Vor- und Zuname, wenn es sich um natürliche Personen handelt; die Bezeichnung, falls es sich um Subjekte handelt, die keine natürliche Personen sind) anzugeben, durch das der Geschäftsvorgang durchgeführt wurde;
- in **Spalte 3** ist der Kode des Auslandsstaates anzuführen, in dem das nicht ansässige Subjekt seinen Wohnsitz hat. Der Kode ist der „Aufstellung der Länder und Gebiete im Ausland“ im Anhang des Heftes 1, zu entnehmen;
- in **Spalte 4** ist die Art des Geschäftsvorfalles mit folgendem Kode anzugeben:
  1 bei Transfers vom Ausland nach Italien;
  2 bei Transfers von Italien ins Ausland;
- in **Spalte 5**, der Kode des Auslandsstaates, welcher der „Aufstellung der Länder und Gebiete im Ausland“ im Anhang des Heftes 1, zu entnehmen ist;
- in **Spalte 6** das eingesetzte Zahlungsmittel für die Durchführung der Geschäfte mit Anführung folgender Kodes:
  1 bei Bargeld;
  2 für sonstige Zahlungsmittel;
- in **Spalte 7** der Kode des Grundes des Geschäftsvorfalles, der der „Tabelle der Kodes für Geschäftsvorfälle mit dem Ausland“ im Anhang entnommen werden kann;
- in **Spalte 8** das Datum des Geschäftsvorfalles;
- in **Spalte 9** der Betrag des Geschäftsvorfalles. Wurden die Geschäfte in ausländischer Währung abgewickelt, muss der Gegenwert in Euro angeführt werden, welcher für das Jahr 2009 auf Grund des Wechselkurses zu berechnen ist, der in der Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen, die zur Zeit genehmigt wird, angeführt ist.

TEIL II

INVESTITIONEN IM AUSLAND BZW. AUSLANDS-TÄTIGKEITEN FINANZIELLER NATUR ZUM 31.12.2009

Im **Teil II** ist für jede ausländische Investitionsart sowie für jede Art finanzieller Tätigkeit im Ausland, getrennt nach Staat, der Bestand der genannten Investitionen und finanziellen Tätigkeiten, die am Ende des Steuerjahres im Besitz waren, anzuführen. Insbesondere ist Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** der Kode des Auslandsstaates, welcher der „Aufstellung der Länder und Gebiete im Ausland“ im ANHANG des HEFTES 1, zu entnehmen ist;
- In **Spalte 2**, der Kode des Verwendungszwecks der Tätigkeit, welcher der “Tabelle der Kodes für Auslandsinvestitionen und Auslandsgeschäfte finanzieller Natur” im ANHANG entnommen wird;
- in **Spalte 3** der Betrag der genannten Investitionen und finanziellen Tätigkeiten. Diesbezüglich wird auf die in Spalte 9, Teil I gelieferten Erklärungen verwiesen. Die Auswertung der Investitionen und finanziellen Tätigkeiten im Ausland muss außerdem gemäß dem Wechselkurs des Landes vorgenommen werden, in dem die Investitionen bestehen, unabhängig von der Währung des Staates, der die Finanzierungsmittel ausgegeben hat;
- in **Spalte 4** ist das Kästchen anzukreuzen, falls die Einkünfte aus Geldbeträgen, aus Serien- und Massenzertifikaten oder Wertpapieren in späteren Besteuerungszeiträumen bezogen werden.

TEIL III

TRANSFERS VOM BZW. INS AUSLAND UND VON EINEM STAAT IN EINEN ANDEREN, WELCHE DIE INVESTITIONEN IM AUSLAND ODER DIE AUSLANDS-TÄTIGKEITEN FINANZIELLER NATUR IM LAUFE DES JAHRES 2009 BETROFFEN HABEN

Im **Teil III** sind in Bezug auf jeden Transfer von Geld, Serien- bzw. Massenzertifikaten und Wertpapieren aus dem Ausland, ins Ausland und von einem Staat in einen anderen, folgende Angaben zu übertragen:

- In **Spalte 1** der Kode des Auslandsstaates, welcher der „Aufstellung der Länder und Gebiete im Ausland“ im ANHANG des HEFTES 1, zu entnehmen ist;
- in **Spalte 2** die Art des Geschäftsvorfalles durch Angabe des Kodes:
  1 bei Transfers vom Ausland nach Italien;
  2 bei Transfers von Italien ins Ausland;
  3 bei Transfers von einem Staat in einen anderen;
- In **Spalte 3**, der Kode der Tätigkeit, welcher der “Tabelle der Kodes für Auslandsinvestitionen und Auslandsgeschäfte finanzieller Natur” im ANHANG entnommen wird;
- in **Spalte 4** die Identifikationsangaben der Bank;
- in **Spalte 5** der Internationale Bankkode BIC/SWIFT
- in **Spalte 6** die Nummer des in Anspruch genommenen Kontokorrents;
- in **Spalte 7** das Datum, an dem der Geschäftsvorgang stattgefunden hat;
- in **Spalte 8** der Betrag des Geschäftsvorfalles. Diesbezüglich wird auf die Anleitungen der Spalte 9 im Teil I verwiesen.

Für die Geschäfte von und nach Italien sind die Daten des italienischen Vermittlers anzugeben. Wenn an ein und demselben Überweisungsgeschäft mehrere, in den ersten beiden Absätzen des Art. 1 des GD Nr. 167/1990 genannte Vermittler beteiligt sind, ist lediglich die Nummer des Kontos des Vermittlers anzugeben, der sich als erster am Überweisungsgeschäft ins Ausland und als letzter am Überweisungsgeschäft nach Italien beteiligt hat. Bei Geschäften Ausland auf Ausland sind die Angaben des Zielkontos anzugeben.

Falls der Steuerzahler mehrere gleichartige Geschäftsvorfälle durchgeführt hat, die den Transfer von Geld, Serien- bzw. Massenzertifikaten und Wertpapieren vom Ausland nach Italien, von Italien ins Ausland und von einem Staat in einen anderen durch die Benutzung eines oder mehrerer Kontokorrents mit sich gebracht haben, kann sich der Steuerzahler in Bezug auf jedes in Anspruch genommene Konto darauf beschränken, den Gesamtbetrag der durchgeführten Transfers aus dem Ausland (Kode 1), aus Italien (Kode 2) und von einem Staat in einen anderen (Kode 3) anzugeben, mittels Angabe des Betrages in Spalte 8 und des Kodes des Geschäftsvorfalls in Spalte 3, statt die einzelnen Geschäftsvorfälle anzugeben.

Wenn ein einziger Vordruck für die Angabe der angeforderten Angaben nicht ausreichen sollte, muss man weitere Vordrucke verwenden, wobei jeder einzelne von diesen nummeriert werden muss, indem die laufende Nummer im eigens dafür vorgesehenen Kästchen auf der ersten Seite des Vordruckes anzugeben ist.

3. ÜBERSICHT AC – MITTEILUNG DES KONDOMINIUMVERWALTERS

Die Übersicht AC ist vom Verwalter des Mitbesitzhauses, der zum 31. Dezember 2009 dieses Amt innehatte zu verwenden, um jährlich der Steuerdatei den Gesamtbetrag der Güter und Dienstleistungen, die vom Kondominium im Laufe des Kalenderjahres angeschafft wurden, und die Angaben der entsprechenden Lieferanten, mitzuteilen (Art. 7, Absatz 8-bis des DPR Nr.605 vom 29. September 1973). In dieser Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch für Verwalter von Mitbesitzhäusern besteht, die von den Mitbesitzern von Häusern mit nicht mehr als vier Wohnungen, zum Verwalter beauftragt wurden.

Unter den Lieferanten des Kondominiums sind auch die anderen Kondominien, Großkondominien, Konsortien bzw. Körperschaften gleicher Natur einzuschließen, an die das verwaltete Kondominium Beträge von mehr als 258,23 Euro im Jahr ausbezahlt hat.

Nicht mitgeteilt werden müssen:

- Die Beträge für Wasser-, Strom- und Gaslieferungen;
- die Beträge für die Anschaffung von Gütern und Dienstleistungen im Laufe des Kalenderjahres, deren Gesamtbetrag vor Abzug der MwSt. die Grenze von 258,23 Euro für jeden einzelnen Lieferanten, nicht überschreiten darf;
- die Angaben bezüglich der Erbringungen der Dienstleistungen, die von Seiten des Mitbewohnerhauses zur Zahlung der Beträge geführt haben, die den Quelleneinbehalten unterliegen. Die genannten Beträge und die darauf durchgeführten Einbehalte müssen in der Erklärung der Steuersubstituten angeführt werden, die das Kondominium für das Jahr 2009 einreichen muss.

Falls für dasselbe Kondominium mehrere Übersichten abzufassen sind, müssen die Identifizierungsangaben des Kondominiums auf allen Übersichten angeführt werden.

Werden mehrere Kondominien von demselben Verwalter verwaltet, müssen für jedes Kondominium eigene Übersichten abgefasst werden.

Auf jeden Fall müssen alle abgefassten Übersichten eines bzw. mehrerer Mitbesitzhäuser im Feld „Vordr. Nr.“ fortlaufend nummeriert werden.

Ist der Verwalter des Kondominiums von der Einreichung der eigenen Einkommenserklärung befreit oder reicht er den Vordruck 730/2010 ein, muss die Übersicht AC zusammen mit der Titelseite des Vordruckes UNICO 2010 mit den Modalitäten und innerhalb der Frist, die für die Abgabe dieses Vordruckes vorgesehen ist, eingereicht werden.

Identifizierungsangaben des Kondominiums

In diesem Teil muss mit Bezug auf jedes Kondominium Folgendes angegeben werden:
- Im **Punkt 1** die Steuernummer;
- im **Punkt 2** die eventuelle Bezeichnung;
- in den **Punkten** von **3** bis **5** die volle Anschrift (Gemeinde, Kennzeichen der Provinz, die Straße und Hausnummer).

Angaben zu den Lieferanten und zu den Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen

In diesem Teil müssen in Bezug auf jeden einzelnen Lieferanten die Identifizierungsangaben, der Gesamtbetrag der Güteranschaffungen und der Dienstleistungen angeführt werden, die im Laufe des Kalenderjahres vom Kondominium durchgeführt wurden.
Die Mitteilung muss sich, unabhängig vom Buchhaltungssystem, das von der Kondominiumverwaltung angewandt wird, auf die Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen beziehen, die im Laufe des Kalenderjahres vom Kondominium durchgeführt wurden.
Für die Feststellung des Anschaffungszeitpunktes sind die Bestimmungen des Art. 6 des DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 anzuwenden. Deshalb gelten die Veräußerungen von Gütern im Allgemeinen bei Abschluss des Vertrages als durchgeführt, wenn sie Liegenschaften betreffen und bei Abgabe bzw. Versand als durchgeführt, wenn es sich um beweglicher Güter handelt. Die Dienstleistungen gelten bei Zahlung des Entgelts als erbracht. Falls aber die Rechnung vor Zahlung des Entgeltes ausgestellt wurde oder das Entgelt nur teilweise bezahlt wurde, gilt das Geschäft jeweils zum Ausstellungsdatum der Rechnung bzw. zum Teilzahlungsdatum als durchgeführt und zwar mit Hinsicht auf den fakturierten bzw. bezahlten Betrag.
Insbesondere ist Folgendes anzugeben:
- Im **Punkt 1** die Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer des Lieferanten;
- im **Punkt 2** der Familienname, falls der Lieferant eine natürliche Person ist bzw. die Bezeichnung oder der Firmenname, falls das Subjekt keine natürliche Person ist;
- die **Punkten** von **3** bis **7** sind nur dann abzufassen, wenn der Lieferant eine natürliche Person ist. Anzugeben ist der Name und die sonstigen meldeamtlichen Daten (Geschlecht, Datum, Geburtsgemeinde und -provinz);
- in den **Punkten** von **8** bis **10** ist jeweils anzugeben: Die Gemeinde, Provinz, Straße und Hausnummer des Steuerwohnsitzes des Lieferanten;
- im **Punkt 11** der ausländische Wohnsitzstaat bei nicht ansässigen Lieferanten (siehe im ANHANG des HEFTES 1 die „Aufstellung der Länder und Gebiete im Ausland”);
- im **Punkt 12** der Gesamtbetrag der Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen, die vom Kondominium im Laufe des Kalenderjahres durchgeführt wurden.

TEIL III: NICHT ANSÄSSIGE NATÜRLICHE PERSONEN
LEITFADEN ZUR ABFASSUNG DES VORDRUCKES UNICO 2010

Diese Anleitungen sind für natürliche, nicht ansässige Personen bestimmt, die verpflichtet sind, die Einkommenserklärung für das Jahr 2009 in Italien einzureichen.
Die angeführten Erläuterungen und Anleitungen für diese Subjekte, beziehen sich auf die häufigsten Einkommensarten, die im HEFT 1 angeführt sind.
In Bezug auf Themen, die in diesem Teil nicht behandelt werden, finden im Allgemeinen die Anleitungen für ansässige Steuerzahler des HEFTES 1 Anwendung.
Die Anleitungen sind aufmerksam durchzulesen, damit Fehler und Zeitverlust vermieden werden.
In Ausführung der Vorschriften gemäß Art. 14 des Gesetzes Nr. 212/2000 (sog. Statut des Steuerzahlers) können im Ausland ansässige Steuerzahler die Steuerinformationen wie unten angeführt erhalten:
- Auf den *Internet-Seiten* des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (**www.finanze.gov.it**) und in jenen der Agentur der Einnahmen (**www.agenziaentrate.gov.it**);
- durch die Self-Service-Schalter bei einigen Konsulaten (Brüssel, Toronto, Paris, Frankfurt, New York, Buenos Aires);
- durch Veröffentlichungen und Anleitungen, die nicht nur in Papierform, sondern auch auf den Internet-Seiten der Agentur der Einnahmen im pdf-Format zur Verfügung stehen.

Die Steuererklärung nicht ansässiger Subjekte

Laut italienischem Gesetz ist jedes Subjekt, auch falls dieses im Ausland ansässig ist verpflichtet, die in Italien erzielten Einkünfte bei der Finanzverwaltung zu erklären, ausgenommen sind nur Fälle, für welche ausdrücklich eine Befreiung vorgesehen ist. Nicht ansässige Subjekte müssen denselben Vordruck UNICO 2010 verwenden, der auch von den ansässigen Subjekten verwendet wird.
Den Vordruck UNICO 2010 müssen jene natürliche Personen einreichen, die im Jahr 2009 im Ausland ansässig waren und im selben Jahr Einkünfte aus Italien bezogen haben, die in Italien zu besteuern sind, wobei sich diese Steuerzahler in diesem Fall als nicht ansässig erklären müssen.

1. DER ERSTE SCHRITT

Zuerst muss festgestellt werden, ob Sie verpflichtet sind, die Erklärung einzureichen oder nicht.
Im Abschnitt 3 sind einige Sonderfälle angeführt, bei denen nicht ansässige Subjekte auf Grund dieser Eigenschaft von der Einreichung befreit sind. Sollte es sich bei den vorgesehenen Befreiungsfällen hingegen generell um wohnhafte oder nicht wohnhafte Personen handeln, muss auf HEFT 1, Kapitel 4, des TEIL I „Wer ist von der Einreichung der Erklärung befreit” Bezug genommen werden.
Falls Sie nicht dazu verpflichtet sind, bleibt es freigestellt, die Einkommenserklärung einzureichen um eventuelle getragene Aufwendungen oder nicht zugewiesene Absetzungen geltend zu machen bzw. die Rückerstattung von Steuerüberschüssen aus der Erklärung, die im Jahr 2009 eingereicht wurde bzw. der Akontozahlungen, die im selben Jahr entrichtet wurden, zu beantragen.

2. DER ZWEITE SCHRITT: ANSÄSSIG ODER NICHT ANSÄSSIG

Wenn Sie festgestellt haben, dass sie verpflichtet sind, die Erklärung einzureichen (bzw. dass Sie daran interessiert sind), müssen Sie überprüfen, ob Sie sich als „nicht ansässiges Subjekt“ qualifizieren können. Zu diesem Zweck müssen sie zuerst feststellen, ob Sie im Jahr 2009 zwecks direkte Steuern als NICHT in Italien ANSÄSSIG betrachtet werden konnten.

„Domizil“ ist der Ort, an dem Personen den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen, auch der moralischen und familiären festgelegt haben

Damit Sie als „nicht ansässig“ betrachtet werden, müssen Sie im Jahr 2009 folgende Voraussetzungen erfüllt haben:

- Sie durften nicht für mehr als die Hälfte des Jahres beim Einwohnerregister der in Italien ansässigen Personen eingetragen sein (und zwar für 183 Tage in einem normalen Jahr und 184 Tage in einem Schaltjahr);
- Sie durften Ihr Domizil für nicht mehr als die Hälfte des Jahres in Italien haben;
- Sie durften Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht für mehr als die Hälfte des Jahres in Italien haben.

Fehlt auch nur eine dieser Voraussetzungen, gelten Sie als ansässig.
Sie gelten gemäß der italienischen Gesetzgebung, bis zum Beweis des Gegenteiles, als ansässig, falls sie ein italienischer Staatsbürger sind, der aus dem Einwohnerregister der ansässigen Personen gestrichen wurde und in einen Staat oder in ein Gebiet ausgewandert ist, der/das eine begünstigendes Steuerregelung hat. Diese wurden mit Dekret des Finanzministeriums vom 4. Mai 1999 ermittelt und sind in einer im Anhang enthaltenen Tabelle aufgelistet.
Haben Sie Ihren Wohnsitz in eines der Länder verlegt, die in dieser Aufstellung angeführt sind und sind Sie wirklich dort wohnhaft, müssen Sie den realen Umzug ins Ausland auch beweisen können. Damit dieser Beweis belegt werden kann, können Sie dazu alle Unterlagen und Beweise verwenden, wie zum Beispiel den gewöhnlichen Aufenthaltsort im steuerlich begünstigten Land, sei es den persönlichen wie auch jenen der Familienangehörigen, die Einschreibung der Kinder in Schulen bzw. Ausbildungseinrichtungen im Ausland und den entsprechenden tatsächlichen Besuch, die Ausübung eines dauerhaften Arbeitsverhältnisses, das im Ausland abgeschlossen wurde bzw. die Ausübung einer finanziellen Tätigkeit auf Dauer usw. (für nähere Informationen kann es nützlich sein, auf den genannten Internetseiten die Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 304 vom 2. Dezember 1997 und Nr. 140 vom 24. Juni 1999 zu konsultieren).
Zurzeit sind bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Italien und anderen Staaten in Kraft. In diesen Abkommen ist im Allgemeinen vorgesehen, dass jeder Staat auf Grund der eigenen Gesetze, die eigenen Steuerzahler ermittelt.
Falls beide Staaten eine Person als im eigenen Land ansässig betrachten, werden die Abkommen zwischen den Steuerverwaltungen der beiden Länder zu Rate gezogen. Im Anhang sind alle Abkommen gegen die Doppelbesteuerung angeführt, die vom italienischen Staat mit anderen Staaten unterschrieben wurden und heute noch in Kraft sind. Die Texte dieser Abkommen sind auch auf den Internet-Seiten des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen unter der Adresse www.finanze.gov.it im Teil „Fiscalità internazionale” („Internationale Besteuerung“) zu finden.

3. EINKÜNFTE, DIE NICHT ZU ERKLÄREN SIND

Außer den von der Einreichung der Erklärung befreiten Fällen, die im Heft 1, Kapitel 4, des TEIL I „Wer ist von der Einreichung der Erklärung befreit” angeführt sind, sind folgende Einkünfte, deren Besitz seitens Nichtansässiger keine Erklärungspflicht gegenüber der italienischen Finanzverwaltung bildet, in keinem Fall zu erklären:

- Einkünfte aus Kapitalvermögen von nicht ansässigen Subjekten, für die die Befreiung bzw. die Anwendung eines Steuereinbehaltes an der Quelle bzw. die Ersatzsteuer gemäß den nationalen Bestimmungen bzw. dem Abkommen gegen die Doppelbesteuerung (z.B.: Dividenden und Zinsen), vorgesehen ist;
- Entgelte für die Nutzung von Geisteswerken, von gewerblichen Patenten und von Marken von Unternehmen sowie von Verfahren, Formeln und Informationen in Bezug auf erworbene Erfahrungen im Bereich der gewerblichen und wissenschaftlichen Industrie, die in Italien im Sinne der nationalen Bestimmungen bzw. der Abkommen gegen die Doppelbesteuerung dem Steuereinbehalt an der Quelle unterliegen.

4. STEUERRÜCKERSTATTUNGEN AUF GRUND INTERNATIONALER ABKOMMEN

Falls Sie auf Grund der Bestimmungen eines internationalen Abkommens Anspruch auf eine Steuerrückerstattung haben, können Sie diese nicht in dieser Erklärung geltend machen, sondern müssen einen Antrag an die Agentur der Einnahmen - Centro Operativo di Pescara, Via Rio Sparto, 21 – 65129 Pescara – stellen.

Rückerstattungsantrag

Wurden in Italien Beträge einbehalten, die höher sind als jene die im Abkommen gegen die Doppelbesteuerung vorgesehen sind, das zwischen Italien und dem Wohnsitzstaat abgeschlossen wurde, können Sie die Rückerstattung der im Überschuss bezahlten Steuern beantragen.
Die Verfallsfrist für die Abgabe des Rückerstattungsantrages ist 48 Monate nach jenem Datum, an dem der Betrag direkt von der Staatsverwaltung oder von einem anderen Substituten einbehalten wurde.
Der Antrag kann außer vom Besitzer des Einkommens (Substitut) auch vom Substitut, der den Einbehalt vorgenommen hat, eingereicht werden.
Dem Antrag sind in jedem Fall eine Wohnsitzbescheinigung, die von den Steuerbehörden des Wohnsitzstaates ausgestellt ist und die Unterlagen beizulegen, aus denen die Erfüllung der im Abkommen selbst vorgesehenen Voraussetzungen hervorgeht.

5. EINREICHUNG DER ERKLÄRUNG

Wo und bei wem die Erklärung einzureichen ist

Nicht ansässige Steuerzahler, welche die Möglichkeit haben, die Erklärung in Italien einzureichen, können die Modalitäten in Anspruch nehmen, die im Heft 1, Kapitel 5, des TEIL I „Modalitäten und Fristen für die Einreichung der Erklärung“ angeführt sind.

Aus dem Ausland verschickte Erklärung

Nicht ansässige Steuerzahler, die hingegen zur Zeit der Einreichung der Erklärung im Ausland leben, können Folgendes tun:
- Die Erklärung per Einschreiben oder dergleichen innerhalb des 30. September 2010 senden und zwar gemäß der Vorgehensweise, die in den „Allgemeinen Anleitungen zur Erklärung“ angeführt ist;
- die Erklärung innerhalb des 30. September 2010 auf telematischem Wege über den Kanal Fisconline einreichen.

Im Ausland ansässige italienische Staatsbürger können Ihren Pin-Code beantragen, indem sie über die Web-Site http://telematici.agenziaentrate.gov.it, im Teil „Se non sei ancora registrato ai servizi“ („Falls Sie noch nicht eingetragen sind“) ein Gesuch einreichen. Subjekte, die im Melderegister des Konsulats eingetragen sind, müssen gleichzeitig, auch per Fax, eine Kopie des Antrages an das zuständige italienische Konsulat im Ausland übermitteln, wobei eine Kopie eines gültigen Ausweises beizulegen ist.
Vorläufig nicht ansässige italienische Staatsbürger, die nicht im genannten Melderegister eingetragen sind, müssen die Identifizierung hingegen persönlich beim Konsulat vornehmen und hierzu einen gültigen Ausweis vorlegen.
Das Konsulat sendet nach den entsprechenden Überprüfungen den ersten Teil des Pin-Codes und das entsprechende Passwort zu.
Der Steuerzahler, der diese Mitteilung bekommen hat, kann die restlichen sechs Ziffern auf der Website http://telematici.agenziaentrate.gov.it erhalten.

ZUR BEACHTUNG: *Steuerzahler, welche nicht ansässige natürliche Personen und keine italienische Staatsbürger sind, können ihren Pin-Code nur dann beantragen, wenn sie einen Steuerwohnsitz in Italien haben, wo der zweite Teil des Kodes zugestellt werden kann, sonst können sie sich an ein Amt der Agentur der Einnahmen wenden.*

6. WIE DIE ZAHLUNGEN VORZUNEHMEN SIND

Zahlung aus dem Ausland

Neben den Zahlungsbedingungen, die im Allgemeinen für alle Steuerzahler im Heft 1, Kapitel 6, des TEIL I der „Modalität und Fristen für die Zahlung“ angeführt sind, sind nur für nicht ansässige Steuerzahler besondere Einzahlungsarten vorgesehen:
- Einzahlung durch den telematischen Internet-Dienst. Damit diese Einzahlungsart in Anspruch genommen werden kann, muss der Steuerzahler im Besitz des Pin-Code sein und ein Kontokorrentkonto bei einer Bank, die mit der Agentur der Einnahmen vertragsgebunden ist, besitzen. Das entsprechende aktualisierte Verzeichnis steht auf der Web-Site www.agenziaentrate.gov.it oder bei den Postämtern der italienischen Post AG zur Verfügung.
- Steuerzahler, die außerhalb des Staatsgebietes ansässig sind und nicht Inhaber eines Kontokorrents bei einer Bank in Italien bzw. bei der italienischen Post AG sind, können die Zahlungen durch eine Gutschrift über eine Bank im Ausland zu Gunsten einer entsprechenden Bank in Italien durchführen.

Im Raum des Einzahlungsgrundes auf der Gutschrift müssen folgende Daten angeführt werden:
– Die Steuernummer;
– das Steuerjahr auf das sich die Zahlung bezieht;
– die Aufschrift „Kapitel xxxx – Artikel yy Staatshaushalt”.

Anschließend wird eine Liste der gebräuchlichsten Kapitel und Artikel des Staatshaushaltes angeführt:
- Kapitel 1023 – Artikel 13 – Saldozahlung der Irpef
- Kapitel 1023 – Artikel 14 – 1. und 2. Irpef Akontozahlung
- Kapitel 1024 – Artikel 02 – Saldozahlung der Ires
- Kapitel 1024 – Artikel 08 – 1. und 2. Ires Akontozahlung
- Kapitel 1026 – Artikel 06 – Einbehalte auf Zinsen aus Kapitalvermögen (nicht Ansässige)
- Kapitel 1027 – Artikel 00 – Einbehalte auf Gewinne, die an nicht ansässige, natürliche Personen oder an Gesellschaften mit Rechtssitz im Ausland, ausgeschüttet wurden
- Kapitel 1203 – Artikel 01 – MwSt. auf internen Handelsverkehr.

Zum Beispiel: Das Feld Einzahlungsgrund auf der Gutschrift für die Saldozahlung der Irpef 2009 muss wie folgt abgefasst werden: „Steuernummer, Steuerjahr 2008, Kapitel 1023 – Artikel 13 Staatshaushalt“.

Die Zahlung kann nicht mit Schecks durchgeführt werden.

LEITFADEN ZUR ABFASSUNG FÜR NICHT ANSÄSSIGE SUBJEKTE

1. PERSONENDATEN

Auf der Titelseite müssen nicht ansässige Subjekte den Teil mit dem Titel „**Im Ausland ansässig**“ abfassen.

Im Ausland ansässig

Im Feld ist ausführlich und in dieser Reihenfolge Folgendes anzugeben:
- Die Steuernummer, die vom ausländischen Wohnsitzstaat zugeteilt wurde bzw. falls dieser von der Gesetzgebung des entsprechenden Landes nicht vorgesehen ist, einen ähnlichen Identifizierungskode (z.B.: den sozialen Sicherheitskode, den allgemeinen Identifizierungskode usw.). Sieht die Gesetzgebung des Wohnsitzstaates keinen Identifizierungskode vor, ist das Kästchen nicht abzufassen;
- Der Name des Auslandsstaates;
- Der Kode des Auslandsstaates, in dem Sie ansässig sind. Den entsprechenden Kode können Sie der Aufstellung im Anhang des Heftes 1 entnehmen;
- Bundesstaat, Provinz, Bezirk und dergleichen, falls der Staat des Wohnsitzes in geographische Unterteilungen aufgegliedert ist. Im Falle von mehreren Unterteilungen des Territoriums, ist nur der

größte anzugeben (z.B.: wenn ein Staat in Bundesstaaten aufgeteilt ist, die in Bezirke unterteilt sind, ist nur der Bundesstaat anzuführen);
• Der Wohnort und die vollständige Adresse.

Nationalität

Die Kästchen im letzten Teil „**Nationalität**“ sind anzukreuzen, wobei Folgendes zu beachten ist:
• Das **Kästchen 1** ist anzukreuzen, falls Sie die Nationalität des Wohnsitzstaates besitzen und die bürgerlichen Rechte auf Grund des Gesetzes dieses Landes genießen;
• das **Kästchen 2** ist anzukreuzen, wenn Sie die italienische Staatsbürgerschaft besitzen.
Beide Kästchen ankreuzen, falls sie beide Staatsbürgerschaften besitzen.
Keines der beiden Kästchen ist anzukreuzen, wenn sie weder die italienische noch jene des Wohnsitzstaates besitzen.

Steuerwohnsitz in Italien

Im Teil „**Meldeamtlicher Wohnsitz**“ auf dem Titelblatt müssen die nicht ansässigen Subjekte ihren Wohnsitz in Italien anführen.
Für Subjekte, die im Ausland ansässig sind, sieht die italienische Gesetzgebung Kriterien vor, die den Steuerwohnsitz in Italien festlegen. Laut dieser Bestimmungen haben ausländische Steuerzahler den Steuerwohnsitz in jener Gemeinde, in der das italienische Einkommen erzielt wird bzw. wenn das Einkommen in mehreren Gemeinden erzielt wird, ist jene Gemeinde in Betracht zu ziehen, in der das höchste Einkommen erzielt wurde.
Italienische Staatsbürger, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst im Ausland wohnen und jene, die als ansässig zu betrachten sind, da sie den Wohnsitz der Form nach in ein Land mit einer günstigeren Steuerregelung verlegt haben, die im MD vom 4. Mai 1999 angeführt ist, haben den Steuerwohnsitz in jener Gemeinde in Italien, in welcher sie zuletzt ansässig waren.
Die Anschrift des Wohnsitzes in Italien ist nur anzuführen, wenn Sie in der Gemeinde, die als Steuerwohnsitz ermittelt wurde, eine Zustellungsadresse besitzen.
Für die spezifische Abfassungsart der Teile „**Meldeamtlicher Wohnsitz**“, „**Steuerwohnsitz**“ und „**Wohnsitz für die Zustellung von Akten**“, wird auf die Anleitungen im HEFT 1, TEIL III, Kapitel 3, verwiesen.

Vom Erben eingereichte Erklärung

Verwenden Sie den Teil „**Subjekten vorbehalten, die die Erklärung für andere Personen einreichen**“ unter Bezugnahme auf die Anleitungen des HEFTES 1, TEIL II, Kapitel 3.
Falls der Erbe, der die Erklärung einreicht im Ausland ansässig ist:
• Im Kästchen „Meldeamtliche Wohnsitzgemeinde“ ist der ausländische Staat des Wohnsitzes anzuführen;
• im Kästchen „Ort, Straße und Hausnummer“ ist der Wohnort (Stadt, Gemeinde usw.) und dann die Adresse anzugeben.

2. ÜBERSICHTEN RA UND RB – EINKÜNFTE AUS GRUND- UND GEBÄUDEBESITZ IN ITALIEN

Übersicht RB

Nähere Angaben zur Hauptwohnung

Im Sinne der italienischen Gesetzgebung werden Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz in Italien auch dann in Italien besteuert, wenn diese im Besitze von nicht ansässigen Subjekten sind.
Ist das Land des Wohnsitzes durch ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung mit Italien gebunden, sind in diesem Abkommen üblicherweise Maßnahmen vorgesehen, durch welche für diese Einkünfte die Doppelbesteuerung vermieden wird.
Die Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz im Ausland sind nicht zu erklären, falls sie im Besitz von nicht ansässigen Subjekten sind.
Falls ein Nichtansässiger in Italien ein Gebäude besitzt, kann dieses nicht als Hauptwohnung betrachten werden. Als Hauptwohnung ist jenes zu betrachten, in dem der Steuerzahler für gewöhnlich wohnt. Dem Nichtansässigen steht also für die Hauptwohnung kein Abzug vom Gesamteinkommen zu. In **Spalte 2** (Verwendung) der **Übersicht RB** sind folglich die **Kodes 1, 5 und 6** nicht anzuführen.
Es wird ebenso darauf hingewiesen, dass bei mehreren Immobilieneinheiten für Wohnzwecke, welche nicht ansässige Subjekten zur Verfügung stellen und begrenzt auf eine dieser Einheiten, die Erhöhung um ein Drittel des neu festgelegten Katasterertrags nicht angewandt wird.

3. ÜBERSICHT RC – EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTSTÄNDIGER ARBEIT UND GLEICHGESTELLTE EINKÜNFTE

Welche Einkünfte von nicht ansässigen Subjekten in dieser Übersicht erklärt werden müssen

In dieser Übersicht sind Gehälter aus nichtselbstständiger Arbeit in Italien, Renten und gleichgestellte Einkünfte aus Italien, die von Steuerzahlern bezogen werden, die im Ausland ansässig sind, zu erklären:
• Beträge, die an ein Subjekt entrichtet wurden, das in einem Staat im Ausland wohnhaft ist, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung abgeschlossen wurde;
• Beträge, die an ein Subjekt entrichtet wurden, das in einem Staat im Ausland wohnhaft ist, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung abgeschlossen wurde und auf Grund dessen diese Einkünfte, sowohl in Italien als auch im Ausland bzw. nur in Italien steuerpflichtig sind.
Im ANHANG ist das Verzeichnis der Abkommen gegen die Doppelbesteuerung angeführt, die von Italien abgeschlossen wurden und zur Zeit in Kraft sind.
Nachfolgend sind die Besteuerungsmodalitäten von Einkünften angeführt, die von Steuerzahlern bezogen wurden, die in einigen ausländischen Staaten ansässig sind.
Für die Besteuerung der Einkünfte von Steuerzahlern, die in anderen Staaten ansässig sind, ist es notwendig, die einzelnen Abkommen zu Rate zu ziehen (der Text dieser Abkommen kann aus der Website www.finanze.gov.it des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen im Teil „Fiscalità internazionale“ (“Internationale Besteuerung“), entnommen werden.

Studienstipendien

Für Studienstipendien ist in den Abkommen gegen die Doppelbesteuerung vorgesehen, dass die von den Studenten und Lehrlingen bezogenen Beträge, die für deren Aufenthalt und die Ausbildung dienen, in Italien nicht steuerpflichtig sind, wenn beide unten angeführten Voraussetzungen gegeben sind:
– Wenn sie von nicht ansässigen Subjekten bezogen werden bzw. von Subjekten, die vor ihrer Ankunft in Italien nicht hier ansässig waren und sich hier nur zu Studiums- bzw. Ausbildungszwecken aufhalten;
– wenn die Stipendien aus ausländischen Quellen stammen.

Löhne

Mit Hinsicht auf die Löhne, die von einem privaten Arbeitgeber für in Italien geleistete Arbeiten bezahlt wurden, ist beinahe in allen Abkommen (z.B.: In jenen mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, England, Spanien, der Schweiz und den USA) die Besteuerung ausschließli-

ch im Wohnsitzstaat des Beziehers vorgesehen, falls folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- Der im Ausland ansässige Arbeitnehmer arbeitet für weniger als 183 Tage in Italien;
- die Entlohnungen werden von einem Arbeitgeber bezahlt, der im Ausland ansässig ist;
- die Aufwendung wird nicht von einer Geschäftsniederlassung bzw. einer festen Niederlassung des Arbeitsgebers in Italien getragen.

In diesen Fällen sind die Löhne nicht dem italienischen Staat zu erklären.

In jedem Fall sind Renten, die vom italienischen Staat, von Subjekten die im italienischen Staatsgebiet ansässig sind bzw. von festen Niederlassungen im Territorium selbst, an nicht ansässige Subjekte ausgezahlt werden, in Italien steuerpflichtig.
Mit einigen Ländern bestehen Abkommen gegen die Doppelbesteuerung auf Grund derer die an nicht ansässige Subjekte ausgezahlten Renten anders besteuert werden, je nachdem, ob es sich um öffentliche oder private Renten handelt.

Renten

Als öffentliche Renten sind jene Renten zu betrachten, die vom italienischen Staat oder einer verwaltungsrechtlichen bzw. politischen Unterteilung oder einer Gebietskörperschaft des Staates bezahlt werden. Im Allgemeinen sind diese Renten nur in Italien zu besteuern.
Private Renten werden von italienischen Körperschaften, Einrichtungen oder Vor- und Fürsorgeanstalten ausbezahlt, die für die Rentenversorgung zuständig sind. Im Allgemeinen sind diese Renten nur in Italien zu besteuern.
Auf Grund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung sind Renten, die von öffentlichen und privaten Körperschaften in Italien an Subjekte ausbezahlt werden, die in einem der unten angeführten Staaten ansässig sind, wie folgt zu besteuern:

Argentinien – Vereinigtes Königreich – Spanien – Vereinigte Staaten – Venezuela
Öffentliche Renten aus Italien werden normalerweise nur in Italien besteuert. Diese werden jedoch in Italien nicht besteuert, falls der Steuerzahler die Staatsangehörigkeit des Auslandsstaates besitzt, in dem er ansässig ist.
Private Renten, die von Ansässigen dieser Staaten bezogen werden, werden nicht in Italien besteuert.

Belgien
Öffentliche Renten aus Italien werden normalerweise nur in Italien besteuert.
Diese Renten sind in Italien nicht zu besteuern, falls der Empfänger in Belgien ansässig ist und die belgische, aber nicht die italienische Staatsangehörigkeit besitzt.
Private Renten, die von Ansässigen in Belgien bezogen werden, werden nicht in Italien besteuert.

Frankreich
Öffentliche Renten aus Italien werden normalerweise nur in Italien besteuert. Diese Renten sind nicht in Italien zu besteuern, falls der Steuerzahler die französische und nicht die italienische Staatsangehörigkeit besitzt.
Die italienischen Privatrenten werden gemäß einer allgemeinen Regel nur in Frankreich besteuert. Renten, die jedoch gemäß dem geltenden Abkommen zwischen Italien und Frankreich auf Grund der Gesetzgebung zur „Sozialen Sicherheit“ ausgezahlt werden, sind in beiden Staaten zu besteuern.

Deutschland
Öffentliche Renten aus Italien werden normalerweise nur in Italien besteuert.
Diese Renten sind in Italien jedoch nicht zu besteuern, falls der Steuerzahler die Staatsangehörigkeit des ausländischen Wohnsitzstaates und nicht die italienische besitzt.
Private Renten, die von in Deutschland ansässigen Subjekten bezogen werden, sind in der Regel in Italien nicht zu besteuern.

Australien
Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten sind in Italien nicht zu besteuern.

Kanada
Die privaten Renten aus Italien sind in Italien nicht zu besteuern, falls der Betrag den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigt: 10 000.00 kanadische Dollar oder 6 197,48 Euro.
Wird diese Grenze überschritten, sind die Renten auch in Italien zu besteuern.
Die öffentlichen Renten sind ausschließlich in Italien zu besteuern.

Schweiz
Private Renten werden nur in der Schweiz besteuert.
Die öffentlichen Renten aus Italien sind nur in Italien zu besteuern, falls der Steuerzahler die italienische Staatsbürgerschaft besitzt; diese Renten sind in Italien nicht zu besteuern, falls der in der Schweiz ansässige Steuerzahler nicht die italienische Staatsangehörigkeit besitzt.

Geregelte und dauerhafte Mitarbeit

Mit Hinsicht auf Einkünfte aus geregelter und dauerhafter Mitarbeit kann der italienische Steuersubstitut, falls diese Einkünfte in Italien auf Grund der Bestimmungen der Abkommen nicht steuerpflichtig sind, die Befreiung direkt gemäß den üblichen Verfahren anwenden, die im Falle von vertragsgebundenen Begünstigungen vorgesehen sind.
Ist das Einkommen in Italien hingegen steuerpflichtig, wird die Besteuerung gemäß den entsprechenden nationalen Bestimmungen vorgenommen. Der Steuersubstitut wird einen Steuereinbehalt auf den steuerpflichtigen Teil des Einkommens vornehmen, der in der Erklärung nicht anzugeben ist.

TEIL I

IN ITALIEN STEUERPFLICHTIGE EINKÜNFTE, FÜR WELCHE DIE ABSETZUNG IM VERHÄLTNIS ZUR ARBEITSZEIT IM LAUFE DES JAHRES BERECHNET IST

Wer Teil I der Übersicht RC abfassen muss
Teil I: In diesem Teil sind alle Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, Einkünfte die diesen gleichgestellt sind und Einkünfte aus Rente zu erklären, für welche die Absetzung im Verhältnis zur Arbeitszeit im Laufe des Jahres berechnet ist.

Ist kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung vorhanden bzw. bei Abkommen, welche die Besteuerung nur in Italien oder in beiden Staaten vorsehen, sehen die italienischen Rechtsvorschriften vor, dass der erste Teil der Übersicht RC abgefasst werden muss und zwar von:
- Nicht ansässigen Subjekten, die ihre Tätigkeit im Staatsgebiet ausgeübt haben.

Diese müssen in diesem Teil Folgendes angeben:
– Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit;
– die Entlohnungen, die von Privatpersonen an Chauffeure, Gärtner, Mitarbeiter der Familie und sonstige Hausangestellte entrichtet wurden sowie sonstige Zahlungen, auf die laut Gesetz, keine Steuereinbehalte vorgenommen wurden;
– die Entgelte für Arbeiter, die Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, Dienstleistungs-, und Landwirtschaftsgenossenschaften und von Genossenschaften sind, welche die Erstverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und der kleinen Fischerei durchführen und zwar in den Grenzen der laufenden Löhne, erhöht um 20 Prozent;
– die Abfindungen und Entgelte, die von Arbeitnehmern zu Lasten von Drittpersonen im Zusammenhang mit diesen Aufträgen bezogen wurden, mit Ausnahme jener Entgelte, die laut Vertragsklausel dem Arbeitgeber zurück bezahlt werden müssen und jener, die laut Gesetz dem Staat zurück bezahlt werden müssen;

• Nicht ansässige Subjekte, unabhängig vom Ort, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde. Diese Subjekte müssen in diesem Teil einige Vergütungen anführen, falls diese vom italienischen Staat, von im italienischen Staatsgebiet ansässigen Subjekten bzw. von ausländischen Subjekten mit festen Niederlassungen im italienischen Staatsgebiet ausbezahlt wurden, und zwar:
– Einkünfte aus Renten;
– als Studienstipendien bzw. Abfindungen, Prämien bzw. Unterstützungen für das Studium bzw. für die berufliche Ausbildung bezogene Beträge (unter diese fallen jene Beträge, welche Subjekten für berufliche Ausbildungspläne bezahlt wurden), falls der Empfänger nicht in einem nichtselbstständigen Arbeitsverhältnis mit dem Verteiler steht und keine spezifische Steuerbefreiung vorgesehen ist;
– Entgelte die von Subjekten bezogen wurden, welche Arbeiten von sozialem Nutzen gemäß spezifischen Bestimmungen ausüben;
– die regelmäßigen, von Rentenfonds gemäß GvD Nr. 124/1993 ausgezahlten Ergänzungsleistungen sowie der vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 angereifte und ausgezahlte, steuerpflichtige Betrag der Leistung im Falle einer Ablösung im Sinne des Art. 10, Absatz 1, Buchst. c) des GvD Nr. 124/93, die nicht von der Pensionierung des Eingetragenen bzw. von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen der Mobilität oder anderen Gründen abhängig ist und nicht auf den Willen der Parteien zurückgeführt (sog. freiwillige Ablösung) werden kann.

TEIL II

IN ITALIEN STEUERPFLICHTIGE EINKÜNFTE, FÜR WELCHE DIE ABSETZUNG NICHT IM VERHÄLTNIS ZUR ARBEITSZEIT IM LAUFE DES JAHRES BERECHNET IST

Wer Teil II der Übersicht RC abfassen muss

Nicht ansässige Subjekte müssen unabhängig davon, wo die Tätigkeit ausgeübt wurde, in diesem Teil folgende Entgelte anführen, falls diese vom italienischen Staat, von im italienischen Staatsgebiet ansässigen Subjekten bzw. ausländischen Subjekten mit festen Niederlassungen auf italienischem Staatsgebiet ausbezahlt wurden:
• Regelmäßige, vom Ehepartner bezogene Zuweisungen, mit Ausnahme jener für den Unterhalt von Kindern, die infolge einer gerichtlichen Trennung, Scheidung oder Annullierung der Ehe bezogen werden;
• sonstige regelmäßige Zuweisungen, zu deren Erzeugung weder Kapital noch Arbeit beitragen (mit Ausnahme der lebenslangen Renten), Testaments-, Unterhaltszahlungen usw. eingeschlossen;
• Entgelte und Abfindungen, die von staatlichen Verwaltungen und von öffentlichen Körperschaften für die Ausübung öffentlicher Funktionen, bezahlt wurden;
• Entgelte, welche den Steuer- und Friedensrichtern und den Experten des Überwachungsgerichts ausbezahlt wurden;
• Abfindungen und Zuweisungen auf Lebenszeit, die für Tätigkeiten im Parlament bezogen wurden, Abfindungen die für öffentliche Ämter (Regionalratsabgeordnete, Provinzial- und Gemeinderäte) bezogen wurden sowie jene, die von Verfassungsrichtern bezogen wurden;
• die lebenslangen Renten und die entgeltlich eingerichteten befristeten Renten.

Die Erträge und die regelmäßigen Zuweisungen gelten bis auf Gegenbeweis im Ausmaß und zu den Verfallsfristen als bezogen, wie aus den entsprechenden Rechtstiteln hervorgeht.

4. FAMILIENANGEHÖRIGE ZU LASTEN

Infolge der Verfügungen, die von Art. 1, Absatz 1324 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 eingeführt wurden, stehen den nicht ansässigen Subjekten die Absetzungen der Familienlasten für die Jahre 2007, 2008 und 2009 unter der Bedingung zu, dass sie durch geeignete Unterlagen, die im Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen Nr. 149 vom 2. August 2007 angeführt sind beweisen können, dass die Personen auf welche sich diese Absetzungen beziehen, kein Gesamteinkommen von mehr als 2 840,51 Euro aufweisen. Der Betrag des Gesamteinkommens ist vor Abzug der abzugsfähigen Aufwendungen in Betracht zu ziehen, für welche die Abzüge in Anspruch genommen werden können, die im Ausland erzielten Einkünfte eingeschlossen. Das Subjekt darf auch im Staat des Wohnsitzes keine Steuerbegünstigungen im Zusammenhang mit den Familienlasten in Anspruch nehmen.
Zur Abfassung der Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten, wird auf die Anleitungen im HEFT 1, TEIL II, Kapitel 4 verwiesen.
Folglich müssen, wenn die Absetzungen für Familienlasten zustehen und in der Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten auch die Spalte des Prozentanteils abgefasst ist, auch eine oder mehrere Zeilen der Übersicht RN (Zeilen von RN6 bis RN9) mit Bezug auf die spezifische Lage des Steuerzahlers abgefasst werden.

5. ÜBERSICHT RP – AUFWENDUNGEN UND AUSGABEN

Im Sinne der geltenden Bestimmungen stehen den nicht ansässigen Subjekten die Steuerabsetzungen und die Abzüge auf das Gesamteinkommen nur für einige Spesen und Aufwendungen zu, die in den Anleitungen zur Übersicht RP im Teil III „Anleitungen zur Abfassung des Vordruckes UNICO 2010“ angeführt sind.
In keinem Fall können Aufwendungen und Spesen für Familienangehörige abgezogen werden.
Erben, die im Ausland ansässig sind, haben weder auf den Steuerabsetzbetrag noch auf den Abzug der Aufwendungen für die Gesundheit des Verstorbenen Anspruch, die von den Erben nach dem Ableben getragen wurden.
Nachfolgend werden die Steuerabsetzungen und die Abzüge auf das Gesamteinkommen angeführt, die den nicht ansässigen Subjekten zustehen.

Absetzbare Aufwendungen

Folgende Aufwendungen geben Anspruch auf eine Absetzung von 19% auf die geschuldeten Steuern:
– Zinsen, die auf einige Darlehen und Anleihen mit Bezug auf Immobilien in Italien entrichtet wurden (von **Zeile RP7** bis **Zeile RP11**).
Es wird daran erinnert, dass der Anspruch auf den Absetzbetrag der Schuldzinsen, die im Zusammenhang mit Darlehen für den Kauf der Hauptwohnung entrichtet wurden, ab dem Steuerzeitraum nach jenem verfällt, an dem die Immobilie nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird.

Deshalb können nicht ansässige Steuerzahler, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der erworbenen Immobilie haben, den Abzug nur für den Besteuerungszeitraum in Anspruch nehmen, während dem sich die Änderung des Wohnsitzes ereignet hat;
– die freiwillig gespendeten Geldbeträge wie auch spezifische Kosten oder in deren Ermangelung, der Normalwert der unentgeltlich auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung zugunsten der Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“ (von **Zeile RP19** bis **Zeile RP21** mit **Kode 24**), abgetretenen Güter;
– die Beträge, die für die Erhaltung von Gütern, die einer Vinkulierung des Denkmalschutzes unterliegen bezahlt wurden (von **Zeile RP19** bis **Zeile RP21** mit **Kode 25**);
– die Beträge, welche freiwillig an Körperschaften bzw. Stiftungen, welche kulturelle und künstlerische Tätigkeiten ausüben (von **Zeile RP19** bis **Zeile RP21** mit **Kode 26**) gespendet wurden;
– die Beträge, die freiwillig an Körperschaften bzw. Stiftungen, welche im Schauspielwesen tätig sind (von **Zeile RP19** bis **Zeile RP21** mit **Kode 27**) gespendet wurden;

Diese Ausgaben können nur dann abgesetzt werden, wenn sie im eigenen Interesse und nicht für andere Subjekte getragen wurden.
Schließlich können einige Ausgaben für die Sanierung der Bausubstanz in Höhe von 41% (von **Zeile RP35** bis **Zeile RP38**) oder von 36% (von **Zeile RP39** bis **Zeile RP42**) und eine Absetzung von 55% (von **Zeile RP44** bis **Zeile RP48**) einiger Eingriffe abgesetzt werden, die für die Energieeinsparung von bereits bestehen Gebäuden durchgeführt wurden.

Abzugsfähige Aufwendungen

Folgende Aufwendungen können vom Gesamteinkommen abgesetzt werden:
– Beträge, die freiwillig den religiösen Körperschaften oder den Entwicklungsländern zugewiesen wurden (**Zeile RP28** mit **Kode 2**);
– Miete, Erbpacht und Zinsen, die auf Einkünfte von Immobilien lasten (**Zeile RP28** mit **Kode 5**);
– Entschädigungen an Pächter für den Geschäftswertverlust (**Zeile RP28** mit **Kode 5**);
– Beträge, die dem Verteiler rückerstattet wurden, falls diese in den Vorjahren zur Bildung des Einkommens beigetragen haben (**Zeile RP28** mit **Kode 5**);
– Beträge, die nicht zur Bildung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und gleichgestellten Einkünften beitragen hättensollten, die aber besteuert wurden (**Zeile RP28** mit **Kode 5**);
– 50% der rückständigen Steuern (**Zeile RP28** mit **Kode 5**).
Gesellschafter einfacher Gesellschaften haben Anspruch auf den entsprechenden Steuerabsetzbetrag bzw. können vom eigenen Gesamteinkommen anteilsmäßig zur Gewinnbeteiligungsquote einige Aufwendungen absetzen, die von der Gesellschaft getragen wurden. Gesellschafter, die im Ausland ansässig sind, können nur Absetzungen und Abzüge in Anspruch nehmen, die wie oben angeführt, für nicht ansässige Subjekte vorgesehen sind.

6. ÜBERSICHT RN – BERECHNUNG DER IRPEF

Nicht ansässige Subjekte können Zeile RN2, die sich auf Abzüge für die Hauptwohnung bezieht, nicht abfassen.
In Fällen, in denen das nicht ansässige Subjekt die Absetzungen für Familienlasten in Anspruch nehmen kann, muss eine oder mehrere Zeilen der Übersicht RN (Zeile von RN6 bis RN9) mit Bezug auf die besondere Lage des Steuerzahlers abgefasst werden.

7. ÜBERSICHT RV – REGIONALER UND KOMMUNALER IRPEF ZUSCHLAG

Wer zur Zahlung verpflichtet ist

Zur Zahlung des regionalen IRPEF-Zuschlags und, falls von der Gemeinde des Steuerwohnsitzes beschlossen, des kommunalen IRPEF-Zuschlags (Saldo- und Akontozahlung), sind auch Subjekte verpflichtet, die nicht im Staatsgebiet ansässig sind, falls für das Jahr 2009 eine geschuldete IRPEF aufscheint, nachdem alle zustehenden Steuerabsetzbeträge, die Steuerguthaben auf Gewinne, die von Gesellschaften und Körperschaften ausgeschüttet wurden und die Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte, auf die im Ausland die entsprechenden Steuern endgültig entrichtet wurden, abgezogen wurden.

Wie sie ermittelt wird

Nicht ansässige, natürliche Personen berechnen die regionalen und kommunalen Zuschläge durch die Anwendung des Steuersatzes am Gesamteinkommen, nach Abzug der abzugsfähigen Aufwendungen, die zwecks IRPEF (Art.24 des TUIR) anerkannt werden.

Steuerwohnsitz

Nicht ansässige, natürliche Personen haben den Steuerwohnsitz in jener Gemeinde, in der das Einkommen erzielt wurde oder falls das Einkommen in mehreren Gemeinden erzielt wurde, in jener Gemeinde, in welcher das höchste Einkommen erzielt wurde.

ANHANG – Heft 2

Abkürzungen

Art.	*(Art.)*	Artikel
ASI		Italienische Raumfahrtagentur
ASL		Lokaler Sanitätsbetrieb
BOT		Ordentliche Schatzanweisungen
CAF		Steuerbeistandszentrum
c.c.	*(CZ)*	italienisches Zivilgesetzbuch
c.d.	*(sog)*	so genannt
CEE	*(EWG)*	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
CSSN		Beitrag für den nationalen Gesundheitsdienst
CUD		Einheitliche Bescheinigung für Arbeitnehmer
DIT		Dual Income Tax
D.L.	*(GD)*	Gesetzesdekret
D.Lgs.	*(GvD)*	Gesetzesvertretendes Dekret
D.M.	*(MD)*	Ministerialdekret
D.P.C.M.	*(OPMS)*	Dekret des Präsidenten des Ministerrates
D.P.R.	*(OPR)*	Dekret des Präsidenten der Republik
GEIE	*EWIV*	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
G.U.	*(AB)*	Amtsblatt
IACP		Autonomes Institut für Volkswohnungen
ICI		Gemeindesteuer auf Immobilien
ICIAP		Gemeindegewerbesteuer
ILOR		Lokale Einkommenssteuer
INAIL		Nationales Institut für Unfall- und Arbeitsversicherungen
INCIS		Nationales Institut für Wohnungen der Staatsangestellten
INPS	*(NISF)*	Nationalinstitut für soziale Fürsorge
INVIM		Gemeindesteuer auf den Wertzuwachs der Immobilien
IRAP		Regionalsteuer auf Produktionstätigkeiten
IRES		Körperschaftssteuer
IRPEF		Einkommensteuer der natürlichen Personen
IRPEG		Einkommensteuer der juristischen Personen
ISTAT		Zentrales Institut für Statistik
IVA	*(MwSt.)*	Mehrwertsteuer
L.	*(G.)*	Gesetz
Lett.	*(Buchst.)*	Buchstabe
Mod.	*(Vordr.)*	Vordruck
N.	*(Nr.)*	Nummer
ONG	*(NRO)*	Nichtregierungsorganisation
ONLUS		Gemeinnützige Organisation ohne Erwerbszweck
PRA		öffentliches Kraftfahrzeugregister
S.O.	*(o.B.)*	Ordentliches Beiblatt
TOSAP		Gebühr für die Benutzung von öffentlichem Grund und Boden
TUIR		Einheitstext der Steuern auf das Einkommen
UE	*(EU)*	Europäische Union
UNIRE		Nationale Union für die Förderung der Pferderassen

❑ Akontozahlungen der Einkommensteuern aus beteiligten ausländischen Gesellschaften

Für die Fristen und Modalitäten zur Einzahlung der geschuldeten Akontozahlung der Einkommensteuer aus Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung (gemäß Art. 167 und 168 des Tuir) ansässig sind und der gesonderten Besteuerung in Übersicht RM dieser Erklärung unterliegen, muss auf die Vorschriften für die Einzahlung der IRPEF-Akontozahlung in den Anleitungen zu dieser Erklärung, Teil I, Kapitel 6 des HEFTES 1, Bezug genommen werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Akontozahlung getrennt von den Einkünften, die der ordentlichen IRPEF-Besteuerung unterliegen, ermittelt wird.
Für die Einzahlung der Akontozahlung wurden folgende Abgabenkodes eingeführt: Erste Akontozahlung Abgabenkode 4723, zweite Akontozahlung Abgabenkode 4724.

❑ Sonstige Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

Im Absatz 2 des Art. 53 Tuir sind alle sonstigen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit angeführt, die sich von den Einkünften aus künstlerischer bzw. freiberuflicher Arbeit unterscheiden.
Dabei handelt es sich um:

- Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung, seitens des Urhebers oder des Erfinders geistiger Werke, gewerblicher Patente und von Verfahren, Formeln und Informationen, die sich auf die erworbenen Erfahrungen im Bereich der Industrie, des Handels oder der Wissenschaft beziehen, außer wenn sie nicht in Ausübung eines gewerblichen Unternehmens erzielt wurden. Zu den Urheberrechten zählt auch die Zusammenarbeit mit Zeitungen, Zeitschriften, Enzyklopädien und Ähnlichem, die als Gegenstand die Abgabe eines geistigen Werkes haben, das von den Vorschriften zum Urheberrecht geschützt ist;
- Einkünfte aus Gewinnbeteiligungen aus dem Vertrag einer stillen Gesellschaft und aus jenem der Mitinhaberschaft der Gewinne, wenn der Beitrag ausschließlich in der Leistung von Arbeit besteht;
- Einkünfte aus Gewinnbeteiligungen der Gesellschaftsförderer und Gründer von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Ablösungen aus Beendigung eines Agenturverhältnisses;
- Einkünfte aus Protesterhebungen, die von Gemeindesekretären durchgeführt werden.

❑ Berechnung der Mehrerlöse

Zwecks Berechnung der Mehrerlöse von Grundstücken, die Gegenstand einer baulichen Verwendung sein können und der Enteignungsentschädigungen und dergleichen, muss der Anschaffungspreis zuerst um all jene Kosten erhöht und dann auf Grund der Veränderung der Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien aufgewertet werden. Den so ermittelten und aufgewerteten Kosten ist dann die eventuell bezahlte Wertzuwachssteuer Invim dazu zu zählen. Falls es sich um Grundstücke handelt, die auf Grund von Erbnachfolge oder Schenkung erworben wurden, wird als Anschaffungspreis der in den diesbezüglichen Meldungen und registrierten Akten erklärte Wert herangezogen oder der Wert, der später ermittelt und ausbezahlt wurde, erhöht um alle damit verbundenen Kosten, um die Wertzuwachssteuer Invim und die bezahlte Erbschaftssteuer.
Zwecks der Ermittlung des Mehrerlöses kann, anstelle der Anschaffungskosten oder des Wertes der Baugrundstücke ab 2002, der durch ein beeidigtes Schätzungsgutachten zugewiesene Wert herangezogen werden, wobei zuvor eine Ersatzsteuer in Höhe von 4% zu entrichten ist. Die Finanzverwaltung kann die beeidigten Schätzungsurkunden und die Identifikationsangaben des Abfassers einsehen und sie zu diesem Zweck vom Steuerzahler anfordern, der daher zu deren Aufbewahrung verpflichtet ist.
Da sie Ausgaben im Zusammenhang mit dem Gut darstellen, können die für den beeidigten Schätzungsbericht aufgewendeten Kosten, falls sie tatsächlich aufgewendet wurden und zu Lasten des Steuerzahlers gehen, als Erhöhung des anfänglichen Wertes eingesetzt werden, der für die Berechnung des Mehrerlöses heranzuziehen ist.

❑ Veräußerung von dinglichen Nutzungsrechten im Hinblick auf Beteiligungen

Mit Hinsicht auf die Veräußerung von dinglichen Nutzungsrechten, insbesondere des Nutznießungsrechtes und des nackten Eigentums, muss, falls der Veräußerer Inhaber des Stimmrechtes bleibt, zwecks Bewertung der Veräußerung jenes Kriterium verwendet werden, auf Grund dessen man von Veräußerungen von nicht qualifizierten Beteiligungen sprechen kann, wenn diese einen Beteiligungsprozentsatz am Kapital oder am Vermögen der beteiligten Gesellschaft von höchstens 5 oder 25 Prozent darstellen, je nachdem, ob es sich um auf geregelten Märkten gehandelte Wertpapiere handelt oder nicht. Der Prozentsatz des Gesellschaftskapitals, der aus der veräußerten Beteiligung besteht, ist in Bezug auf den Teil des Nennwertes jener Beteiligungen zu berechnen, die dem Verhältnis zwischen dem Wert des Fruchtgenusses oder des nackten Eigentums und dem Wert des vollen Eigentums entsprechen.

$$\text{Veräußerter Prozentsatz} = \text{Nennwert der Aktien} \times \frac{\text{Fruchtgenusswert oder Wert des nackten Eigentums}}{\text{Wert des vollen Eigentums}}$$

Der Wert des Fruchtgenusses und der des nackten Eigentums werden nach den Kriterien laut Art. 46 und 48 des DPR Nr. 131 vom 26. April 1986 ermittelt (Einheitstext der Vorschriften zur Registersteuer).Andererseits sind Veräußerungen von qualifizierten Beteiligungen jene, die einen Beteiligungsanteil am Kapital oder am Vermögen der beteiligten Gesellschaft von mehr als 5 oder 25 Prozent aufweisen, je nachdem, ob es sich um auf geregelten Märkten gehandelte Wertpapiere handelt.

❑ Ausübung von künstlerischen und freiberuflichen Tätigkeiten

Art. 53, Absatz 1 des Tuir definiert als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit die Einkünfte, die aus künstlichen und freiberuflichen Tätigkeiten stammen, d.h. jene aus einer gewöhnlich – wenn auch nicht ausschließlich – ausgeübten selbstständigen Arbeit, die nicht zu den Unternehmenstätigkeiten zählt, auch wenn sie in Vereinsform ausgeführt wird.
Die Voraussetzung der Berufsfähigkeit besteht dann, dass das Subjekt eine Reihe von Vorgängen ausführt, die abgestimmt und auf ein einziges Ziel ausgerichtet sind und mit Regelmäßigkeit, Beständigkeit und Systematik ausgeübt werden.
Die Gewohnheitsmäßigkeit unterscheidet sich von der Gelegentlichkeit dadurch, dass die letztere episodische, gelegentliche und nicht programmierte Tätigkeiten vorsieht.
Dieser Unterschied ist grundlegend, um die Einkünfte aus gewohnheitsmäßiger selbstständiger Arbeit, die in **Übersicht RE** des HEFTES 3 anzugeben sind bzw. für die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit gemäß Art.
53, Absatz 2 des TUIR in **Übersicht RL Teil III**, von den Einkünften gelegentlicher selbstständiger Arbeit zu unterscheiden, die als sonstige Einkünfte eingeordnet sind und in **Übersicht RL Teil II-A** angegeben werden.

❑ Rückerstattete Steuern und Aufwendungen - Sonderfälle

Wenn die rückerstatteten Aufwendungen sich auf Gesundheitsaufwendungen beziehen, für welche in der Erklärung des Vorjahres die Aufteilung in vier Raten in Anspruch genommen wurde, ist in dieser Zeile der rückerstattete Betrag geteilt durch vier anzugeben. Für die verbleibenden drei Raten hat der Steuerzahler in der Zeile RP6 der Übersicht RP des HEFTES 1, ab der vorliegenden Erklärung den Gesamtbetrag der in Raten aufgeteilten Ausgaben, vermindert um den rückerstatteten Betrag, anzugeben.
Wenn die rückerstatteten Aufwendungen sich auf Ausgaben für Arbeiten zur Sanierung von Bausubstanz beziehen, ist der Teil des rückerstatteten Betrages, für den in den Vorjahren der Steuerabsetzbetrag in Anspruch genommen wurde, anzugeben.

❑ Enteignungsentschädigung

Mit diesem Begriff wird auf die Mehrerlöse und auf die sonstigen Beträge aus Art. 11, Absätze von 5 bis 8 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 Bezug genommen, die als Enteignungsentschädigung oder aus anderen Gründen im Verlauf des Enteignungsverfahrens und infolge der Besetzung bezogen wurden, einschließlich der Zinsen auf diese Summen und der Aufwertung.
Für den Begriff Besetzung ist auf die faktische Enteignung Bezug zu nehmen, die eintritt, wenn Behörden sich unrechtmäßig Privatgrund aneignen, der unwiderruflich für Realisierungen von öffentlichem Interesse bestimmt wird und dadurch die Voraussetzungen für das Erlassen einer gerichtlichen Verfügung schaffen, die der Privatperson eine Entschädigungssumme für die Enteignung des Bodens anerkennt.
Kraft der genannten Bestimmungen müssen die Entschädigungen und die anderen Summen erklärt werden, vorausgesetzt, sie wurden für Flächen entrichtet, die für die Errichtung von öffentlichen Bauten oder städtischen Infrastrukturen innerhalb homogener, von den städtebaulichen Bestimmungen gemäß MD vom 2. April 1968 definierten Gebieten des Typs A, B, C und D verwendet und von den urbanistischen Vorschriften für den öffentlichen, wirtschaftlichen Volkswohnbau gemäß G. Nr. 167 vom 18. April 1962 in geltender Fassung, vorgesehen sind.
Entschädigungen, die für die Enteignung von Flächen bezogen wurden, die nicht mit den genannten Flächen übereinstimmen (wie zum Beispiel Typ E und F), unterliegen, unabhängig von ihrer Zwecksbestimmung, nicht dem Steuereinbehalt und sind daher nicht zu erklären.
Es wird darauf hingewiesen, dass die als Enteignungsentschädigungen oder aus einem anderen Grund im Bereich des Enteignungsverfahrens bezogenen Beträge sowie die als Schadenersatz infolge des Zwangserwerbs durch unrechtmäßige Dringlichkeitsbesetzung bezogenen, nachfolgend genauer bestimmten Beträge, einschließlich der Aufwertungen, der erzeugen Mehrerlöse im Sinne des Art. 11, Absatz 5 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 und müssen daher gemäß den Kriterien des Art. 68, Absatz 2, letzte zwei Absätze des TUIR ermittelt werden. Siehe im ANHANG unter „Berechnung der Mehrerlöse“.
Beträge hingegen, die als Entschädigung für Besetzungen bezogen wurden und verschieden von den oben angeführten sind sowie Zinsen, die in jedem Fall auf Beträge geschuldet sind, aus denen die Mehrerlöse stammen, erzeugen im Sinne des Art. 11, Absatz 6 des genannten Gesetzes Nr. 413/1991 sonstige Einkünfte gemäß Art. 67 des TUIR und sind daher vollständig zu besteuern.
Keine Mehrerlöse bilden jene Beträge, die als Entschädigungen für Dienstbarkeiten bezogenen wurden, da der Steuerzahler in den jeweiligen Fällen das Eigentum der Ertragsquelle beibehält. Demzufolge findet in diesen Fällen der Steuereinbehalt gemäß Art. 11, Absatz 7 des genannten Gesetzes Nr. 413/1991 keine Anwendung. Weder Beträge, die als Enteignungsentschädigung für Gebäude und Zubehöre bezogen wurden, noch die zustehenden Zusatzentschädigungen, die im Sinne des Art. 17, Absatz 2 des G. Nr. 865/1971 den Pächtern, Halbpächtern, Landpächtern und anderen Landwirten für enteignete Grundstücke zustehen, müssen besteuert werden.
Für weitere Informationen zu den betreffenden Entschädigungen wird auf das Rundschreiben der Finanzverwaltung Nr. 194/E vom 24. Juli 1998 verwiesen.
Mit Gültigkeit ab 30. Juni 2003, sind die Vorschriften für die Enteignungen für gemeinnützige Zwecke, im Einheitstext der gesetzlichen und regelnden Vorschriften enthalten, die durch das DPR Nr. 327 vom 8. Juni 2001, abgeändert vom GvD Nr. 302 vom 27. Dezember 2002, genehmigt wurden.

❑ NISF / INPS – Modalitäten für die Berechnung der Akontozahlungen

1- Von Handwerkern und Handelstreibenden geschuldete Versicherungsbeiträge

Mit Bezug auf die für das Jahr 2010 geschuldeten Versicherungsbeiträge ist der Steuerzahler zur Einzahlung von zwei Akontozahlungen in gleicher Höhe verpflichtet, die zu denselben Fristen wie die IRPEF- Akontozahlungen für denselben Besteuerungszeitraum zu leisten sind.
Für die Ermittlung des Gesamtbetrages der geschuldeten Akontozahlungen muss das Einkommen, das den Mindestbetrag überschreitet, mit Bezug auf das Einkommen aus Unternehmen des Jahrs 2009 ermittelt werden, wobei die für das Jahr 2010 vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu verwenden sind.
Auf das so ermittelte Einkommen, das den Mindestbetrag überschreitet, müssen unter Berücksichtigung eventueller Vergünstigungen, die für dasselbe Jahr zustehen, die für das Jahr 2010 vorgesehenen Steuersätze angewandt werden.

2- Von bei einer getrennten Verwaltung eingetragenen Freiberuflern geschuldete Versicherungsbeiträge

Mit Bezug auf die für das Jahr 2010 geschuldeten Versicherungsbeiträge sind Subjekte, die bei einer getrennten Verwaltung eingetragen sind, zur Einzahlung von zwei Akontozahlungen in gleicher Höhe verpflichtet, die zu denselben Fristen der IRPEF-Akontozahlungen für denselben Besteuerungszeitraum zu leisten sind.
Der Gesamtbetrag der geschuldeten Akontozahlungen wird ermittelt, indem die für das Jahr 2010 vorgesehenen Steuersätze auf 80% des Einkommens aus selbstständiger Arbeit des Jahres 2009 angewandt werden und der Höchstbetrag berücksichtigt wird, der für das Jahr 2010 festgesetzt wurde.

❑ Parzellierung

Dieser Punkt betrifft im Besonderen Subjekte, die gemäß Art. 67, Absatz 1, Buchst. a) des TUIR, die Mehrerlöse erklären müssen. Diesbezüglich ist zu unterstreichen, dass der technische Begriff der Parzellierung dem Art. 8 des Gesetzes Nr. 765 vom 6. August 1967 zu entnehmen ist, welcher die ersten zwei Absätze des Art. 28 des Raumordnungsgesetzes Nr. 1150 vom 17. August 1942 und des Rundschreibens Nr. 3210 vom 28. Oktober 1967 ersetzt, mit dem das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Zuge der Anleitungen zu den Bestimmungen laut dem genannten Gesetz Nr. 765/1967 präzisiert hat, dass nicht eine einfache Teilung der Grundstücke, sondern jede Benutzung der Oberflächen eine Parzellierung darstellt, die unabhängig von der grundbuchlichen Teilung und der Anzahl der Besitzer eine gleichzeitige oder spätere Realisierung von mehreren Gebäuden mit wohnlicher, touristischer oder industrieller Zweckbestimmung vorsieht und dadurch Erschließungsarbeiten für die Grund- und Nebenbedürfnisse der Niederlassung mit sich bringt. Jeder objektiv für die Parzellierung oder Ausführung von Arbeiten zur Bebauung von Grundstücken vorgesehener Eingriff, gewinnt in Bezug auf die betreffende Regelung an Bedeutung, auch wenn sie außerhalb oder im Widerspruch zu den urbanistischen Einschränkungen stehen.
Zu diesem Zwecke bezieht man sich auf Art. 18 des Gesetzes Nr. 47 vom 28. Februar 1985, das die Parzellierung als jede urbanistische oder bauliche Umwandlung der Grundstücke bezeichnet, auch wenn diese Umwandlung durch die Teilung und den Verkauf des Grundstückes in Parzellen oder durch einen gleichwertigen Akt vorbereitet wurde. Diese sollten dank ihrer Eigenheiten, wie das Ausmaß mit Bezug auf die Beschaffenheit des Grundstückes und seine Bestimmung laut urbanistischer Leitpläne, Anzahl, Lage oder die eventuelle Veranschlagung von Erschließungsarbeiten in Bezug auf Elemente, die mit den Käufern zusammenhängen in unmissverständlicher Art und Weise die Bestimmung des Grundstückes für Bau- zwecke anzeigen.

❑ Länder und Gebiete mit begünstigter Steuerregelung

Gemäß den Vorschriften, die durch die jüngste Steuerreform eingeführt wurden, tragen die Gewinne von Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung ansässig sind, vollständig zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens bei. Dies steht im Gegensatz zu den allgemeinen Fällen, bei denen die Gewinne nur in Höhe von 40 oder 49,72 Prozent zur Bildung des Einkommens beitragen.
Auch wenn die emittierende Gesellschaft in einem der genannten Länder oder Gebiete ansässig ist, tragen die Gewinne zur Bildung des Einkommens in Höhe von 40 Prozent oder 49,72 Prozent bei, wenn durch die Ausübung des Interpellationsrechtes bewiesen wurde, dass die Voraussetzungen laut Buchstabe c), Absatz 1, Artikel 87 des TUIR vorliegen, das heißt, dass aus den Beteiligungen seit Beginn der Besitzdauer keine Einkünfte in Ländern oder Gebieten eingebracht wurden, in denen sie einer begünstigten Steuerregelung unterliegen.

Zur Beachtung: *Die Gewinne von nicht ansässigen Subjekten tragen nicht zur Bildung des Einkommens bei, wenn sie bereits dem in Italien ansässigen Gesellschafter auf Grund der Vorschriften gegen die Steuerhinterziehung der ausländischen beherrschten Gesellschaften (sog. CFC), zugewiesen wurden.*

Das Ministerialdekret vom 21. November 2001 (sog. Black List) nennt die nachfolgenden Länder oder Gebiete mit begünstigter Steuerregelung: Alderney (Kanalinseln), Andorra, Anguilla, Niederländische Antillen, Aruba, Bahamas, Barbados, Barbuda, Belize, Bermuda, Brunei, Zypern, Philippinen, Gibraltar, Dschibuti (ehem. Afar u. Issas), Grenada, Guatemala, Guernsey (Kanalinseln), Herm (Kanalinseln), Hong Kong, Insel Man, Cayman Inseln, Cook Inseln, Marshall Inseln, Inseln Turks und Caicos, Britische Jungferninseln, Jungferninseln (US), Jersey (Kanalinseln), Kiribati (ehem. Gilbert Inseln), Libanon, Liberia, Liechtenstein, Macao, Malediven, Malaysia, Montserrat, Nauru, Niue, Neu Kaledonien, Oman, Französisch Polynesien, Saint Kitts und Nevis, Salomon, Samoa, Saint Lucia, Saint Vincent und Grenadine, St. Helena, Sark (Kanalinseln), Seychellen, Singapur, Tonga, Tuvalu (ehem. Ellis-Inseln), Vanuatu.

Laut genanntem Dekret gehören auch die nachfolgenden Staaten, beschränkt auf einige Tätigkeiten, zu den Ländern und Gebieten mit begünstigter Steuerregelung:
1) Bahrein, mit Ausnahme der Gesellschaften, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Forschung, Förderung und Raffination im Erdölsektor ausüben;
2) Arabische Emirate, mit Ausnahme der Gesellschaften, die in den Bereichen Erdöl und Petrochemie tätig sind und der Steuer unterliegen;
3) Fürstentum Monaco, mit Ausnahme der Gesellschaften, die mindestens 25% ihres Umsatzes außerhalb des Fürstentums erzielen.

Zur „Black List“ gehören schließlich auch die nachfolgenden Länder und Gebiete, beschränkt auf die jeweils angegebenen Subjekte und Tätigkeiten:
1) Angola, mit Bezug auf Erdölgesellschaften, die eine Freistellung von der Erdöl Ertragsteuer erhalten haben und auf Gesellschaften, welche Steuerfreistellungen oder Steuerermäßigungen in den grundlegenden Bereichen der Wirtschaft Angolas und für Investitionen in Anspruch nehmen, die vom ausländischen Investmentcode vorgesehen sind;
2) Antigua, mit Bezug auf die International Business Companies, die ihre Tätigkeiten außerhalb des Staatsgebiets von Antigua ausüben, wie jene gemäß dem International Business Corporation Act Nr. 28/1982 in geltender Fassung sowie mit Bezug auf jene Gesellschaften, die genehmigte Produkte laut lokalem Gesetz Nr. 18/1975 in geltender Fassung, herstellen;
3) Südkorea, mit Bezug auf Gesellschaften, welche die Vergünstigungen laut Tax Incentives Limitation Law in Anspruch nehmen;
4) Costa Rica, mit Bezug auf Gesellschaften, deren Erträge aus ausländischen Quellen zufließen sowie mit Bezug auf Geselschaften, die hoch technologische Tätigkeiten ausüben;
5) Dominica, mit Bezug auf die International Companies, welche ihre Tätigkeit im Ausland ausüben;
6) Ecuador, mit Bezug auf Gesellschaften, die in den Free Trade Zones tätig sind und die Befreiungen von der Einkommensteuer in Anspruch nehmen;
7) Jamaika, mit Bezug auf die Produktionsgesellschaften für den Export, welche die Steuervorteile des Export Industry Encourage Act in Anspruch nehmen und Gesellschaften, welche in Gebieten liegen, die vom Jamaica Export Free Zone Act bestimmt wurden;
8) Kenia, mit Bezug auf Gesellschaften, die in den Export Processing Zones angesiedelt sind;
9) Luxemburg, mit Bezug auf Holding-Gesellschaften gemäß lokalem Gesetz vom 31. Juli 1929;
10) Malta, mit Bezug auf die Gesellschaften, deren Erträge aus ausländischen Quellen zufließen wie jene gemäß Malta Financial Services Centre Act, Gesellschaften laut Malta Merchant Shipping Act und jene Gesellschaften gemäß Malta Freeport Act;
11) Mauritius, mit Bezug auf die „zertifizierten“ Gesellschaften, die sich mit Dienstleistungen im Zusammenhang mit Export, industrieller Expansion, Fremdenverkehrsmanagement, Industrie– und Krankenhausbau beschäftigten und in gekürztem Ausmaß der Corporate Tax unterliegen, sowie mit Bezug auf die Off-Shore Companies und die International Companies;
12) Puertorico, mit Bezug auf die Gesellschaften, welche Banktätigkeiten ausüben und auf Gesellschaften, die vom Puerto Rico Tax Incentives Act aus dem Jahr 1988 oder vom Puerto Rico Tourist Development Act aus dem Jahr 1993 vorgesehen sind;
13) Panama, mit Bezug auf Gesellschaften, deren Erträge aus ausländischen Quellen gemäß der Gesetzgebung Panamas zufließen, mit Bezug auf Gesellschaften, die in der Colon Free Zone angesiedelt sind und auf Gesellschaften, die in den Export Processing Zones tätig sind;
14) Schweiz, mit Bezug auf Gesellschaften, die nicht den Kantons- und Gemeindesteuern unterliegen, wie Holding–Gesellschaften, Hilfsgesellschaften und „Domizilgesellschaften”;
15) Uruguay, mit Bezug auf Gesellschaften, die Banktätigkeiten ausüben und auf Holding-Gesellschaften, die ausschließlich Off-Shore-Tätigkeiten ausüben.

❑ Verluste der Unternehmen und aus selbständiger Tätigkeiten

Absatz 27 des Artikels 36 der GV 223/06, hat den Art. 8 des TUIR abgeändert und sieht nun auch für die selbständigen Arbeiter und für Kleinunternehmen, wie für die Subjekte mit ordentlicher Buchhaltung vor, dass die Verluste ausschließlich von jener Kategorie von Einkünften abgezogen werden können, die zur Bildung dieser beigetragen haben. Diese Bestimmungen können für Einkünfte und Verluste, die während des vom 4. Juli 2006 und bis zum 31. Dezember 2007 laufenden Besteuerungszeitraumes erzielt wurden, angewandt werden.

Auf der Grundlage des Art. 8, Absatz 1, des Tuir, wie vom Art. 1, Absatz 29 des Haushaltsgesetzes 2008 umgeschrieben, wird das Gesamteinkommen durch Summieren der Einkommen aller Klassen und durch Abzug der aus dem Geschäftsjahr der Handelsunternehmen herrührenden Verluste gemäß Art. 66 und jenen aus der Ausübung der künstlerischen und freiberuflichen Tätigkeit festgelegt. Im Sinne des Absatzes 3 des Art. 8 können die aus der Ausübung der Handelstätigkeit hervorgehenden Verluste sowie jene aus Beteiligungen an offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, an Gesellschaften mit ordentlicher Buchführung und aus Beteiligungen an transparenten Gesellschaften gemäß Art. 116 des Tuir hervorgehenden Verluste in jedem Besteuerungszeitraum mit den Einkünften aus den vorgenannten Tätigkeiten und/oder Beteiligungen (sowohl in ordentlicher als auch vereinfachter Buchführung) und begrenzt auf den Betrag, der in ihnen Aufnahme findet, verrechnet werden. Der Überschuss kann von den Einkünften aus den genannten Tätigkeiten und/oder aus den Beteiligungen in den folgenden Geschäftsjahren, aber nicht nach dem Fünften, abgezogen werden.
Die beschriebene Verrechnung der Unternehmensverluste in der ordentlichen Buchführung mit den vom selben Subjekt erzielten Unternehmenseinkommen erfolgt in der Übersicht RF oder RG oder CM, und/oder RH, und/oder RD, in der ein positives Unternehmenseinkommen erzielt wurde.
Es wird daran erinnert, dass die Verrechnung mit dem Einkommen, das im Besteuerungszeitraum erzielt wurde, vorerst mit den Verlusten mit ordentlicher Buchhaltung, die in dem selben Besteuerungszeitraum erzielt wurden, vorgenommen werden muss und für den nicht verrechneten Teil, mit dem eventuellen Überschuss der Verluste mit ordentlicher Buchhaltung, die in den vorhergehenden Besteuerungszeiträumen nicht verrechnet wurden.
Die Verluste aus Unternehmen in ordentlicher Buchhaltung (einschließlich der Überschüsse aus den vorhergehenden Besteuerungszeiträumen), die in den Übersichten RF oder RG und/oder RH und/oder RD nicht verrechnet wurden, müssen auf Grund der jeweiligen Anweisungen, die in der „Aufstellung der Verluste aus Unternehmen in ordentlicher Buchhaltung, die im Jahr nicht verrechnet wurden“ der Übersicht RS enthalten sind, übertragen werden.
Die im Rahmen des Systems der Mindeststeuerpflichtigen erstellten Verluste (Übersicht CM) müssen nicht in der Übersicht RS angegeben werden, da die Angabe der selbigen im Rahmen derselben Übersicht vorgesehen ist.
In Bezug auf Verluste, die in den ersten drei Besteuerungszeiträumen erzielt wurden, siehe den folgenden Abschnitt.

❑ Verluste, die ohne Zeitbeschränkung übertragbar sind

Im Sinne des Art. 84, Absatz 2 des TUIR können die Verluste der Unternehmen in ordentlicher Buchhaltung aus den ersten drei Besteuerungszeiträumen, ab deren Erzielung zeitlich unbegrenzt vom Unternehmenseinkommen der darauf folgenden Besteuerungszeiträume, unter der Bedingung, dass sie sich auf eine neue Produktionstätigkeit beziehen, in Abzug gebracht werden. Dieselbe Regelung wird auf Verluste, die aus dem System der Mindeststeuerpflichtigen hervorgehen, sowie auf jene, die aus der Unternehmenstätigkeit und in vereinfachter Buchführung bzw. aus selbständiger Arbeit hervorgehen, angewandt, wenn sie in den Jahren 2006 und/oder 2007 erzielt wurden.

❑ Mehrerlöse und sonstige Einkünfte finanzieller Natur der nicht ansässigen Subjekte

Für nicht ansässige Subjekte sind die Mehrerlöse und die sonstigen Einkünfte finanzieller Natur jene, die aus den unentgeltlichen Veräußerungen der Beteiligungen an ansässigen Gesellschaften hervorgehen (unwiderlegbare Vermutung der Territorialität – Art. 23 des TUIR).
Für die Titel, die verschieden von jenen sind, die eine Beteiligung an ansässigen Gesellschaften darstellen, muss man zwecks Ermittlung der angewandten Steuerregelung feststellen, ob sie im Staatsgebiet hinterlegt wurden oder nicht. Die unwiderlegbare Vermutung der Territorialität wirkt sich nicht auf die Mehrerlöse aus, die aus den entgeltlichen Veräußerungen der nicht qualifizierten Beteiligungen gemäß Buchst. c–bis), Absatz 1 des Art. 67 des TUIR an italienischen Gesellschaften hervorgehen und diese auf dem geregelten Markt verhandelt wurden. Aus diesem Grund gelten diese Mehrerlöse nicht als solche, die im Staatsgebiet erzielt wurden, auch wenn die genannten Beteiligungen in Italien besessen werden. Die besagte Nicht-Besteuerbarkeit bezieht sich auch auf die Veräußerung von Rechten und Titeln, durch welche die vorgenannten Beteiligungen unter der Bedingung angekauft werden können, dass sie auf dem geregelten Markt verhandelt werden. Wegen des Fehlens der Voraussetzung der Territorialität sind zudem auch die folgenden Mehrerlöse gemäß Buchstabe c-ter) des Art. 67 des TUIR nicht besteuerbar: Jene aus entgeltlichen Veräußerungen oder aus der Rückerstattung von Wertpapieren, die keine auf den geregelten Märkten gehandelten Waren und Massenzertifikate darstellen sowie jene aus der Veräußerung oder der Entnahme von ausländischen Währungen aus Depots und Kontokorrents.
Der Ausschluss betrifft ebenfalls die Einkünfte laut Buchstaben c–quater) und c–quinquies) desselben Artikels aus abgeschlossenen Verträgen, auch durch die Beteiligung von Vermittlern, auf geregelten Märkten.
Die Unerheblichkeit der vorher beschriebenen Geschäfte, die sonstige Einkünfte finanzieller Natur erzeugen, betrifft sowohl die Mehrerlöse und die positiven Differenzbeträge als auch die Mindererlöse und die negativen Differenzbeträge, die daher nicht mehr als Verringerung der aus anderen steuerpflichtigen Geschäften stammenden Mehrerlöse abgerechnet werden dürfen. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die in den Buchstaben von c-bis) bis c-quinquies), Absatz 1 von Art. 67 des TUIR genannten Mehr- und Mindererlöse im Sinne des Art. 5, Absatz 5 des GvD Nr. 461 aus dem Jahr 1997 nicht zu beachten sind, wenn diese von Körperschaften und internationalen Organisationen erzielt wurden, die auf Grund von internationalen, in Italien vollstreckten Abkommen von Seiten institutioneller ausländischer Anleger gegründet worden sind, auch wenn diese nicht der Steuer unterliegen; diese institutionellen Anleger sind Subjekte, die in Ländern in denen ein gerechter Informationsaustausch zugelassen ist gegründet wurden und Subjekte, die in den besagten Ländern ansässig sind: Es handelt sich dabei um jene Staaten, die in der so genannten „White List“ gemäß Ministerialdekret vom 4. September 1996 in geltender Fassung aufscheinen (Ministerialdekrete vom 25. März 1998, vom 16. Dezember 1998, vom 17. Juni 1999, vom 20. Dezember 1999, vom 5. Oktober 2000 und vom 14. Dezember 2000). Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die einschlägigen, in den geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung enthaltenen Vorschriften Anwendung finden können, wenn diese für den Steuerzahler günstiger sind.

❑ Erträge aus Garantiedepots von Finanzierungen

Durch Art. 7, Absätze 1 bis 4 des GD Nr. 323 aus dem Jahr 1996, umgewandelt durch das G. Nr. 425 aus dem Jahr 1996 wurde die Pflicht der Besteuerung von Erträgen mit 20% eingeführt, die aus Gelddepots, aus Depots von Wertpapieren und anderen Papieren, verschieden von Aktien und ähnlichen Titeln stammen, die von einigen Subjekten als Garantien für Finanzierungen ansässiger Unternehmen geleistet wurden. Falls das Depot bei nicht ansässigen Subjekten gemacht wird und kein Subjekt interveniert, das verpflichtet ist, den Quellsteuereinbehalt vorzunehmen, ist das hinterlegende Subjekt verpflichtet, die Erträge zu erklären und eine Einzahlung von 20 Prozent der im Laufe des Besteuerungszeitraumes angereiften Beträge vorzunehmen. Diese Pflicht besteht nicht, falls der Steuerzahler vom nicht ansässigen Subjekt, bei dem das Depot hinterlegt wird, innerhalb der Frist für die Einreichung der Erklärung eine Bescheinigung bekommt – und zwar in der Form, die im Land vorgeschrieben ist, in dem der Depositar seinen Wohnsitz hat – aus der hervorgeht, dass der Zweck des Depots nicht eine direkte oder indirekte Gewährung von Finanzierungen an ansässige Unternehmen ist und dabei sind die festen Einrichtungen nicht ansässiger Subjekte in Italien inbegriffen. Diese Unterlagen müssen innerhalb der von Art. 43 des DPR Nr. 600 vom 29. September 1973 vorgeschriebenen Fristen aufbewahrt und der Agentur der Einnahmen auf Verlangen vorgewiesen oder übermittelt werden.

❑ Einkünfte aus ausländischem Kapitalvermögen, die der Ersatzsteuer unterliegen

Diese Bezeichnung bezieht sich auf eine Reihe von Einkünften aus Kapitalvermögen, für die der Gesetzgeber im Allgemeinen verfügt hat, dass diese nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, das der Irpef unterliegt, da es sich um Einkünfte handelt, die einem Quellsteuereinbehalt unterliegen würden, falls diese in Italien durch ein Subjekt in seiner Eigenschaft als Steuersubstitut erzielt worden wären.
Diese Einkünfte werden der Einzahlung einer Ersatzsteuer im Ausmaß des Einbehaltes oder der Ersatzsteuer unterworfen, die in Italien auf Einkünfte gleicher Art angewandt wird (Art. 18 des TUIR).
Gewöhnlicher Weise ist für diese Einkommenskategorie für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit der Wahl der ordentlichen Besteuerung vorgesehen.
Zu den ausländischen Einkünften zählen auch die nachfolgenden Arten:

A Die Zinsen, Prämien und die anderen Erträge aus Obligationen und ähnlichen Wertpapieren gemäß Art. 31 des DPR Nr. 601/1973 und aus anderen Wertpapieren mit gleichgestellter Steuerregelung, die im Ausland ab 10. September 1992 ausgestellt wurden sowie die Zinsen, Prämien und anderen Erträge derselben Obligationen und aus jenen, die von nicht Ansässigen ausgegeben wurden, die auf ausdrückliche oder implizite Art und Weise im Gegenwert des Kaufwertes der Wertpapiere durch nicht ansässige Subjekte anerkannt werden. Für diese Einkommenskategorie ist die Möglichkeit der Wahl der ordentlichen Besteuerung nicht vorgesehen;

B Die Erträge, einschließlich der Differenz zwischen dem Rückkaufs- oder Veräußerungswert der Anteile oder Aktien und dem Zeichnungs- oder Anschaffungswert, die aus der Beteiligung an Organismen ausländischen Rechts für gemeinsame Einlagen von Wertpapieren hervorgehen, mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der EU und entsprechend den EU-Richtlinien und von natürlichen Personen ohne Anwendung des Steuereinbehaltes in Höhe von 12,50 Prozent bezogen wurden;

C Die Erträge aus Finanzierungsgeschäften in Wertpapieren nach Art. 7 des GD Nr. 6 vom 8. Januar 1996, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 110 vom 6. März 1996, wenn diese von nicht ansässigen Subjekten entrichtet wurden, einschließlich der Erträge aus garantierten Wertpapierdarlehen, die ab 1. Juli 1998 fällig sind;

D die Erträge aus Reportgeschäften und Pensionsgeschäften auf Titel und Währungen, die ab 1. Juli 1998 fällig sind, vorausgesetzt sie werden von Seiten nicht ansässiger Subjekte ausgezahlt;

E die in den je nach Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen gezahlten Kapitalien enthaltenen Erträge und die Erträge bezüglich der aus mit gebietsfremden Versicherungsunternehmen gemäß Art. 44, Absatz 1, Buchstabe g-quater) und g-quinquies) des Einheitstextes der Einkommensteuer abgeschlossenen Versicherungsverträgen hervorgehenden Leistungen der Lebensrenten mit Fürsorgefunktion;

F die Erträge aus Gelddepots, aus Depots von Wertpapieren und anderen Papieren, verschieden von Aktien und ähnlichen Titeln, die als Garantie für Finanzierungen, die an ansässige Unternehmen gewährt werden und bei nicht ansässiger Subjekten hinterlegt wurden, falls nicht durch Vermittler bezogen;

G die Zinsen und andere Erträge aus Depots und Bankkontokorrents im Ausland;

H die im Ausland erzielten Gewinne aus nicht qualifizierten Beteiligungen gemäß Buchstabe c-bis) des Art. 67 des Tuir, die dem Steuereinbehalt von 12,5 Prozent unterliegen. Der vorgenannte endgültig geschuldete Steuereinbehalt wird auch auf die Erträge ausländischer Herkunft angewandt, die aus stillen Gesellschaftsverträgen oder Interessengemeinschaften hervorgehen; es handelt sich dabei um Verträge deren Geschäftseinlagen verschieden von Arbeiten und Diensten sind;

I sonstige Einkünfte aus ausländischem Kapitalvermögen, die nicht zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen.

❑ Im Ausland erzielte Gewinne und diesen gleichgestellte Erträge

Als im Ausland erzielte Gewinne und diesen gleichgestellte Erträge, die von in Italien ansässigen Subjekten bezogen wurden, werden jene Gewinne betrachtet, die von im Ausland ansässigen Gesellschaften oder Körperschaften stammen bzw. ausgeschüttet wurden.
Einzutragen ist der Betrag der Gewinne und der gleichgestellten Erträge, wenn sich diese auf qualifizierte Beteiligungen vor Abzug der eventuell durchgeführten Einbehalte, die im Ausland endgültig und in Italien als Akontozahlung durchgeführt wurden, beziehen. Dieser Betrag kann der Bescheinigung entnommen werden, die sich auf Gewinne und diesen gleichgestellte Erträge bezieht, die im Jahr 2009 bezahlt wurden.

Für die im Ausland erzielten Gewinne und für diesen gleichgestellte Erträge steht ein Steuerguthaben auf die im Ausland entrichteten Steuern zu. Diesbezüglich wird auf Folgendes hingewiesen:

- Dieses Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte, besteht aus der Absetzung der im Ausland endgültig bezahlten Steuern von den Steuern, die in Italien geschuldet sind und aus der Einkommenserklärung hervorgehen;
- die Absetzung steht innerhalb der Grenzen zu, in denen die im Ausland erzielten Einkünfte zur Bildung des erklärten Gesamteinkommens beitragen;
- die Absetzung steht im Verhältnis zum steuerpflichtigen Teil der Dividende zu;
- die Absetzung steht bis zum Ausgleich der italienischen Steuerquote entsprechend dem Verhältnis zwischen den im Ausland erzielten Einkünften und dem erklärten Gesamteinkommen zu;
- die Absetzung ist bei sonstigem Verfall, in jener Erklärung zu beantragen, die sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Steuern im Ausland endgültig bezahlt worden sind. Falls also, das im Ausland erzielte Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens des Jahres beigetragen hat und dieses Einkommen im Ausland im folgenden Jahr endgültig besteuert wurde, steht das Steuerguthaben im folgenden Jahr zu. In diesem Fall muss die zustehende Grenze berechnet werden, die die Steuern in Italien darstellt und dem Einkommen im Ausland entspricht und auf Grund der Elemente des Einkommens des vorhergehenden Geschäftsjahres, während dem das Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlung des Steuerguthabens für im Ausland entrichtete Gewinne auf der Grundlage der in Teil I der Übersicht CR bzw. der in Übersicht CE des HEFTES 3 angegebenen Daten zu erfolgen hat.
In Bezug auf die in Italien abgeschlossenen Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, kann die entrichtete Mehrsteuer, falls die Abgabe im anderen Vertragsstaat in einer Höhe, die den vom Abkommen vorgesehenen Steuersatz überschreitet vorgenommen wurde (d.h. der Differenzbetrag zwischen der tatsächlich entrichteten Steuer und dem Vertragssteuersatz) nicht durch das Steuerguthaben wieder eingetrieben werden, das durch die Abfassung der Übersicht CR Teil I ermittelt wird, sondern durch einen Antrag auf Rückerstattung, der den ausländischen Steuerbehörden gemäß den jeweiligen Vorschriften und Fristen vorzulegen ist.
In diesen Fällen kann der Steuerzahler durch die Einreichung der Einkommenssteuererklärung ausschließlich das Steuerguthaben auf Grund der Vertragssteuersätze, die in der „Tabelle der höchsten konventionellen anwendbaren Steuersätze auf ausländische Dividenden“ angeführt ist, in Anspruch nehmen.
Die Unterlagen bezüglich der im Ausland endgültig entrichteten Steuern sind vom Steuerzahler aufzubewahren und auf Anfrage den Finanzämtern vorzuweisen.

Die Bescheinigung der Gewinne kann die genannten Unterlagen gültig ersetzen, falls in dieser nicht nur die endgültig bezahlten Steuern sondern auch der Vertragssteuersatz angeführt ist.

❑ Einzahlungen

Die Einzahlungen bezüglich der Ersatzsteuer auf Mehrerlöse, die in Übersicht RT erklärt wurden, der Erträge aus Garantiedepots, der Ersatzsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen wie auch der Akontozahlungen auf Einkommen, die der gesonderten Besteuerung unterworfen wurden und nicht dem Quellsteuereinbehalt unterliegen, müssen mit den für die Einzahlung der Saldoeinkommenssteuer vorgesehenen Modalitäten und Fristen durchgeführt werden.

1. Erträge aus Garantiedepots
Die geschuldete Zahlung von 20 Prozent auf Erträge aus Garantiedepots von Finanzierungen, die nicht durch Banken oder sonstige Finanzvermittler bezogen wurden, muss vom Steuerzahler durchgeführt werden, wobei der Abgabenkode „1245“ - „Erträge aus Garantiedepots von Finanzierungen – Art. 7, Absätze 1 und 2 des GD Nr. 323/1996“ verwendet wird.

2. Einkünfte aus Kapitalvermögen, die von nicht ansässigen Subjekten an ansässige Subjekte ausgezahlt wurden, denen gegenüber der Steuereinbehalt angewendet wird
Der Art. 18 des TUIR sieht die Einzahlung einer Ersatzsteuer mit demselben Steuersatz wie jener für die Steuereinbehalte vor. Diese Ersatzsteuer muss eingezahlt werden, indem der Steuerkode „1242 – Ersatzsteuer auf Einkünfte aus dem Ausland“ verwendet wird.

3. Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus Obligationen und ähnlichen Wertpapieren
Für die Zinsen, Prämien und andere Erträge aus Obligationen und ähnlichen, öffentlichen und privaten Wertpapieren, die nicht der Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 unterworfen werden müssen, muss der Verpflichtung der Einzahlung mit der Angabe des Abgabenkodes „1239 – Ersatzsteuer auf Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus Obligationen und ähnlichen Wertpapieren gemäß Art. 4, Absatz 2 des GvD Nr. 239/96“ nachgekommen werden.

4. Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigung (TFR)
Der Art. 11, Absatz 4 des GvD Nr. 47 aus dem Jahr 2000 hat eine Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigung (TFR) eingeführt. Diese Steuer muss eingezahlt werden, wobei der Abgabenkode „1714- Ersatzsteuer auf Einkommen aus der Aufwertung von Abfertigungen, die vom Bezieher durch die Erklärung eingezahlt wurde – Artikel 11, Absätze 3 und 4 des GvD Nr.47 von 2000“, verwendet wird.

5. Akontozahlung im Ausmaß von 20 Prozent auf Einkünfte, die der gesonderten Besteuerung unterliegen
Die Einzahlung muss vom Steuerzahler vorgenommen werden, wobei der Abgabenkode „4200 - Akontozahlung der geschuldeten Steuern auf Einkünfte, die der gesonderten Besteuerung unterliegen - Artikel 1, Absatz 3 des GD Nr. 669 vom 31. Dezember 1996“ zu verwenden ist.

6. Ersatzsteuer auf die Mehrerlöse, die in Übersicht RT erklärt wurden
Zwecks Einzahlung der Ersatzsteuer in Bezug auf die in Teil I der Übersicht RT erklärten Mehrerlöse, ist für die Mehrerlöse laut Art. 67, Absatz 1, Buchst. von c-bis) bis c-quinquies) des TUIR der Abgabenkode 1100 zu verwenden.

TABELLE DER HÖCHSTEN KONVENTIONELLEN ANWENDBAREN STEUERSÄTZE AUF AUSLÄNDISCHE DIVIDENDEN

Länder	Höchster Steuersatz
Albanien, Bosnien Herzegowina, Bulgarien, China, Kroatien, Äthiopien, Jugoslawien, Malaysia, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowenien, Tansania, Ungarn, Usbekistan, Venezuela	10%
Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Österreich, Bangladesch, Belgien, Weißrussland, Brasilien, Kanada, Zypern, Südkorea, Dänemark, Ecuador, Estland, Philippinen, Finnland, Frankreich, Deutschland, Japan, Indonesien, Irland, Israel, Kasachstan, Kirgisistan, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Marokko, Mexiko, Moldawien, Mosambik, Norwegen, Neu Seeland, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Tschechische Republik, Senegal, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Vereinigte Staaten von Amerika, Süd Afrika, Schweden, Schweiz, Tadschikistan, Turkmenistan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam und Sambia	15%
Elfenbeinküste	15-18% (1)
Arabische Emirate	5-15% (2)
Griechenland	15-35% (3)
Malta	0-15% (4)
Mauritius	15-40% (5)
Georgien, Syrien	5-10% (6)
Armenien	5-10% (7)
Oman	5-10% (8)
Ghana, Lettland	5-15% (9)
Island	5-15% (10)
Thailand	15-20 (11)
Indien, Pakistan	25%
Trinidad und Tobago	20%

Zur Beachtung Für weitere Informationen zu den geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung siehe Webseite www.finanze.it (unter den themenbezogenen Bereichen auf der Homepage muss man zuerst „Fiscalità internazionale“ und nacher „Convenzioni e accordi“ anklicken).

(1) 18 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden, wenn diese von einer Gesellschaft ausbezahlt werden, die in der Republik Elfenbeinküste ansässig ist und von der Zahlung der Steuer auf die Gewinne befreit ist oder diese Steuer nicht dem normalen Steuersatz entspricht; 15 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden in allen anderen Fällen.

(2) 5 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden, wenn der tatsächlich Begünstigte direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, welche die Dividenden auszahlt besitzt; 15 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden in allen anderen Fällen.

(3) 35 Prozent der Gewinne der in Griechenland ansässigen Gesellschaften, die durch die Gesetzgebung dieses Landes nur zu Lasten der Aktionäre besteuerbar sind; in allen anderen Fällen 15 Prozent.

(4) 15 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden, wenn diese mit den in den vorhergehenden Jahren erzielten Gewinnen und Erträgen bezahlt wurden, für welche die Gesellschaft Steuererleichterungen in Anspruch genommen hat; in allen anderen Fällen ist keine Besteuerung vorgesehen.

(5) 40 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden, welche von einer Gesellschaft, die auf Mauritius ansässig ist an einen ansässigen Italiener bezahlt wurden, falls diese Dividenden aufgrund der dortigen Gesetzgebung bei Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft absetzbar sind; 15 Prozent des Bruttobetrages der Dividenden in allen anderen Fällen.

(6) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt.

(7) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft die die Dividenden bezahlt (dieser Anteil muss mindestens 100 000,00 US Dollar oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betragen) im Laufe eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besessen hat.

(8) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (keine Personengesellschaft), die direkt mindestens 15 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, innehat.

(9) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt oder ausschüttet, innegehabt hat.

(10) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die direkt oder indirekt mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt für mindestens 12 Monate vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, innegehabt hat.

(11) 15 Prozent, wenn der Dividendenempfänger eine in Thailand ansässige Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent der Stimmrechtsaktien der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt.

TABELLE DER KODES FÜR AUSLANDINVESTITIONEN UND AUSLANDSGESCHÄFTE FINANZIELLER ART

AUSLANDSKONTOKORRENTEN UND -GUTHABEN ..1

BETEILIGUNGEN AN KAPITAL ODER VERMÖGEN VON NICHT ANSÄSSIGEN SUBJEKTEN 2

AUSLANDSOBLIGATIONEN UND ÄHNLICHE TITEL...3

KEINE WARE VERKÖRPERNDEN TITEL UND MENGENBESCHEINIGUNGEN, DIE VON NICHTANSÄSSIGEN AUSGEGEBEN WURDEN 4

DEVISENEINLAGEN UND KONTOKORRENTEN.....5

IM AUSLAND AUSGEGEBENE ITALIENISCHE STAATSANLEIHEN 6

FINANZVERTRÄGE, DIE MIT NICHT ANSÄSSIGEN GEGENPARTEIEN ABGESCHLOSSEN WERDEN 7

POLICEN VON LEBENS- UND KAPITALISIERUNGSVERSICHERUNGEN 8

DERIVATVERTRÄGE UND SONSTIGE FINANZBEZIEHUNGEN, DIE AUSSERHALB DES STAATSGEBIETS GESCHLOSSEN WURDEN 9

IM AUSLAND BESESSENE GEPRÄGTE EDELMETALLE ODER IM ROHZUSTAND 10

VERMÖGENSRECHTLICHE VERFÜGUNGSGESCHÄFTE ZUGUNSTEN VON TRUSTS, STIFTUNGEN ODER ÄHNLICHEN ORGANISATIONEN 11

VON AUSLÄNDISCHEN SUBJEKTEN VERWALTETE FÜRSORGEFORMEN 12

SONSTIGE FINANZMITTEL AUCH VON NICHT BETEILIGENDER ART 13

SONSTIGE AUSLANDSGESCHÄFTE FINANZIELLER ART 14

IMMOBILIEN.....15

EINGETRAGENE BEWEGLICHE GÜTER (z.B. Yacht und Luxusauto) 16

KUNSTWERKE UND SCHMUCK 17

SONSTIGE VERMÖGENSGÜTER.....18

VON ITALIEN ABGESCHLOSSENE ABKOMMEN GEGEN DIE DOPPELBESTEUERUNG, DIE ZUR ZEIT IN KRAFT SIND

LÄND	UNTERZEICHNUNG	RATIFIKATION	DATUM DES INKRAFTTRETENS
Albanien	Tirana - 12.12.94	G. Nr.175 vom 21.05.98 (GA, o.B. Nr.107/L, 06.06.98)	21.12.99 (GA Nr. 151, 30.06.2000)
Algerien	Algier - 30.02.91	G. Nr.711 vom 14.12.94 (GA, Nr.170, 27.12.94)	30.06.95 (GA Nr. 166, 18.07.95)
Argentinien	Rom - 15.11.79	G. Nr.282 vom 27.04.82 (GA, o.B. Nr.144, 27.05.82)	15.12.83 (GA Nr. 49, 18.02.84)
Armenien	Rom - 14.06.2002	G. Nr. 190 vom 25.10.2007 (GA, Nr.286, 06.12.2008)	05.05.2008
Australien	Camberra - 14.12.82	G. Nr.292 vom 27.05.85 (GA, o.B. Nr.145, 21.06.85)	5.11.85 (GA Nr. 275, 22.11.85)
Österreich + Zus. Protokoll	Wien - 29.06.81 Rom - 17.04.87	G. Nr.762 vom 18.10.84 (GA, o.B. Nr.311, 12.11.84) G. Nr.365 vom 16.10.89 (GA, o.B. Nr.261, 08.11.89)	06.04.85 (GA Nr. 50, 27.02.85) 01.05.90 (GA Nr. 50, 01.03.90)
Bangladesh	Rom - 20.03.1990	G. Nr.301 vom 05.07.1995 (GA, o.B. Nr.91, 25.07.95)	07.07.96 (GA Nr. 177, 30.07.96)
Belgien	Rom - 29.04.83	G. Nr.148 vom 03.04.89 (GA, o.B. Nr.97, 27.04.89)	29.07.89 (GA Nr. 183, 07.08.89)
Brasilien	Rom - 3.10.78	G. Nr.844 vom 29.11.80 (GA, o.B. Nr.342, 15.12.80)	24.04.81 (GA Nr. 127, 11.05.81)
Bulgarien	Sofia - 21.09.88	G. Nr.389 vom 29.11.90 (GA, o.B. Nr.297, 21.12.90	10.06.91 (GA Nr. 205, 02.09.91)
Kanada + Änderungsprot.	Toronto - 17.11.77 Ottawa - 20.03.89	G. Nr.912 vom 21.12.78 (GA, o.B. Nr. 23, 24.01.79) G. Nr.194 vom 07.06.93 (GA, o.B. Nr. 141, 18.06.93)	24.12.80 (GA Nr. 18, 20.01.81) 22.02.1994 (GA Nr. 64, 18.03.1994)
China	Peking - 31.10.86	G. Nr.376 vom 31.10.89 (GA, o.B. Nr.274, 23.11.89)	13.12.90 (GA Nr. 277, 27.11.90)
Zypern	Nicosia - 24.04.74	G. Nr.564 vom 10.07.82 (GA Nr. 224, 16.08.82)	09.06.83 (GA Nr. 248, 09.09.83)
Südkorea	Seoul - 10.01.89	G Nr. 199 vom 10.02.92 (GA.o.B. Nr. 53, 04.03.92)	14.07.92 (GA Nr. 183, 05.08.92)
Elfenbeinküste	Abidjan - 30.07.82	G. Nr. 293 vom 27.05.85 (GA.o.B. Nr.145, 21.06.85)	15.05.87 (GA Nr. 96, 27.04.87)
Dänemark + Änderungsprot.	Kopenaghen - 26.02.80 Kopenaghen - 25.11.88 Kopenaghen - 05.05.99	G. Nr. 745 vom 07.08.82 (GA o.B. Nr. 284,14.10.82) G. Nr. 29 vom 07.01.92, (GA o.B. Nr. 21, 27.01.92) G. Nr. 170 vom 11.07.2002 (GA o.B. Nr. 184/L, 7.8.2002)	25.03.83 (GA Nr. 137, 20.05.83) 28.07.92 (GA Nr. 236, 07.10.92) 27.01.2003 (GA Nr. 49, 28.02.2003)
Ecuador	Quito - 23.05.84	G. Nr. 377 vom 31.10.89 (GA o.B. Nr. 274, 23.11.89)	01.02.90 (GA Nr. 31, 07.02.90)
Ägypten	Rom - 07.05.79	G. Nr. 387 vom 25.05.81 (GA o.B. Nr. 202, 24.07.81)	28.04.82 (GA Nr. 177, 30.06.82)
Vereinigte Arabische Emirate	Abudabi 22.1.1995	G. Nr. 309 vom 28.08.1997 (GA o.B. Nr. 218, 18.9.97)	05.11.97 (GA Nr. 269, 18.11.97)
Estland	Tallin - 20.03.97	G. Nr. 427 vom 19.10.99 (GA o.B. Nr. 201/L, 18.11.99)	22.02.2000 (GA Nr. 102, 04.05.2000)
Äthiopien	Rom - 08.04.97	G. Nr. 242 vom 19.08.2003 (GA Nr. 171, 25.07.2003)	09.08.2005
Russische Föderation	Rom - 09.04.96	G. Nr. 370 vom 09.10.97 (GA o.B. Nr. 254, 30.10.97)	30.11.98 (GA Nr. 24, 30.01.99)
Philippinen	Rom - 05.12.80	G. Nr. 312 vom 28.08.89 (GA o.B. Nr. 207, 05.09.89)	15.06.90 (GA Nr. 233, 05.10.90)
Finnland	Helsinki - 12.06.81	G. Nr. 38 vom 25.01.83 (GA o.B. Nr. 48, 18.02.83)	23.10.83 (GA Nr. 290, 21.10.83)
Frankreich	Venedig - 05.10.89	G. Nr. 20 vom 07.01.92 (GA o.B. Nr. 18, 23.01.92)	01.05.92 (GA Nr. 110, 13.05.92)
Georgien	Rom - 31.10.00	G. Nr. 205 vom 11.07.2003 (GA Nr. 181, 06.08.03, o.B. Nr. 127)	19.02.04 (GA Nr. 108, 19.02.04)
Deutschland	Bonn - 18.10.89	G. Nr. 459 vom 24.11.92 (GA o.B. Nr. 280, 27.11.92)	26.12.92 (GA Nr. 293, 14.12.92)
Ghana	Accra - 19.02.2004	G. Nr. 48 vom 06.02.2006 (GA Nr. 50, 01.03.2006)	05.07.2006

Japan + Änderungsprot.	Tokio - 20.03.69 Rom - 14.02.80	G. Nr. 855 vom 18.12.72 (GA Nr. 76, 08.01.73) G. Nr. 413 vom 25.05.81 (GA Nr. 211, 03.08.81)	17.03.73 (GA Nr. 97, 13.04.73) 28.01.82 (GA Nr. 66, 09.03.82)
Griechenland	Athen - 03.09.87	G. Nr. 445 vom 30.12.89 (GA o.B. Nr. 17, 22.01.90)	20.09.91 (GA Nr. 244, 17.10.91)
Indien	New Delhi - 19.02.93	G. Nr. 319 vom 14.07.95 (GA o.B. Nr. 95, 01.08.95)	23.11.95 (GA Nr. 282, 02.12.95)
Indonesien	Jiakarta - 18.02.90	G. 14.12.94 (GA o.B. Nr. 170, 27.12.94)	02.09.95 (GA Nr. 234, 06.10.95)
Irland	Dublin - 11.06.71	G. Nr. 583 vom 09.10.74 (GA Nr. 310, 28.11.74)	14.02.75 (GA Nr. 56, 27.02.75)
Island	Rom - 10.09.2002	G. Nr. 138 vom 04.08.2008 (GA Nr. 206, 03.09.2008)	14.10.2008
Israel	Rom - 08.09.95	G. Nr. 371 vom 09.10.97 (GA o.B. Nr. 224, 30.10.97)	06.08.98 (GA Nr. 205, 03.09.98)
Jugoslawien[)]	Belgrad - 24.02.82	G. Nr. 974 vom 18.12.84 (GA o.B. Nr. 24, 29.01.85)	03.07.85 (GA Nr. 144, 20.06.85)
Kazakhstan	Rom - 22.09.94	G. Nr. 174 vom 12.03.96 (GA o.B. Nr. 57, 30.03.96	26.02.97 (GA Nr. 71, 26.03.97)
Kuwait + Änderungsprot.	Rom - 17.12.87 Kuwait City - 17.03.98	G. Nr. 53 vom 07.01.92 (GA o.B. Nr. 28, 04.02.92) G. Nr. 413 vom 28.10.99 (GA 12.11.99)	11.01.93 (GA Nr. 27, 03.02.93) 13.11.99
Lettland	Riga - 21.05.1997	G. Nr. 73 vom 18.03.2008	16.04.2008
Litauen	Vilnius - 04.04.96	G. Nr. 31 vom 09.02.99 (GA o.B. Nr. 44 vom 23.02.99)	03.06.99 (GA Nr. 145, 23.06.99)
Luxemburg	Luxemburg - 03.06.81	G. Nr. 747 vom 14.08.82 (GA o.B. Nr. 284, 14.10.82)	04.02.83 (GA Nr. 77, 19.03.83)
Mazedonien	Rom - 20.12.1996	G. Nr. 428 vom 19.10.99 (GA o.B. Nr. 271, 18.12.99)	08.06.2000
Malaysia	Kuala Lumpur - 28.01.84	G. Nr. 607 vom 14.10.85 (GA o.B. Nr. 262, 07.11.85)	18.04.86 (GA Nr. 109, 13.05.86)
Malta	La Valletta - 16.07.81	G. Nr. 304 vom 02.05.83 (GA o.B. Nr. 174, 27.06.83)	08.05.85 (GA Nr. 121, 24.05.85)
Marokko	Rabat - 07.06.72	G. Nr. 504 vom 05.08.81 (GA o.B. Nr. 250, 11.09.81)	10.03.83 (GA Nr. 109, 21.04.83)
Mauritius	Port Louis - 09.03.90	G. Nr. 712 vom 14.12.94 (GA o.B. Nr. 170, 27.12.94)	28.04.95 (GA Nr. 113, 17.05.95)
Mexiko	Roma - 08.07.91	G. Nr. 710 vom 14.12.94 (GA o.B. Nr. 170, 27.12.94)	12.03.95 (GA Nr. 49, 28.02.95)
Mosambik	Maputo - 14.12.98	G. Nr. 110 vom 23.04.03 (GA Nr. 116, 21.05.03, o.B. Nr. 80/L)	06.08.04 (GA Nr. 206, 02.09.04)
Norwegen	Rom - 17.06.85	G. Nr. 108 vom 02.03.87 (GA o.B. Nr. 70, 25.03.87)	25.05.87 (GA Nr. 151, 01.07.87)
Neuseeland	Rom - 06.12.79	G. nr. 566 vom 10.07.82 (GA Nr. 224, 16.08.82)	23.03.83 (GA Nr. 145, 28.05.83)
Oman	Mascate - 06.05.98	G. Nr. 50 vom 11.03.02 (GA Nr. 82, 08.04.02)	22.10.02 (GA Nr. 128, 05.06.03)
Niederlande	L'Aja - 08.05.90	G. Nr. 305 vom 26.07.93 (GA o.B. Nr. 194, 19.08.93)	03.10.93 (GA Nr. 226, 25.09.93)
Pakistan	Rom - 22.06.84	G. Nr. 313 vom 28.08.89 (GA o.B. Nr. 207, 05.09.89)	27.02.92 (GA Nr. 113, 16.05.92)
Polen	Rom - 21.06.85	G. Nr. 97 vom 21.02.89 (GA o.B. Nr. 66, 20.03.89)	26.09.89 (GA Nr. 234, 06.10.89)
Portugal	Rom - 14.05.80	G. Nr. 562 vom 10.07.82 (GA o.B. Nr. 224, 16.08.82)	15.01.83 (GA Nr. 36, 07.02.83)
Vereinigtes Königreich	Pallanza - 21.10.88	G. Nr. 329 vom 05.11.90 (GA o.B. Nr. 267, 15.11.90)	31.12.90 (GA Nr. 20, 24.01.91)
Tschechische Republik	Prag - 05.05.81	G. Nr. 303 vom 02.05.83 (GA o.B. Nr. 174, 27.06.83)	26.06.84 (GA Nr. 194, 16.07.84)
Slowakeische Republik	Prag - 05.05.81	G. Nr. 303 vom 02.05.83 (GA o.B. Nr. 174, 27.06.83)	26.06.84 (GA Nr. 194, 16.07.84)
Rumänien	Bukarest - 14.01.77	G. Nr. 680 vom 18.10.78 (GA o.B. Nr. 312, 08.11.78)	06.02.79 (GA Nr. 63, 05.03.79)

Senegal	Rom - 20.07.98	G. Nr. 417 vom 20.12.00 (GA o.B. Nr. 11/L, 19.01.01)	24.10.01 (GA Nr. 290, 14.12.01)
Singapur	Singapur - 29.01.77	G. Nr. 575 vom 26.07.78 (GA o.B. Nr. 270, 27.09.78)	12.01.79 (GA Nr. 48, 17.02.79)
Syrien	Damaskus - 23.01.2000	G. Nr. 130 vom 28.04.04	15.01.2007
Spanien	Rom - 08.09.77	G. Nr. 663 vom 29.09.80 (GA o.B. Nr. 292, 23.10.80)	24.11.80 (GA Nr. 16, 17.01.81)
Sri Lanka	Colombo - 28.03.84	G. Nr. 314 vom 28.08.89 (GA o.B. Nr. 207, 05.09.89)	09.05.91 (GA Nr. 119, 23.05.91)
Vereinigte Staaten	Rom - 17.04.84	G. Nr. 763 vom 11.12.85 (GA o.B. Nr. 303, 27.12.85)	30.12.85 (GA Nr. 32, 08.02.86)
Südafrika	Rom - 16.11.95	G. Nr. 473 vom 15.12.98 (GA Nr. 8, 12.01.99)	02.03.99 (GA Nr. 81, 08.04.99)
Schweden	Rom - 06.03.80	G. Nr. 439 vom 04.06.82 (GA o.B. Nr. 193, 15.07.82)	05.07.83 (GA Nr. 241, 02.09.83)
Schweiz	Rom - 09.03.76	G. Nr. 943 vom 23.12.78 (GA Nr. 42, 12.02.79)	27.03.79 (GA Nr. 113, 24.04.79)
Tansania	Dar Es Salam - 07.03.73	G. Nr. 667 vom 07.10.81 (GA Nr. 324, 25.11.81)	06.05.83 (GA Nr. 105, 14.04.84)
Thailand	Bangkok - 22.12.77	G. Nr. 202 vom 02.04.80 (GA Nr. 148, 31.05.80)	31.05.80 (GA Nr. 185, 08.07.80)
Trinidad und Tobago	Port of Spain - 26.03.71	G. Nr. 167 vom 20.03.73 (GA Nr. 116, 07.05.73)	19.04.74 (GA Nr. 144, 04.06.74)
Tunesien	Tunis - 16.05.79	G. Nr. 388 vom 25.05.81 (GA o.B. Nr. 202, 24.07.81)	17.09.81 (GA Nr. 291, 22.10.81)
Türkei	Ankara - 27.07.90	G. Nr. 195 vom 07.06.93 (GA o.B. Nr. 141, 18.06.93)	01.12.93 (GA Nr. 257, 02.11.93)
Ukraine	Kiew - 26.02.97	G. Nr. 169 vom 11.07.02 (GA Nr. 184, 07.08.02, o.B. Nr.164/L)	25.02.03 (GA Nr. 70, 25.03.03)
Uganda	Kampala - 06.10.2000	G. Nr. 18 vom 10.02.2005	18.11.2005
Ungarn	Budapest - 16.05.77	G. Nr.. 509 vom 23.07.80 (GA o.B. Nr. 241, 03.09.80)	01.12.80 (GA Nr. 17, 19.01.81)
Sowjetunion[1]	Rom - 26.02.85	G. Nr. 311 vom 19.07.88 (GA o.B. Nr. 182, 04.08.88)	30.07.89 (GA Nr. 221, 21.09.89)
Usbekistan	Rom 21.11.00	G. Nr. 22 vom 10.01.04 (GA Nr. 26, 02.02.04, o.B. Nr. 19/L	26.05.04 (GA Nr. 170, 22.07.04)
Venezuela	Rom - 05.06.90	G. Nr. 200 vom 10.02.92 (GA o.B. Nr. 53, 04.03.92)	14.09.93 (GA Nr. 243, 15.10.93)
Vietnam	Hanoi - 26.11.96	G. Nr. 474 vom 15.12.98 (GA o.B. Nr. 8, 12.01.98)	22.02.99 (GA Nr. 63, 17.03.99)
Zambia	Lusaka - 27.10.72	G. Nr. 286 vom 27.04.82 (GA Nr. 144, 27.05.82)	30.03.90 (GA Nr. 91, 19.04.90)

(1) Die Nachfolgeländer der aufgelösten Föderationen setzen das Abkommen um, die Unterzeichnung und das in Kraft Treten eines eigenen Abkommens ausgenommen. Das mit der Sowjetunion unterzeichnete Abkommen wird zurzeit in den folgenden Ländern umgesetzt: Aserbaidschan, Weißrussland, Moldawien, Kirgisistan, Tadschikistan und Turkmenistan. Das mit Jugoslawien unterzeichnete Abkommen wird zurzeit in den folgenden Ländern umgesetzt: Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Serbien und Montenegro.

LISTE DER IM MD VOM 4. MAI 1999 ANGEFÜHRTEN LÄNDER (GA NR. 107 VOM 10.05.1999) – LÄNDER MIT BEGÜNSTIGTER STEUERREGELUNG FÜR DIE ANWENDUNG DES ART. 2, 2-BIS DES TUIR

Alderney
Andorra
Anguilla
Antigua und Barbuda
Aruba
Bahamas
Bahrain
Barbados
Belize
Bermuda
Britische Jungfrauinseln
Brunei
Cayman Inseln
Cook Inseln
Costa Rica
Dominica
Ecuador
Französisch Polynesien
Gibraltar
Gibuti
Grenada
Guernsey
Hongkong
Jersey
Libanon
Liberia
Liechtenstein
Macao
Malaysia
Malediven
Malta
Man Insel
Marshall Inseln
Mauritius
Monaco
Monserrat
Nauru
Niederländische Antillen
Niue
Oman
Panama
Philippinen
Saint Kitts und Nevis
Saint Lucia
Saint Vicent und Grenadine
Samoa
San Marino
Sark
Schweiz
Seychellen
Singapur
Taiwan
Tonga
Turks und Caicos
Tuvalu
Uruguay
Vanuatu
Vereinigte Arabische Emirate
Zypern